NLT INFORMATION
Niedersächsischer Landkreistag

Aus dem Inhalt

Massive Einbrüche: Orientierungsdaten 2009 bis 2013

Klima kommunal: Niedersächsische Klimakommune 2010 gesucht!

September 2009 · 32. Jahrgang

4

Inhalt

Editorial

155 Was Politik bewegt …

NLT-Vorstand

156 Wechsel im NLT-Vorsitz: Landrat Reuter folgt auf Landrat Wiswe

Land und Bund

156 Orientierungsdaten 2009 bis 2013: Finanzkrise führt zu deutlichen Einnahmeeinbrüchen
159 Dringend gesucht: Die niedersächsische Klimakommune des Jahres 2010
161 Gewerbliche Altpapiersammlung: Bundesverwaltungsgericht stärkt kommunale Entsorgungsträger
165 Fusion der Studieninstitute: Es ist zusammen, was zusammengehört
167 Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofs zur interkommunalen Zusammenarbeit
169 Neue Influenza A(H1N1)
170 Zukunft des Betreuungsrechts
172 Bericht zum gesundheitlichen Verbraucherschutz 2008
174 Ausbau der Breitbandversorgung in Niedersachsen nimmt Fahrt auf

Interkommunale Zusammenarbeit

177 JadeBay: Region im Aufbruch
178 Stärkung der touristischen Destinationen
179 Lüneburg und Hamburg: Klimaschutz-Vereinbarung
180 Landkreis Friesland/Stadt Wilhelmshaven: Ausgezeichnete Wärmeschutzpartner

Europa

183 Vertrag von Lissabon: Das Ratifizierungsverfahren „zieht sich“
187 Europäische Strukturpolitik nach 2013
188 Beratender Ausschuss aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften („Ausschuss der Regionen“ – AdR)
191 Ende einer Legende
192 Niedersächsischer Landtag: Bekräftigung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Region Perm (Russische Föderation)
193 Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011

Aus der Verbandsarbeit

195 Landkreisversammlung 2010
195 Geschäftsführender NLT-Vorstand spricht mit dem Senat des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
195 Arbeitshilfe für die Verfüllung von Bodenabbaustätten mit Fremdboden
196 Merkblatt zur Eindämmung des Jakobs-Greiskrauts (Jakobskreuzkraut)
196 9. Kommunales IuK-Forum Niedersachsen mit Schwerpunkt zu neuen Kommunikationsformen im Internet

Aus den Landkreisen

197 „Lernen vor Ort“ – in und mit den niedersächsischen Landkreisen Osnabrück, Soltau-Fallingbostel und Stade
198 Audit „berufundfamilie“: Sieben NLT- Mitglieder zertifiziert!
201 Startschuss für ein Reittourennetz im Landkreis Celle
203 Regionaler Bildungsbericht 2008 für den Landkreis Emsland
205 Kultur- und Denkmalstiftung des Landkreises Northeim
207 Region Hannover: Neue Veröffentlichungen

209 **Personalien**

Titelbild: Energetische Modernisierung eines Gymnasiums im Landkreis Osterode am Harz. Es werden verschiedene Fassaden und Dachbereiche gedämmt und eine Solaranlage installiert. Investitionsvolumen knapp 1,5 Mio. Euro, Senkung des Primärenergieverbrauchs um rund 33 Prozent.

Was Politik bewegt …

Schulpolitik, insbesondere der Umgang mit einem nicht unterrichtenden Lehrer, und die Schweinegrippe[1] waren – neben ernsten Fragen der Wirtschaftspolitik – die politischen Aufreger dieses Sommers. Nach dem relativ geräuschlosen Start des Schuljahres dürften sich die emotionalen Wellen der Schulpolitik und des Medienthemas „Schweinegrippe" etwas beruhigen. Wenn es nicht zu Mutationen des Erregers H1N1 kommt, wie man der Vorsicht halber hinzufügen muss. Über die vermeintlichen Wichtigkeiten des Tages hinaus verdienen aus Sicht des Niedersächsischen Landkreistages drei Themen Beachtung.

Konjunkturpaket II

In jeder Hinsicht ein Erfolg ist der niedersächsische Weg der Umsetzung des investiven Teils des Konjunkturpakets II. In Rekordzeit erarbeitet und verabschiedet[2] befindet sich die „Initiative Niedersachsen" bereits Ende August mit über 2 500 Vorhaben in der Umsetzungsphase. Das ausgelöste Investitionsvolumen beträgt 840 Millionen Euro. Kernbausteine bilden die den Kommunen bewilligten pauschalen Fördermittel und die kommunalen Förderschwerpunkte. Über achtzig Prozent der niedersächsischen Kommunen haben nach Auskunft des Finanzministers ihre Vorhaben begonnen. Ganz nebenbei dürfte damit in den Kommunen das größte Klimaschutzpaket der Landesgeschichte umgesetzt werden, denn eine Vielzahl von Maßnahmen dient der energetischen Sanierung.[3] Die bundesweit vereinzelt zu hörende Kritik an einer zu zögerlichen Umsetzung kann Niedersachsen nicht treffen. Vertrauen in die Kommunen zahlt sich aus. Wir hoffen, die Niedersächsische Landesregierung erinnert sich auch bei anderen Förderprogrammen an diese gemeinsame Erfolgsgeschichte.

Zukunftsvertrag für starke Kommunen

Noch nicht so sicher scheint, ob der von der Landesregierung angestrebte „Zukunftsvertrag für starke Kommune" erreicht wird und das Potential zum Erfolg hat. Aus der Praxis überwiegen die skeptischen Stimmen. Viele mahnen eine strukturierte Herangehensweise an. Ob alle bereit wären, die damit verbundenen Konsequenzen zu tragen, ist eine andere Frage. In den Gremien des NLT herrscht aber Einigkeit darin, das auf Freiwilligkeit setzende Gesprächsangebot der Landesregierung aufzugreifen und konstruktiv zu begleiten. Sollte es zu einer gemeinsamen Erklärung der Niedersächsischen Landesregierung und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände kommen, wird sie nicht die Lösung aller Probleme der strukturschwachen Kommunen bringen können. Wir betrachten die Gespräche aber als Gradmesser, ob die Landesregierung in ihrer Gesamtheit an einer Fortsetzung der Verwaltungsreform mit Unterstützung der Kommunen interessiert ist. Der erste Entwurf des Innenministeriums bedarf vielfacher Konkretisierungen. Notwendig sind klare Verabredungen. Insbesondere zur Fortführung der Funktionalreform, zu den Modalitäten einer Teilentschuldung und einer ressortübergreifenden Strukturpolitik. Bevor die Rahmenbedingungen auf der Landesebene nicht geklärt sind, wird es kaum zielführende Gespräche vor Ort geben können. Die Zeit drängt.

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und das Ehrenamt

Die Ankündigung eines ehrgeizigen Reformvorhabens hat die Kommunen und ihre Verbände überrascht: Ein Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) soll die eingeführte Gemeinde- und Landkreisordnung sowie das Gesetz über die Region Hannover beerben. Die Notwendigkeit hierfür ist jedenfalls nicht aus der Praxis formuliert worden. Entsprechend schroff waren die ersten Reaktionen. Inzwischen liegt der Entwurf eines ersten Teils des NKomVG vor. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat Innenminister Uwe Schünemann zugesagt, die weitere Begleitung in den Gremien nochmals zu erörtern.

Das Ergebnis wird maßgeblich davon abhängen, was anlässlich dieses wahrhaft innovativen Ansatzes noch inhaltlich geändert werden soll. In den Sälen und Fluren des zum Abriss freigegebenen Hannoveraner Leineschlosses macht das Wort von der Stärkung des Ehrenamtes die Runde. Dagegen ist nichts zu sagen. Was aber mag damit im Konkreten gemeint sein? Die Grundentscheidung für die Eingleisigkeit solle keineswegs in Frage gestellt werden, so wird versichert. Innerhalb eines solchen Systems gewährt das geltende niedersächsische Recht den ehrenamtlichen Kommunalpolitikern aber schon sehr weitgehende Rechte. Wohl gerade deshalb sind Klagen aus der Praxis bisher auch kaum bekannt geworden. Den Abgeordneten in den Gemeinden, Städten und Landkreisen fehlen keine Rechte in der Kommunalverfassung, sondern Freiräume und Geld zur politischen Gestaltung. An das vorgenannte Thema Konjunkturpaket II als positive Ausnahme sei erinnert. Selbstverständlich muss auch die innere Kommunalverfassung immer wieder auf den Prüfstand gestellt und nachjustiert werden. Auch und gerade das Ehrenamt würde aber leiden, wenn neue Reglementierungen eine Schwächung der Arbeitsfähigkeit der Kommunen mit sich brächten. Die kommunalen Spitzenverbände werden daher sorgfältig darauf achten, dass keine Scheindebatten geführt werden, die von den wahren Problemen ablenken oder der Profilierung Einzelner dienen.

Dr. Hubert Meyer
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des NLT

[1] Vgl. den Beitrag in diesem Heft auf S. 169 f.

[2] Vgl. dazu ausführlich NLT-Information 2009, 3 ff.

[3] Unser Titelbild der Fassadensanierung einer Schule aus dem Landkreis Osterode am Harz verdeutlicht dies.

Wechsel im NLT-Vorsitz: Landrat Reuter folgt auf Landrat Wiswe

Personelle Veränderungen im Verbandsvorstand

Wechsel im NLT-Vorsitz

Landrat Bernhard Reuter, Landkreis Osterode am Harz, hat am 1. September 2009 das Amt des Vorsitzenden unseres Verbandes von Landrat Klaus Wiswe, Landkreis Celle, übernommen, der nun seinerseits Landrat Reuter im Amt des stellvertretenden NLT-Vorsitzenden gefolgt ist.

Beide waren von den Repräsentanten der niedersächsischen Landkreise und der Region Hannover im Rahmen der 67. Landkreisversammlung am 14. März 2007 in Göttingen, der ersten Mitgliederversammlung nach den Kommunalwahlen im September des Jahres 2006, einstimmig in die beiden Spitzenämter des Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden mit der Maßgabe gewählt worden, die nach den Bestimmungen unserer Satzung fünfjährige Wahlzeit mit der Folge zu teilen, dass zunächst Landrat Wiswe Vorsitzender und Landrat Reuter sein Vertreter ist und beide diese Ämter zum 1. September dieses Jahres „tauschen".

Bernhard Reuter ist am 7. März 1999 zum hauptamtlichen Landrat des Landkreises Osterode am Harz gewählt worden und amtiert seit dem 1. Juni 1999; die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Osterode am Harz bestätigten ihn in diesem Amt am 10. September 2006 mit einem

Seit dem 1. September 2009 wieder NLT-Vorsitzender: Landrat Bernhard Reuter, Landkreis Osterode am Harz

Stimmenanteil von 62,1 Prozent. Klaus Wiswe wurde am 21. Februar 1999 zum hauptamtlichen Landrat des Landkreises Celle gewählt und trat dieses Amt zwei Tage später, am 23. Februar, an; auch er wurde in diesem Amt am 10. September 2006 mit überzeugender Mehrheit im ersten Wahlgang bestätigt.

Beide, Landrat Reuter wie Landrat Wiswe, sind Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Landkreistages.

Personelle Veränderungen im NLT-Vorstand

In der Zusammensetzung des Vorstandes des Niedersächsischen Landkreistages traten zum 1. September 2009 personelle Veränderungen ein, die ebenfalls auf die einstimmigen Wahlentscheidungen der Repräsentanten der niedersächsischen Landkreise und der Region Hannover im Rahmen der 67. Landkreisversammlung am 14. März 2007 zurückzuführen sind.

Stellvertretender Landrat Horst Brennecke, Landkreis Goslar, wechselte zum 1. September in das Amt eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes, während sein bisheriger Vertreter, Kreistagsabgeordneter Wittich Schobert, MdL, Landkreis Helmstedt, das Amt eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes übernahm.

Stellvertretender Landrat Wilhelm Evers, Landkreis Diepholz, ist zum gleichen Zeitpunkt als ordentliches Vorstandsmitglied ausgeschieden. Sein Nachfolger ist Kreistagsabgeordneter Eckhard Ilsemann, Landkreis Schaumburg, der bis Ende August dieses Jahres als sein Vertreter fungierte. Für Herrn Ilsemann rückte als neues stellvertretendes Vorstandsmitglied Kreistagsvorsitzende Dagmar Hohls, Landkreis Hildesheim, nach.

Orientierungsdaten 2009 bis 2013: Finanzkrise führt zu deutlichen Einnahmeeinbrüchen

Für die Haushaltsplanung der kommunalen Gebietskörperschaften gibt das Innenministerium jedes Jahr einen Orientierungsdatenerlass heraus, der insbesondere die voraussichtlichen Einnahmeerwartungen enthält. Grundlage hierfür ist jeweils die Steuerschätzung vom Mai des laufenden Jahres.[1]

Die aktuellen Zahlen weisen auf massive Einbrüche sowohl im laufenden als auch im nächsten Jahr hin. Während die Rückgänge 2009 vornehmlich beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (–9,5 %) und bei der Gewerbesteuer (netto –17,3 %) erwartet werden, steht 2010 ein deutlicher Einbruch erneut beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (–9,5 %) und bei den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen –20,5 %) zu befürchten. Es ist daher davon auszugehen, dass die Finanzlage der kommunalen Gebietskörperschaften in den nächsten Jahren wieder eine außerordentliche Anspannung erfährt. Nachfolgend veröffentlichen wir einen Auszug aus dem diesjährigen Orientierungsdatenerlass vom 1. September 2009:

„1 Allgemeines

Die Ist-Ergebnisse des Jahres 2008 weisen für Land und Kommunen eine

[1] Vgl. hierzu NLT-Information 2009, S. 115 ff.

finanzwirtschaftlich positive Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die Einnahmen und die Finanzierungssalden aus. Noch nie zuvor allerdings kontrastierte ein positiver, auf Ist-Basis erhobener Befund derart stark mit dem Bild der negativen Erwartungen insbesondere in Bezug auf die Einnahmen für das laufende und die folgenden Jahre. Der Mai-Steuerschätzung 2009 liegt eine Prognose der Bundesregierung für die Veränderung des deutschen Bruttoinlandsproduktes im Jahr 2009 von real –6,0 % zugrunde. Dies ist ein in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht erreichter Negativwert.

Die mittelfristige Projektion geht davon aus, dass auch im Jahre 2013 noch keine gesamtwirtschaftliche Normalsituation erreicht sein wird. Die auf Basis dieser Prognose abgeleiteten Steuereinnahmeerwartungen wurden für den Landeshaushalt dementsprechend drastisch um 1,3/2,4/2,9/2,8 Mrd. EUR in den Jahren 2009–2012 gegenüber den bisherigen Veranschlagungen reduziert. Auch für die Kommunen verringerte sich die Steuereinnahmeerwartung um 0,5/0,7/0,8/0,8 Mrd. gegenüber der letzten Schätzung.

Neben den Wirkungen des Wirtschaftseinbruches haben Steuerrechtsänderungen wie das Bürgerentlastungsgesetz (volle Absetzbarkeit der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge), die Wiedereinführung der ‚Pendlerpauschale' sowie die Steuererleichterungen im Rahmen der Konjunkturpakete zu diesem Ergebnis beigetragen. Im Laufe des letzten Jahres sind Entlastungen für Bürger und Unternehmen beschlossen worden, die die Einnahmeseite des Landeshaushaltes für die Jahre 2010 ff. um rund eine Mrd. EUR pro Jahr mindern; im Jahr 2011 belaufen sich die Mindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen sogar auf rd. 1,2 Mrd. EUR. Die originären Steuermindereinnahmen der Kommunen betragen rd. 0,4 Mrd. EUR pro Jahr.

Bund und Länder haben sehr schnell Maßnahmen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung beschlossen und entsprechende Gesetzgebungsverfahren in kürzester Zeit abgeschlossen. Von staatlicher Seite wurden zwei Konjunkturpakete mit sowohl ausgabe- als auch einnahmeseitigen Maßnahmen zur Stabilisierung von Wachstum und Beschäftigung umgesetzt. In Niedersachsen konnte in konstruktiver Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene eine äußerst schnelle Umsetzung der Maßnahmen erreicht werden.

Hervorzuheben ist, dass das Land den Kommunen große Freiräume für eigene Gewichtungen bei der Verwendung der Fördermittel des Konjunkturpaketes II gewährt, insbesondere bei der Weitergabe der Investitionspauschale des Bundes für die Kommunen in Höhe von 450 Mio. EUR …

Allerdings führen die gesamtstaatlichen, in großer Übereinstimmung getroffenen Anstrengungen zur aktiven und passiven Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung zunächst zu einem deutlichen Ansteigen der Defizite der öffentlichen Haushalte. Dementsprechend ist für den Landeshaushalt für die Jahre 2009 und 2010 jeweils eine Nettokreditaufnahme von 2,3 Mrd. EUR erforderlich.

Ebenso dringlich sind allerdings die baldige Rückführung der ad hoc entstehenden Defizite und das Erreichen einer ausgeglichenen Haushaltssituation, wie es nach der Föderalismusreform II für die Länderhaushalte vorgesehen ist. Gefordert ist also in den Jahren 2009–2011 eine zwischen Konsolidierung und Konjunkturstützung austarierte proaktive Haushaltspolitik, die in eine insgesamt auf Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit ausgerichtete Finanzpolitik eingebettet ist. Mittelfristig wird für Land und kommunale Ebene eine neue, verstärkte Konsolidierungsphase zur Erreichung der finanzpolitischen Ziele erforderlich.

2 Ergebnisse der Steuerschätzung (Mai 2009) und Zielvorgaben

[…]

A. Einnahmen (Steuerschätzungen)

		2009	2010	2011[1]	2012[1]	2013[1]
				- v.H. -		
1.	**Kommunale Steuereinnahmen**					
1.1	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Abgeltungsteuer)	–9,5	–9,5	4,5	7,5	5,5
1.2	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1,8	1,8	2,0	2,5	2,5
1.3	Gewerbesteuer (brutto)	–17,5	–0,8	5,5	8,5	9,0
1.4	Gewerbesteuer (netto)	–17,3	–2,1	5,5	8,5	9,5
1.5	Grundsteuer A und B	4,7	1,9	2,0	2,0	2,0
2.	Zahlungen des Landes					
2.1	Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen)	4,1[2]	–20,5[3]	12,5	6,5	4,0
2.2	Zuweisungen des übertragenen Wirkungskreises	2,0	1,3	1,0	2,0	2,0
2.3	Weitere Zuweisungen für übertragene oder zugewiesene Aufgaben	0	13,9	8,0	0,5	0

[1] Für die Planungsjahre 2011 bis 2013 sind die Angaben auf 0,5-Stufungen gerundet.

[2] Die Steigerungsrate enthält die Steuerverbundabrechnung 2008.

[3] Die Steigerungsrate enthält die voraussichtliche Steuerverbundabrechnung 2009.

B. Ausgaben (gesamtwirtschaftliche Zielvorgaben)

Für die Wirkung der Konjunkturpakete und vor dem Hintergrund der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern zur „Zusätzlichkeit“ der zu verausgabenden Mittel bis 2011 ist von entscheidender Bedeutung, dass die Investitionsausgaben des Konjunkturpaketes II zusätzlich zu dem ohnehin erreichten Investitionsniveau des Landes und der kommunalen Ebenen insgesamt verausgabt werden. Entsprechend den Beschlüssen des Finanzplanungsrates vom 8. Juli 2009 muss allerdings dann auf mittlere Sicht zur Einhaltung der beschlossenen Verschuldungsgrenzen und der Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes der finanzpolitische Kurs strikter Haushaltskonsolidierung auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmenseite bei Bund, Ländern und Kommunen *verstärkt* fortgesetzt werden. Nur so kann der strukturelle Haushaltsausgleich erreicht werden.

3 Erläuterungen

Die Einnahmeschätzungen der Landesregierung für die Kommunen in den Jahren 2009 bis 2013 sind von den Ergebnissen des Arbeitskreises ‚Steuerschätzungen‘ vom Mai abgeleitet worden und beruhen auf geltendem Recht (Stand Mai 2009) … Die Ansätze wurden entsprechend der mittelfristigen gesamtwirtschaftlichen Projektion vom Mai 2009 für den Planungszeitraum abgeleitet. Danach wurden die Wachstumserwartungen für 2009 stark nach unten korrigiert: minus 5,3 % nominale Verringerung des Bruttoinlandsproduktes. Für 2010 wird eine Veränderung um plus 1,2 % und für 2011 und 2012 um je plus 3,3 % erwartet. Die entsprechenden realen Veränderungen betragen in den Jahren 2009 bis 2012 –6,0/+0,5/+1,9/+1,9 %.“

Der vollständige Orientierungsdatenerlass wird in kürze im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht werden.

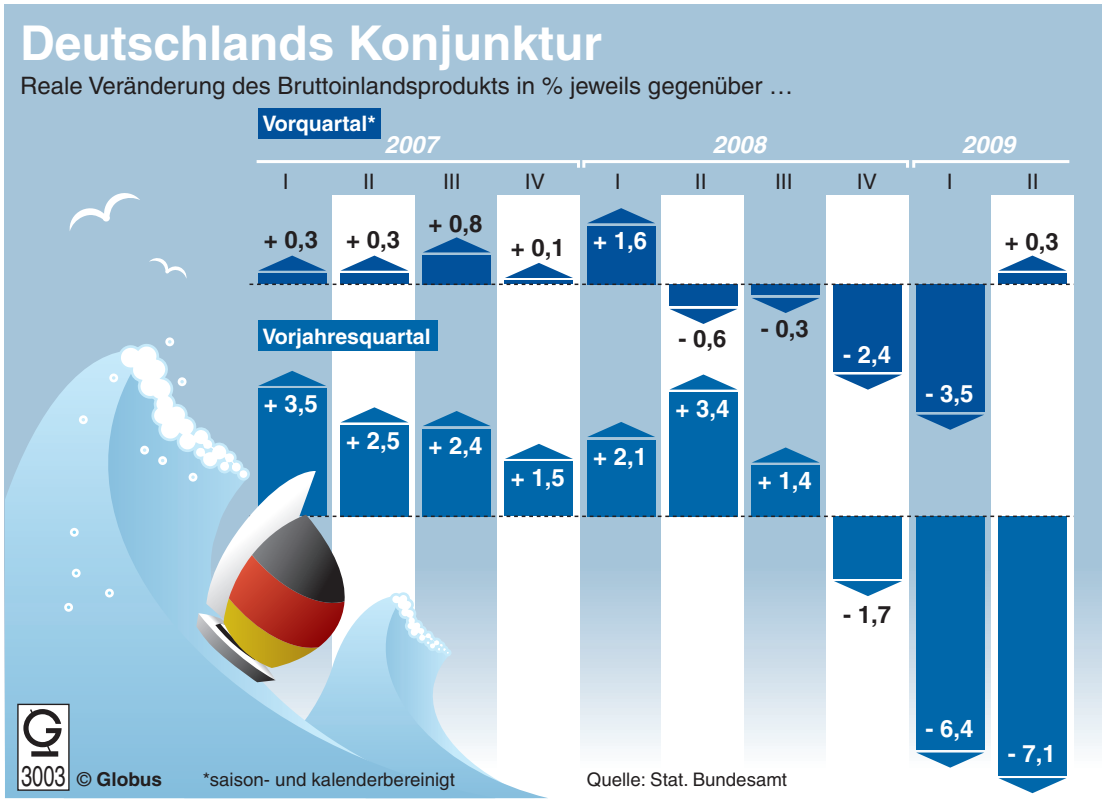

Die schwerste Rezession seit Bestehen der Bundesrepublik geht anscheinend zu Ende. Erstmals seit Anfang 2008 ist die Wirtschaft im zweiten Quartal 2009 mit einem Anstieg von 0,3 Prozent im Vergleich zum Vorquartal wieder gewachsen. Im Gesamtjahr 2009 wird die Wirtschaftsleistung wegen der schlechten Entwicklung am Jahresanfang jedoch so stark sinken wie nie zuvor in der Bundesrepublik. Das Jahres-Minus dürfte allerdings kleiner ausfallen als gedacht: Statt bei sechs Prozent könnte der Rückgang nach Expertenmeinung zwischen vier und fünf Prozent liegen. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Konjunktur in der zweiten Jahreshälfte spürbar an Fahrt gewinnt (Text: Globus).

Dringend gesucht: Die niedersächsische Klimakommune des Jahres 2010

Zwei klitzekleine Vorbemerkungen seien uns gestattet, bevor wir auf das eigentliche Anliegen dieses Beitrages kommen. *Die erste:* Kaum ein anderes Thema, nicht einmal die global zu betrachtende (Welt-)Wirtschaftskrise, die daraus resultierenden erheblichen wirtschaftlichen Belastungen und Spannungen in unserem Land und auch nicht die zu höchsten Sorgen Anlass gebende Verschuldung aller staatlichen Ebenen können all den Fragen im Zusammenhang mit dem Thema „Klima" – insbesondere dem Klimaschutz – das Wasser abgraben. *Die zweite:* Fast hätten wir der Anglisierung der Sprache, der viel und oft beklagten, Vorschub geleistet und den Text in der Manier von Wildwest-Steckbriefen mit dem englischen Begriff „Wanted!" begonnen. Davor haben wir uns gerade noch bewahren können.

Nun aber zur Sache. Was wird gesucht? Und warum?

Unmittelbar vor Redaktionsschluss dieser Ausgabe unserer Verbandszeitschrift, am 31. August 2009, fand in Hannover eine höchst beachtenswerte und beachtete Auftaktveranstaltung statt. Es ging um den niedersächsischen Kommunalwettbewerb „Klima kommunal 2010", der im Gebäude des Landessportbundes Niedersachsen einen Tag lang zwei Landesministerien – das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz – sowie rund 200 Teilnehmer aus der kommunalen Ebene im Rahmen einer Fachveranstaltung zusammengeführt hat.

Bevor wir auf den Verlauf dieser Auftaktveranstaltung näher eingehen, noch ein Wort zu den Initiatoren dieses in Niedersachsen ausgeschriebenen Wettbewerbs für Gemeinden, Städte und Landkreise: Er wird von dem Projekt „Klimawandel & Kommunen" betreut, zu dessen Partnern auch die drei kommunalen Spitzenverbände auf der Landesebene sowie viele weitere Partner aus dem Bereich des Sparkassen- und Bankenwesens und der Energie- und Versicherungswirtschaft gehören.

Eingeleitet wurde die Fachtagung durch einen Vortrag der Niedersächsischen Sozialministerin Mechthild Ross-Luttmann über „Klimaschutz und Klimawandel in der Siedlungsentwicklung", dem Staatssekretär Dr. Stefan Birkner, der kurzfristig für den verhinderten Umweltminister Hans-Heinrich Sander eingesprungen war, Betrachtungen über „Klimaschutz als Chance für die Kommunen in Niedersachsen" folgen ließ. Im Anschluss daran oblag es Dr. Hubert Meyer, dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages als Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, den Wettbewerb „Klima kommunal 2010" vorzustellen, der dazu ausersehen ist, die so dringend gesuchte – wir verweisen auf den Titel dieses Beitrages – niedersächsische Klimakommune 2010 zu finden.

Dass der Themenfächer „Klima, Klimaschutz" derzeit ein Renner ist, machte der Landkreistags-Geschäftsführer mit anderen Worten deutlich. Er verwies darauf, dass derzeit im kommunalen Klimaschutz in Niedersachsen „viel in Bewegung" sei, was nicht zuletzt daraus deutlich werde, dass in vielen Gemeinden, Städten und Landkreisen Klimaschutzkonzepte aufgestellt und besonders innovative Klimaprojekte vorangetrieben würden – mit dem Ziel, die Energieeffizienz im Gebäudebestand zu erhöhen, aber auch, um Straßenbeleuchtungen zu modernisieren. Und das größte Klimapaket sei, so Meyer, ohne Frage das Konjunkturpaket II, bei dem über achtzig Prozent der Kommunen inzwischen mit der Umsetzung ihrer Vorhaben begonnen hätten, wobei eine Vielzahl ihrer Maßnahmen der energetischen Sanierung gewidmet sei. Dies finde durchaus eine Entsprechung darin, dass viele Bürger(innen) aktive und intelligente Klimaschutz- und Klimafolgenpolitik mit Aufmerksamkeit verfolgten und dort, wo es daran noch fehle, dies einforderten. Ausdruck dieses starken kommunalen Interesses sei ja nicht zuletzt auch das vor wenigen Jahren gegründete Projekt „Klimawandel & Kommunen" mit seiner bemerkenswerten kommunalen Beteiligung und Mitwirkung.

Den hier vorzustellenden Wettbewerb brachte Dr. Meyer seinen Zuhörern durch sieben präzise Fragen näher:

- Was wollen wir mit dem Wettbewerb erreichen?
- Wer kann teilnehmen?
- Was wird als Wettbewerbsbeitrag erwartet?
- Wie werden die Beiträge bewertet?
- Wer bewertet die Beiträge?
- Wie kann man teilnehmen?
- Was gibt es zu gewinnen?

Auf diese Fragen gab er gleich selbst die Antworten, die wir wie folgt zusammenfassen:

Die Träger des Wettbewerbs wollen Klimaschutzaktivitäten auf lokaler Ebene unterstützen, indem bereits umgesetzte oder in der Umsetzung

befindliche Klimaschutzaktivitäten, die besonders innovativ und vorbildhaft sind, ausgezeichnet und zur Nachahmung empfohlen werden. Zudem sollen Planungen und Ideen für Klimaschutzaktivitäten auf der lokalen Ebene angeregt werden, wobei durch eine intensive und durch die Medien begleitete Öffentlichkeitsarbeit das Interesse daran gleichfalls und parallel gesteigert werden soll.

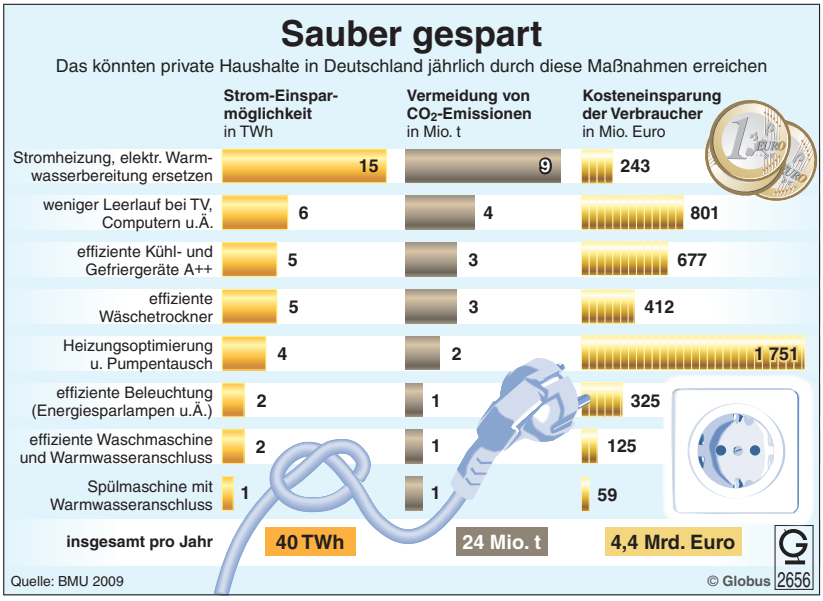

Großes Sparpotential

Für viele Menschen in Deutschland stellt der rapide Anstieg der Energiepreise eine besondere Härte dar. Für einen Drei-Personen-Haushalt ist nach Angaben des Bundesumweltministeriums (BMU) die monatliche Stromrechnung von etwa 40 Euro im Jahr 2000 auf heute gut 60 Euro gestiegen – das heißt, aufs Jahr gerechnet sind die Kosten um rund 240 Euro gestiegen. Allerdings kann auch jeder etwas dafür tun, seine Stromkosten zu senken. Durch Energiesparen fällt nicht nur allein die Stromrechnung kleiner aus, auch die Umwelt wird dabei geschont. Energiesparpotenziale im eigenen Haushalt sind oft viel größer als gedacht. So lassen sich durch energiesparende Kleingeräte wie schaltbare Steckerleisten, Energiesparlampen und Thermostatventile mit geringem Aufwand eine Menge sparen. Werden zusätzlich noch die großen Energiefresser wie alte Kühlschränke gegen moderne Geräte der höchsten Effizienzklasse A++ ausgetauscht, kann die Stromrechnung eines durchschnittlichen Haushalts um bis zu zwei Drittel gesenkt werden. Insgesamt könnten die Verbraucher durch diese und andere Maßnahmen 4,4 Milliarden Euro einsparen und zusätzlich aktiven Klimaschutz betreiben (Text: Globus).

Teilnehmen können alle Kommunen – also Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden – sowie kommunale Verbände und auch kommunale Kooperationen im Bundesland Niedersachsen. Thematisch umfasst dieser Wettbewerb das vollständige Spektrum kommunaler Klimaschutzmaßnahmen; beispielhaft zu erwähnen: Energieeffizienz, der Einsatz erneuerbarer Energien, Siedlungsentwicklung und Mobilität sowie, nicht zuletzt, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Beiträge können bereits umgesetzte Klimaschutzmaßnahmen umfassen, aber auch in Planung befindliche Maßnahmen. Sie sollen jedoch einen zukunftsgerichteten Aspekt haben und möglichst konkret Auskunft geben über die Verwendung eines eventuellen Preisgeldes. Mit anderen Worten: Die Maßnahmen müssen hinreichend konkret sein, etwa durch Beschluss der politischen Gremien für die Durchführung – und sie sollen zeitnah umgesetzt werden. Jedenfalls nach Möglichkeit. Eine Besonderheit dieses Wettbewerbs: Jede Kommunen kann eine bereits umgesetzte Maßnahme und eine noch in Planung befindliche einreichen, letztlich also (maximal) zwei Wettbewerbsbeiträge.

Was nun die Bewertung der Beiträge angeht, so ist beabsichtigt, die teilnehmenden Kommunen in Größenklassen (nach Einwohnerzahlen) zu unterteilen und die Bewertung innerhalb dieser Größenklassen vorzunehmen. Dazu wird eine noch zu bildende unabhängige Jury Näheres zu gegebener Zeit festlegen; die Initiatoren sind jedoch der Auffassung, dass folgende Kriterien eine Rolle spielen sollten: die Übertragbarkeit auf andere Kommunen, die Vorbildfunktion und die Einbeziehung der Öffentlichkeit sowie besonders innovativ-kreative Strategien der Umsetzung, die Einbettung einer Wettbewerbsmaßnahme in ein Gesamtkonzept, die Wirtschaftlichkeit (Verhältnis von Investitionen zu Energieeinsparung) und nicht zuletzt auch die Energieeffizienz, insbesondere gemessen an der erzielten CO_2-Einsparung. Die noch zu bildende Jury wird von den Auslobern, also dem Sozial- und Umweltministerium und dem Projekt „Klimawandel & Kommunen“, zu gleichen Teilen besetzt werden. Vorgesehen ist nach der Auswertung der eingereichten Unterlagen eine Bereisung im September 2010, um vor Ort die Beiträge zu begutachten.

Wer teilnehmen möchte, muss die *endgültige* Abgabefrist beachten. Das ist der 31. Mai 2010. Es gibt ein im Internet herunterzuladendes Wettbewerbsformular, das auszufüllen ist; ebenfalls erforderlich: eine Beschreibung des Beitrages in einer überschaubaren Größenordnung. Erbeten ist eine Projekt-Voranmeldung bis zum 31. Oktober dieses Jahres, für die Details hierzu verweisen wir auf weitere Informationen im Internetauftritt des den Wettbewerb betreuenden Projektes „Klimawandel & Kommunen“ auf der Internet-Seite www.kuknds.de.

Was gibt es zu gewinnen? Zunächst einmal den Titel „Niedersächsische Klimakommune 2010“. Dazu kommen Preisgelder in einer Höhe von bis zu einer Million Euro, die die Landesregierung für eine zweckgebundene Nutzung sowie für Beratungsleistungen zur Verfügung stellt (unter dem Vorbehalt der Freigabe dieser Mittel durch den Niedersächsischen Landtag). Das ist eine sehr beachtliche Dotierung, die maßgeblich aus dem Mi-

nisterium für Umwelt und Klimaschutz kommt, dem der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen, Dr. Meyer, dafür ein besonderes „Dankeschön“ übermittelte. Die zu vergebenden Preisgelder, so Meyer, würden voraussichtlich zwischen 50 000 und 150 000 Euro liegen und müssten für zukünftige investive Klimaschutzmaßnahmen verwendet werden. Die Siegerehrung – die Auszeichnung also der besten Wettbewerbsbeiträge und die Verleihung des Ehrentitels „Niedersachsische Klimakommune 2010“ – ist angepeilt für den Herbst 2010.

Nachdem nun alle Fragen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb, soweit dies nur bei einer Auftaktveranstaltung möglich war, geklärt waren, kam es zum förmlichen, zum offiziellen „Startschuss“. Wir verweisen hierzu auf das Bild auf Seite 159, dem Weiteres nicht hinzuzufügen ist.

Die Fachtagung „Klima kommunal 2010“ wurde danach fortgeführt. Zunächst mit einem instruktiven Vortrag, für den Professor Dr. Uwe Schneidewind gewonnen werden konnte, der Vorsitzende der niedersächsischen Regierungskommission Klimaschutz. Er behandelte das Themenfeld „Kommunen und integrierter Klimaschutz“ unter der Fragestellung „Brauchen wir einen ‚Local New Deal'?“. Daran schloss sich eine Fülle von Referaten zu Beispielen aus der kommunalen Praxis an. Über „Gemeinsame Klimaschutzaktivitäten von Gemeinden und Landkreis in Hameln-Pyrmont“ berichtete der Landrat des Landkreises Hameln-Pyrmont, Rüdiger Butte. Heino Pauka, Bürgermeister der Gemeinde Dötlingen, stellte seine Gemeinde als „Energieeffizientes Dötlingen“ vor. Professor Dr.-Ing. Martin Pfeiffer von der Fachhochschule Hannover beleuchtete „Energieeffiziente und nachhaltige Modernisierung kommunaler Gebäude“, und über „Energetische Sanierung der Sporthalle im Flecken Coppenbrügge“ unterrichtete Dipl.-Ing. (FH) Peter Merl von dortigen Planungsbüro lugos.

Am Nachmittag nahmen die hochinteressierten Teilnehmer zunächst einen Bericht von Projektleiter Dr. Ralf Schüle vom Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH, Wuppertal, entgegen; sein Thema: „Klimaschutz und Siedlungsentwicklung – Handlungsfelder für die kommunale Planung in der Flächenentwicklung, Siedlungsplanung und Verkehrsentwicklung“. Dem folgten wiederum vier Beispiele aus der kommunalen Praxis. Diesmal ging es um folgende Themen und Referenten: Über das Projekt „Klimaschutzsiedlung ‚In der Rehre' in Hannover“ sprach Hans Mönninghoff, Erster Stadtrat sowie Wirtschafts- und Umweltdezernent der Landeshauptstadt Hannover. Die „Fahrradfreundliche Kommune Lehrte“ stellte Stadtbaurat Burkhard Pietsch, Stadt Lehrte, vor. Über das „Solardachkataster der Stadt Osnabrück“ referierte Detlef Gerdts, der Leiter des Fachbereiches Umwelt in der Stadt Osnabrück. Und abschließend stellte Dipl.-Ing. Ralf Borchers vom Ingenieurbüro für Hoch- und Ingenieurbau in Syke „Bürgersolaranlagen“ vor.

Diese vielfältigen und unterschiedlichen Positionen aus der kommunalen Praxis wurden in einer Schlussrunde erörtert; die Moderation oblag Dr.-Ing. Klaus Habermann-Nieße („plan zwei“, Hannover).

Schlussbemerkung aus unserer Sicht: Eine fachlich hochversierte, ausgewogene und viele Facetten beleuchtende Fachtagung in Sachen „Klima kommunal 2010“, in die der Auftakt, „der Startschuss“ für den gleichbenannten niedersächsischen kommunalen Wettbewerb bestens eingebettet war. Nun wünschen wir uns interessante Wettbewerbsbeiträge und sehen der Juryentscheidung für den Herbst 2010 schon jetzt mit großer Spannung entgegen.

Dr. Joachim Schwind*

Gewerbliche Altpapiersammlung: Bundesverwaltungsgericht stärkt kommunale Entsorgungsträger

Am 28. Juni 2009 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht die mündliche Verhandlung in einem bundesweit mit Spannung erwarteten Verfahren zur Zulässigkeit von sogenannten gewerblichen Sammlungen im Hausmüllbereich statt. Das Verfahren stammte nicht aus den Hochzeiten des sogenannten „Häuserkampfs um das Altpapier“[1], sondern beruhte auf einer Untersagungsverfügung, die die Stadt Kiel im Jahr 2004 gegen einen dort tätigen gewerblichen Altpapiersammler erlassen hatte. Das Verfahren war deswegen von besonderer Bedeutung, weil es das erste bundesweite Verfahren zur Klärung der Rechtslage bei Altpapiersammlungen durch gewerbliche Dritte war. Die Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte – auch des niedersächsischen –, die im letzten Jahr zumeist zulasten der kommunalen Entsorgungsträger geurteilt hatten, waren alle im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen und somit durch das Bundesverwaltungsgericht nicht überprüfbar.

Seit wenigen Tagen liegen nun die schriftlichen Entscheidungsgründe des Bundesverwaltungsgerichts vor, die die erste Bewertung aufgrund der Pressemeldung des Gerichts – ein wichtiges Grundsatzurteil zugunsten der Kommunen – bestätigen und ein klares Bekenntnis zugunsten einer kommunal verantworteten Hausmüllentsorgung in Deutschland enthalten.[2]

I. Zur Reichweite der sogenannten abfallrechtlichen Überlassungspflicht

Erste wichtige Weichenstellung des Urteils ist die Definition der Reichweite der sogenannten abfallrechtlichen Überlassungspflicht. Dahinter steht die Grundsatzfrage, welche Abfallbestandteile vom privaten Grundstückseigentümer dem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in Niedersachsen also den Landkreisen und den kreisfreien Städten, zu überlassen ist. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz regelt in § 13, dass von Erzeugern oder Besitzern von Abfällen aus privaten Haushaltungen alles zu überlassen ist, „soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen“. Argumentiert wurde nun

* Beigeordneter beim Niedersächsischen Landkreistag

[1] Siehe dazu NLT-Informationen 2008; S. 130 ff. und S. 181

[2] Der vollständige Text des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts steht unter www.bundesverwaltungsgericht.de zum Download bereit (Urteil vom 18. Juni 2009, Aktenzeichen: BVerwG 7 C 16.08).

von Teilen der Privatwirtschaft, der insbesondere die Vorinstanz des Verfahrens zum Bundesverwaltungsgericht, das OVG Schleswig, gefolgt war, dass sich der private Abfallerzeuger bei dieser Verwertung der Hilfe jedes beliebigen Dritten bedienen könne. Folge dieser Auslegung wäre gewesen, dass Abfälle aus privaten Haushaltungen – und zwar nicht nur das Altpapier, sondern auch der Restmüll – jedem beliebigen Privaten hätten überlassen werden können. Die hätte kaum vorstellbare Folgen gehabt: Die Überwachung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung, eine Steuerung durch die Kommunalpolitik und eine Planung der gebührenfinanzierten dauerhaften Entsorgung des Hausmülls wäre nicht mehr möglich gewesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Auffassung des OVG Schleswig zu diesem Punkt korrigiert und im Leitsatz 1 des Urteils (siehe nebenstehende Übersicht) klargestellt, dass private Haushaltungen ihren Hausmüll einschließlich seiner verwertbaren Bestandteile, wie z. B. das Altpapier, grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen müssen. Ausdrücklich hat das Bundesverwaltungsgericht mit Blick auf die Grundentscheidung des Gesetzgebers zugunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen entschieden, dass die Ausnahme der sogenannten Eigenverwertung sich wirklich nur auf die Dinge bezieht, die der Grundstücksbesitzer selbst und ohne Einschaltung eines Dritten verwerten kann. Gedacht ist hier insbesondere an die Kompostierung etwa im eigenen Garten oder andere nicht bedeutsame Ausnahmen wie die Weiterverwendung von Abfällen beim Basteln usw.

II. Das Verbot der Tätigkeit nach Art eines anderen Entsorgungsträgers

Höchst bedeutsam und auch für viele Prozessbeobachter überraschend ist der zweite Schritt, den das Bundesverwaltungsgericht sodann zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Aktivitäten eines privaten Entsorgers unternimmt. Während bei den Urteilen der Oberverwaltungsgerichte insbesondere die Frage eine Rolle gespielt hat, wann einer gewerblichen Sammlung sogenannte überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, konzentriert sich das Bundesverwaltungsgericht zunächst auf die Frage, was überhaupt eine gewerbliche Sammlung ist. Eine solche liegt nicht vor, wenn jemand regelmäßig in dauerhaften Strukturen wiederkehrende Entsorgungsleistungen erbringt, auch wenn nur – beispielsweise mit dem Aufstellen von blauen Tonnen – Altpapier eingesammelt wird. Nach Ansicht des Gerichts muss ein solches Tätigwerden eines privaten Dritten verglichen werden mit dem Bild des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Letztlich muss also entschieden werden, ob die Tätigkeit des Entsorgers identisch mit dem ist, was die Kommune organisiert. Sollte dies der Fall sein – das Bundesverwaltungsgericht hat dies aus Mangel an tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz nicht entschieden und den Fall zurückverwiesen –, dann ist ein solches Tätigwerden von vornherein und ohne jede Genehmigungsmöglichkeit der Kommune unzulässig.

Auf Einladung des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages kamen am 1. September 2009 die Mitarbeiter von mehr als siebzig Landkreisen und kreisfreien Städten in Hannover zusammen, um das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu erörtern. Unser Bild zeigt am Rednerpult den Prozessbevollmächtigten der Stadt Kiel Professor Dr. Wolfgang Ewer sowie (von links) Professor Dr. Axel Priebs, Erster Regionsrat der Region Hannover, und Jens Lattmann, Beigeordneter beim Deutschen Städtetag.

Durch diese Unterscheidung wird die kommunale Abfallwirtschaft klar gestärkt. Es steht jetzt fest, dass private Dritte sich nicht einfach wie ein kommunaler Entsorgungsträger betätigen dürfen. Diese Auslegung, die von den kommunalen Spitzenverbänden lange gefordert wurde, löst eine Reihe von praktischen und rechtlichen Problemen rund um die Altpapierentsorgung und ist auf den zweiten Blick auch ein Urteil für die private Entsorgungswirtschaft. Nach der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte im letzten Jahr war es möglich, dass auch rechtmäßige Vergabeentscheidungen umgangen werden konnten: Wenn ein Landkreis entschieden hatte, die Abfallentsorgung neu auszuschreiben, war es nach Ansicht der meisten Gerichte nicht untersagt, dass der bisherige Auftragnehmer, der die Ausschreibung verloren hatte, seine Tätigkeit ohne Weiteres als sogenannte gewerbliche Sammlung fortsetzt. Der Ausschreibungsgewinner war auch nicht davor geschützt, dass ein anderer Privater ihm durch eine gewerbliche Sammlung Konkurrenz macht. Diese Doppelstruktur, die viele Nachteile hat (keine planbare Abfallmenge, konkurrierende Unternehmen, höherer Fahrzeugverkehr, unklare Tourenplanung und fehlende Ansprechpartner), gehört nun der Geschichte an. Künftig ist also bei Tätigwerden eines nicht von der Kommune beauftragten Entsorgers zunächst zu unterscheiden, ob ein Fall der gewerblichen Sammlung nach § 13 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes vorliegt oder ob eine Tätigkeit nach Art eines Entsorgungsträgers gegeben ist (siehe Übersicht unter II.). Gewerbliche Sammlungen definiert das Bundesverwaltungsgericht nur noch als allgemeines, auf freiwilliger Basis beruhendes Angebot der unentgeltlichen Überlassung; es muss sich also um das nur unregelmäßige und punktuelle Einsammlen von Abfällen handeln. Jede darüber hinausgehende Tätigkeit eines privaten Dritten ist künftig unzulässig.

Zulässigkeit der gewerblichen Entsorgung von Altpapier aus privaten Haushaltungen nach der Systematik des Urteils des Bundesverwaltungsgericht vom 18.6.2009 (7 C 16.08)

Niedersächsischer Landkreistag

I. Grundsätzliche Zuständigkeit der Kommune

Dazu Leitsatz 1: **Private Haushaltungen müssen ihren Hausmüll einschließlich seiner verwertbaren Bestandteile (wie z. B. das Altpapier) grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen und sind nicht befugt, mit der Verwertung solcher Bestandteile Dritte zu beauftragen.**

Hieraus ergibt sich eine grundsätzliche Entsorgungszuständigkeit der Kommune (§ 15 KrW-/AbfG) oder des von ihr nach § 16 sog. Drittbeauftragten.

II. Tätigkeit eines anderen Entsorgers

Wird ein anderer Entsorger gewerblich tätig, so ist nach dem BVerwG zunächst zu entscheiden, ob überhaupt eine Sammlung im Sinne des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG vorliegt. Abzugrenzen ist also künftig die gewerbliche Sammlung von der „Tätigkeit nach Art eines Entsorgungsträgers“. *Dazu Leitsatz 2:* **Der Begriff der gewerblichen Sammlung i. S. v. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG schließt Tätigkeiten aus, die nach Art eines Entsorgungsträgers auf der Grundlage vertraglicher Bindungen zwischen dem sammelnden Unternehmen und den privaten Haushaltungen in dauerhaften Strukturen abgewickelt werden. Die im Wege einer Gesamtwürdigung vorzunehmende Abgrenzung hat sich an einem Vergleich mit dem Bild des Entsorgungsträgers zu orientieren.**

	Fall 1: Gewerbliche Sammlung nach § 13 Abs. 3	*Fall 2: Tätigkeit nach Art eines Entsorgungsträgers*
Abgrenzung nach BVerwG, Tz. 31 des Urteils	• Allgemeines, auf freiwilliger Basis beruhendes Angebot der unentgeltlichen Überlassung • Entgeltvereinbarungen oder verbindliche Einzelaufträge sprechen gegen gewerbliche Sammelung	• Vergleich mit Bild eines typischen Entsorgers notwendig, also Entsorgung in regelmäßig dauerhaften Strukturen mit wiederkehrenden Entsorgungsleistungen • unerheblich, ob nur eine einzelne Fraktion gesammelt wird
Rechtsfolge	→ zulässig, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. *Dazu Leitsatz 3*: **Überwiegende öffentliche Interessen stehen einer gewerblichen Sammlung nicht erst bei einer Existenzgefährdung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungssystems, sondern schon dann entgegen, wenn die Sammlungstätigkeit nach ihrer konkreten Ausgestaltung mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf die Organisation und die Planungssicherheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach sich zieht.**	→ Keine direkte Aussage des BVerwG, da Tatsachenfeststellungen des OVG fehlen. Nach Duktus des Urteils ausnahmslos unzulässig, da das KrW-/AbfG keinen entsprechenden Erlaubnistatbestand zur Verfügung stellt. In der Folge sind daher Untersagungsverfügungen nach § 21 KrW-/AbfG möglich.

III. Kriterien für die Zulässigkeit einer gewerblichen Sammlung

Schließlich hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, welche Umstände vorliegen müssen, damit eine gewerbliche Sammlung künftig überhaupt noch zulässig ist. Auszulegen war dazu das gesetzliche Merkmal der „überwiegenden öffentlichen Interessen". Zahlreiche Oberverwaltungsgerichte hatten dazu geurteilt, dass für solche überwiegenden öffentlichen Interessen zur Untersagung einer gewerblichen Sammlung praktisch eine Existenzgefährdung des öffentlich-rechtlichen Systems oder zumindest eine erhebliche Gebührensteigerung festgestellt werden müsse. Dieser Nachweis war von den Kommunen faktisch oftmals nicht zu erbringen. Erfreulicherweise ist auch hier das Bundesverwaltungsgericht zu der Überzeugung gekommen, dass nicht erst eine Existenzgefährdung der kommunalen Abfallentsorgung vorgetragen werden müsse, sondern eine Sammlung schon dann verboten werden könne, wenn die Sammlungstätigkeit nach ihrer konkreten Ausgestaltung mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf die Organisation und die Planungssicherheit der Kommune nach sich zieht (Leitsatz 3, siehe Übersicht). Damit hat das Bundesverwaltungsgericht auch in diesem Punkt die Rechtsprechung zahlreicher Oberverwaltungsgerichte zugunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger korrigiert.

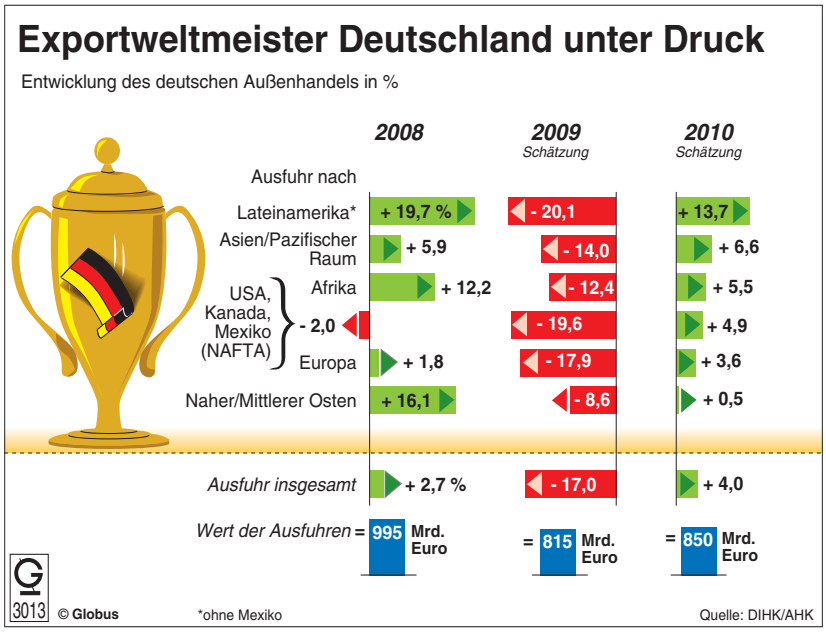

Die internationale Wirtschaftskrise trifft den Exportweltmeister Deutschland mit voller Wucht. Wurden im vergangenen Jahr noch Waren im Wert von 995 Milliarden Euro in alle Welt exportiert, so werden es im laufenden Jahr nur noch 815 Milliarden sein und damit 17 Prozent weniger als 2008. Das ergab eine Umfrage bei den Auslandshandelskammern in über 80 Ländern. Den stärksten Rückgang wird es beim Geschäft mit Lateinamerika geben: Dort bricht ein Fünftel des Umsatzes weg. Weitaus gewichtiger sind allerdings die Kunden in Europa: Sie stehen für 75 Prozent des Exportgeschäftes. Dort erwarten die Handelsexperten einen Einbruch der Nachfrage um fast 18 Prozent. Allerdings gibt es für 2010 Hoffnung: Dann könnten die Ausfuhren wieder leicht um vier Prozent auf 850 Milliarden Euro zulegen (Text: Globus).

IV. Verfassungs- und europarechtliche Aspekte

Besonders erfreulich ist, dass das Bundesverwaltungsgericht die insbesondere von Teilen der Privatwirtschaft immer wieder angeführten verfassungs- und europarechtlichen Bedenken gegen eine kommunale Grundzuständigkeit bei der Hausmüllentsorgung entkräftet hat. Zum nationalen Verfassungsrecht, also der Berufsausübungsfreiheit aus Artikel 12 des Grundgesetzes, stellt das Bundesverwaltungsgericht mit nur einem Satz fest, dass die Einschränkung nicht unverhältnismäßig sei, sondern im öffentlichen Interesse liege. Ausführlicher prüft das Bundesverwaltungsgericht das Europarecht, und zwar sowohl das sekundäre Gemeinschaftsrecht (insbesondere die geltende und die künftige Abfallrahmenrichtlinie und die Abfallverbringungsverordnung) als auch den EG-Vertrag. Dabei kommt das Gericht zu dem Schluss, dass das europäische Abfallrecht eine Entscheidung zugunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht verbiete. Auch mögliche Eingriffe in das Wettbewerbsrecht und in die Warenverkehrsfreiheit seien durch öffentliche Belange des Umweltschutzes und die im EG-Vertrag festgeschriebenen Regelungen zur kommunalen Daseinsvorsorge gerechtfertigt.

V. Bewertung und Ausblick

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts beendet den sogenannten „Häuserkampf" um das Altpapier. Sie führt zu einer von den kommunalen Spitzenverbänden lange geforderten Klarstellung der alleinigen Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für den Hausmüll in Deutschland. Sie beendet auch das sogenannten „Rosinenpicken" privater gewerblicher Sammler, die bei hohen Erlösen für Altpapier nach der bisherigen Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte eine Sammlung jederzeit beginnen und sie auch wieder an jedem beliebigen Tag einstellen durften. Sie stärkt auch die kommunalpolitische Verantwortung der Gremien der Selbstverwaltung der Landkreise, denn das Bundesverwaltungsgericht hat insbesondere die Aspekte der Planung und Entsorgungssicherheit hervorgehoben, die es privaten Dritten verbieten, nach Art eines Entsorgungsträgers ohne entsprechenden Auftrag des Landkreises tätig zu werden. Besonders erfreulich ist, dass das Bundesverwaltungsgericht insbesondere in seinem Leitsatz 3 nahezu wörtlich die Formulierungen aufgegriffen hat, die der Deutsche Landkreistag im letzten Jahr in einem Gesetzentwurf zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorgeschlagen hat. Der NLT hatte seinerzeit wegen der vielen Pro-

bleme in niedersächsischen Landkreisen auch das direkte Gespräch mit Bundesumweltminister Gabriel gesucht[3] und hier Unterstützung gefunden. So besteht mit dem Bundesumweltminister politische Übereinstimmung darin, dass alle Abfälle aus privaten Haushaltungen in die Verantwortung der Kommune gehören. Erfreulicherweise hatte sich im aktuellen Verfahren auch der Vertreter des öffentlichen Interesses, der vor dem Bundesverwaltungsgericht die Bundesregierung vertritt, in seiner Stellungnahme in nahezu allen Punkten der Stadt Kiel angeschlossen.

Für das Jahr 2010 wird die aufgrund europarechtlicher Vorgaben notwendige Novelle des bundesdeutschen Abfallrechts die umweltpolitische Diskussion bestimmen. Hier werden die kommunalen Spitzenverbände genau mit den Argumenten, die das Bundesverwaltungsgericht zu seiner Entscheidung bewogen haben, darauf drängen, dass die klare Entsorgungsverantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch im neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz festgeschrieben wird.

[3] Siehe NLT-Information 2008, S. 181

*Guido Schröder**

Fusion der Studieninstitute: Es ist zusammen, was zusammengehört

Die drei bisherigen Studieninstitute in Braunschweig, Hannover und Oldenburg sind fusioniert. In einem langen Prozess haben die drei Häuser zusammengefunden und bieten nun unter einem Dach die Aus- und Fortbildung für die Kommunalverwaltungen in Niedersachsen an. Nach dem formellen Zusammenschluss steht nun das innere Zusammenwachsen bevor.

Schon seit mehreren Jahrzehnten gab es immer wieder Bestrebungen zu einer Fusion der drei Studieninstitute in Niedersachsen. Die konkreten Anfänge des jetzigen Fusionsprozesses liegen im Jahre 2003. In dem Jahr endete die Beleihung des Studieninstituts Hannover als kommunale Fachhochschulabteilung der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich Allgemeine Verwaltung. Weiterhin stagnierten in dem Jahr die Ausbildungszahlen, und der Konkurrenzdruck, auch unter den drei Studieninstituten, stieg. Aufgrund dessen kamen die damaligen drei Vorsitzenden – Stadträtin Bärbel Schütte (Stadt Celle)[1], Erster Stadtrat Carsten Lehmann (Stadt Braunschweig) und Landrat Frank Eger (Landkreis Oldenburg) – im April 2004 überein, die Fusion konkret anzugehen.

Es folgten fünf Jahre intensiver Gespräche und harter Verhandlungen. Hierbei waren die Beteiligten besonders gefordert, die unterschiedlichen regionalen Interessen und regional gewachsenen Strukturen in Einklang zu bringen. Zeitweilig schien dies in einer „2er-Fusion“ zu enden, was aber vermieden werden konnte.

Bevor es zu der endgültigen Fusion kam, gab es schon die „faktische Fusion“ zwischen den Fortbildungsbereichen in Hannover und Oldenburg. Durch Personalabgänge beim Studieninstitut Hannover übernahm der Fortbildungsleiter aus Oldenburg in Vorgriff auf die Fusion den dortigen Fortbildungsbereich zusätzlich. Er hatte so die schwierige Aufgabe, den Fortbildungsbereich, der einen stetig wachsenden Markt bedient, inhaltlich unter dem ungewissen Ausgang der Fusion voranzubringen. Gleichzeitig bedeutete dies, die Arbeitsabläufe der zwei Häuser zu harmonisieren. Eine Aufgabe, die auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter forderte. Insgesamt nahmen die Mitarbeiter(innen) eine wichtige Stellung im Fusionsprozess ein. In moderierten Verfahren wurden sie in den Fusionsprozess eingebunden.

In die Zeit der Fusion fiel auch die Re-Übertragung des Fachhochschulbetriebs vom Land auf das Studieninstitut Hannover. Aber auch dies konnte bewältigt werden.

Im Dezember 2008 haben die Mitgliederversammlungen der drei Studieninstitute einstimmig die Grundsatzbeschlüsse zu Fusion gefasst. Am 15. Januar 2009 unterzeichneten daraufhin die drei Vorsitzenden den Fusionsvertrag, der zugleich notariell beglaubigt wurde.

Landrat Dr. Jörg Mielke, Landkreis Osterholz (links), frisch gewählter Vorsitzender des Vorstandes, erhält vom bisher amtierenden Vorsitzenden Landrat Henning Schultz, Landkreis Wittmund, ein Blumengebinde

Am 12. Juni 2009 erfolgten im Alten Rathaus der Stadt Hannover die end-

* Verwaltungsamtsrat beim Niedersächsischen Landkreistag

[1] Mittlerweile Stadtkämmerin und Beigeordnete für Finanzen, Ordnung, Umwelt bei der Stadt Remscheid

gültigen Beschlüsse über den Verschmelzungsvertrag mit der neuen Satzung zwischen den drei Studieninstituten. In drei Mitgliederversammlungen wurde die Zustimmung zur Verschmelzung („Fusion") einstimmig vollzogen.

Nachdem die Verschmelzung beschlossen war, erfolgten die Wahlen zum Vorstand des neuen Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung.

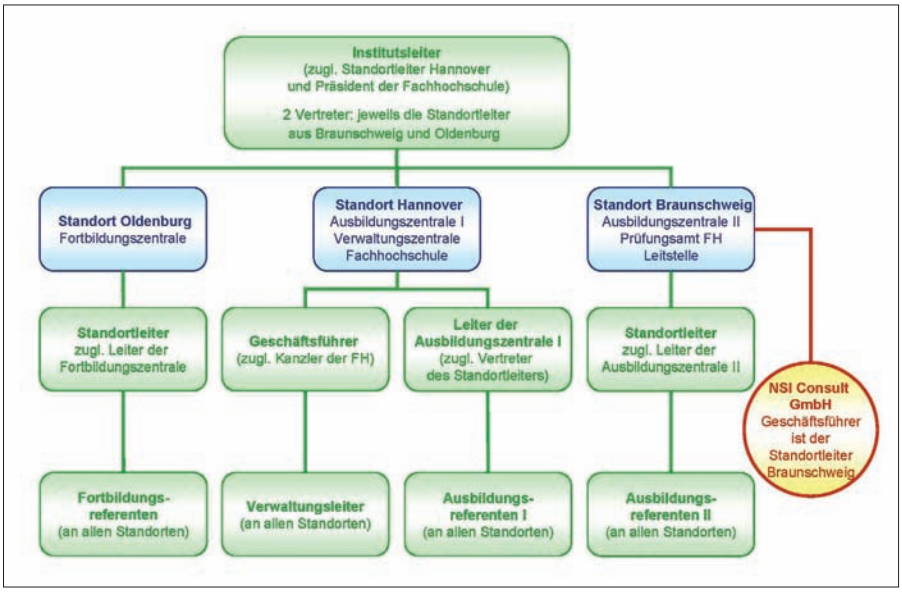

Es wurden gewählt:

- zum Vorsitzenden des Vorstandes Landrat Dr. Jörg Mielke, Landkreis Osterholz (vgl. das Bild auf Seite 165)
- zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes Bürgermeister Hartmut Marotz, Gemeinde Vechelde
- zur zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes Städtische Leitende Direktorin Inge von Danckelman, Stadt Oldenburg

Insgesamt sind im Vorstand vertreten:

Bereich Braunschweig

Kreisrat Hans-Rudolf Segger, Landkreis Goslar

Bürgermeister Hartmut Marotz, Gemeinde Vechelde

Erster Stadtrat Carsten Lehmann, Stadt Braunschweig

Bereich Hannover

Landrat Dr. Jörg Mielke, Landkreis Osterholz

Bürgermeister Claus-Dieter Schacht-Gaida, Stadt Hemmingen

Fachbereichsleiter Harald Härke, Stadt Hannover

Bereich Oldenburg

Landrat Frank Eger, Landkreis Oldenburg

Erster Kreisrat Herbert Winkel, Landkreis Vechta

Städtische Leitende Direktorin Inge von Danckelman, Stadt Oldenburg

Weiterhin gehören zwei weitere leitende Verwaltungsbeamte dem Vorstand an:

Kreisamtsrat Wolfgang Nogga, Landkreis Diepholz, sowie Erster Stadtrat Eberhard Weber, Stadt Bad Pyrmont

Die künftige Aufgabenverteilung auf die Standorte ist wie folgt verabredet worden (vgl. hierzu die Grafik auf dieser Seite):

An dem Standort Braunschweig werden die Aktivitäten der Ausbildungszentrale II gebündelt. Das bedeutet, dass hier das Prüfungsamt der Fachhochschule und die Abwicklung der Rechtsbehelfverfahren angesiedelt werden. Ebenfalls werden hier die Aufgaben der Leitstelle nach dem Berufsbildungsgesetz wahrgenommen. Von daher lag es nahe, hier die Aktivitäten der Nachwuchswerbung für den öffentlichen Dienst zu bündeln. Ebenfalls wurde an diesem Standort eine Consult – eine Kommunalberatung – gegründet. Sie wird als eine Tochter des Studieninstitutes in der Rechtsform einer GmbH geführt. Ziel der NSI Consult GmbH soll die Beratung der Kommunen sein, um so die Lücke zwischen Aus- und Fortbildung und der weiteren Entwicklung der Kommunen zu schließen.

Am Standort Hannover werden die zentralen Vereinsangelegenheiten wahrgenommen. Zugleich ist hier der Sitz der Institutsleitung. Hier erfolgt die Allgemeine Verwaltung (Personal, Finanzen, Informationstechnologie/IT) des fusionierten Studieninstitutes. Bisher waren diese Aufgabenbereiche an allen drei Standorten vorhanden. Ebenfalls ist hier die Ausbildungszentrale I angesiedelt worden. Dieser Bereich umfasst die Lehrgangsplanung, das Prüfungswesen, die curriculare Entwicklung und einiges andere mehr.

Das Land Niedersachsen hatte bereits zum 1. Oktober 2007 mit Blick auf die Fusion die Trägerschaft für die Kommunale Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen (FHVN) auf das Studieninstitut Hannover übertragen.

In Oldenburg wurde die Fortbildung weiter etabliert. Der Fortbildungsbereich hat sich in den letzten Jahren stark entwickelt. Sicherlich resultiert dies aus der Erkenntnis dessen, was weitläufig unter dem Begriff „lebenslanges Lernen" gefasst wird. Des Weiteren sind gut ausgebildete Kräfte in den Verwaltungen ein Garant für die qualitative Aufgabenerfüllung. Dies ist in den letzten Jahren verstärkt in das Bewusstsein der Verwaltungen gedrungen. Daneben hat sich aber der Bedarf der Verwaltungen geändert. So werden beispielsweise Verwaltungskräfte zu Finanzbuchhaltern fortgebildet.

Die „formellen" Hürden sind mit den Beschlüssen vom 12. Juni 2009 (fast) geschafft. Damit zählt das „Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V." zu einer der bundesweit größten Einrichtungen seiner Art. Dafür sei den drei Hauptakteuren Bärbel Schütte, Carsten Lehmann und Frank Eger an dieser Stelle und von dieser Seite ausdrücklich gedankt. Sie haben zusammengeführt, was zusammengehört.

Nunmehr gilt es jedoch, auf der operativen Ebene das Zusammenwach-

sen der Mitarbeiterschaft zu fördern und die zahlreichen inhaltlichen Aufgaben mit Bravour zu meistern. Exemplarisch sei hier die Umstellung des Studiums an der Fachhochschule auf den Abschluss des Bachelors genannt. Gerade hier gilt es einen Studiengang für den Nachwuchs zu konzipieren, der den inhaltlichen Anforderungen in der Kommunalverwaltung gerecht wird, aber zugleich den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entspricht. Überhaupt müssen die Begriffe „Wirtschaftlichkeit" und „Kundenorientierung" eine zentrale Größe sein.

Ebenso gilt es, die Chancen, die in der Größe des Studieninstituts liegen, nutzbar zu machen. Es kann als ein Leuchtturm in der Bildungslandschaft für den öffentlichen Dienst den Weg weisen. Denn das Studieninstitut besitzt jetzt eine nie dagewesene Strahlkraft – sicherlich auch auf renommierte Dozenten.

Es stehen somit viele Herausforderungen menschlicher und inhaltlicher Art an. Diese sollten nicht unterschätzt werden. Insbesondere werden hier die Führungskräfte, aber auch jede(r) einzelne Mitarbeiter(in) des Studieninstituts gefordert sein. Sobald die ersten Meilensteine passiert sind, wird man (hoffentlich) sagen können: *„Was lange währte, wurde endlich gut"*.

Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofs zur interkommunalen Zusammenarbeit

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 9. Juni 2009 (C-480/06) entschieden, dass interkommunale Kooperationen auf vertraglicher Basis unter bestimmten Umständen von dem Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts ausgenommen sind, und eine Klage der Europäischen Kommission gegen einen Vertrag von vier niedersächsischen Landkreisen mit der Stadtreinigung Hamburg abgewiesen.[1] Der Entscheidung kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil in der Vergangenheit kommunale Kooperationen von der Europäischen Kommission unter dem Blickwinkel des EU-Vergaberechts häufig kritisch beurteilt wurden. Nunmehr hat also die interkommunale Zusammenarbeit auch in der Rechtsprechung des EuGH ihren Platz gefunden.

Sachverhalt

Vier niedersächsische Landkreise schlossen am 18. Dezember 1995 einen Vertrag mit der Stadtreinigung Hamburg, einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Gegenstand des Vertrages war die Entsorgung von Abfällen aus den vier Landkreisen zur thermischen Verwertung in einer neu zu errichtenden Hamburger Müllverbrennungsanlage. Nach diesem Vertrag hatte die Stadtreinigung Hamburg den vier Landkreisen eine Kapazität von 120 000 Tonnen zu einem für alle nach der gleichen Formel berechneten Preis reserviert. Die Vergütung wurde über die Stadtreinigung Hamburg an den Betreiber der Anlage gezahlt – ihren Vertragspartner. Die Laufzeit des Vertrages betrug zwanzig Jahre. Die Parteien hatten vereinbart, spätestens fünf Jahre vor dem Ende der Vertragslaufzeit Verhandlungen über eine Verlängerung des Vertrages aufzunehmen. Der Vertrag wurde von den vier Landkreisen direkt mit der Stadtreinigung Hamburg abgeschlossen, ohne dass ein nach der Dienstleistungskoordinierungsrichtlinie (RL 92/50 EG) vorgesehenes Ausschreibungsverfahren vorgeschaltet war.

Die Europäische Kommission leitete daraufhin ein Vertragsverletzungsverfahren ein. Sie war der Meinung, durch den ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens und ohne europaweite Ausschreibung abgeschlossenen Vertrag sei gegen die in der Dienstleistungskoordinierungsrichtlinie festgelegten Bestimmungen verstoßen worden. Den Argumenten, bei dem fraglichen Vertrag handele es sich um eine Vereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung von den Landkreisen bzw. der Stadt Hamburg obliegenden öffentlichen Aufgaben und diese kommunale Zusammenarbeit, die ein in der staatlichen Sphäre ablaufendes Geschehen zum Gegenstand habe, berühre nicht den Markt und unterliege nicht dem Vergaberecht, ist die Kommission nicht gefolgt. Sie erhob letztlich vor dem Europäischen Gerichtshof Klage.

Die Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof hat die Klage der Europäischen Kommission abgewiesen, die darauf gerichtet war festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Dienstleistungskoordinierungsrichtlinie verstoßen hat, dass die vier Landkreise einen Auftrag über Abfallentsorgungsleistungen direkt an die Stadtreinigung Hamburg erteilt haben, ohne dass dieser Dienstleistungsauftrag im förmlichen Verfahren gemeinschaftsweit ausgeschrieben worden ist.

In seiner Urteilsbegründung geht der Gerichtshof zunächst auf den Vertrag zwischen der Stadtreinigung Hamburg und den vier angrenzenden Landkreisen ein, der die Zusammenarbeit bei der Abfallentsorgung gewährleisten soll, und führt u. a. hierzu aus,

- unstreitig ist, dass die vier Landkreise weder über ihren Vertragspartner, die Stadtreinigung Hamburg, noch über den Betreiber der Müllverbrennungsanlage, eine Gesellschaft, deren Kapital teilweise aus Privatvermögen besteht, eine Kontrolle ausüben, die als ähnliche Kontrolle wie die über ihre eigenen Dienststellen charakterisiert werden könnte (Rn. 36; sogenannte „Teckal"-Kriterien, Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 18.11.1999, C-107/98).
- mit dem streitigen Vertrag wird eine Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften bei der Wahrnehmung einer ihnen allen obliegenden öffentlichen Aufgabe – der Abfallentsorgung – vereinbart. Diese Aufgabe steht mit der Umsetzung entsprechender europäischer Abfallrichtlinien in Zusammenhang, mit der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, Abfallbewirtschaftungspläne zu erstellen, die insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Rationalisierung des Einsammelns, Sortierens und Behandelns von Abfällen vorsehe.

[1] Die Entscheidung ist auf den Internetseiten des Europäischen Gerichtshofs http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/startseite unter Angabe des Aktenzeichens abrufbar.

Wobei eine der wichtigsten dieser Maßnahmen darin besteht, zu versuchen, den Abfall in einer so nah wie möglich gelegenen Anlage zu verwerten (Rn. 37).

– der Vertrag zwischen der Stadtreinigung Hamburg und den betreffenden Landkreisen ist das Ergebnis einer Initiative der Vertragsparteien zur interkommunalen Zusammenarbeit und enthält Anforderungen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Aufgabe der Abfallentsorgung erfüllt wird (Rn. 38).

Sodann würdigt der Gerichtshof den geschlossenen Vertrag und führt des Weiteren in der Urteilsbegründung hierzu wörtlich aus:

– „Damit steht fest, dass der beanstandete Vertrag sowohl die Rechtsgrundlage als auch den Rechtsrahmen für die zukünftige Errichtung und den Betrieb einer Anlage bildet, die für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe – der thermischen Abfallverwertung – bestimmt ist. Der Vertrag wurde ausschließlich zwischen öffentlichen Stellen ohne Beteiligung Privater geschlossen, sieht keine Vergabe eventuell erforderlicher Aufträge über den Bau und den Betrieb der Anlage vor und präjudiziert sie auch nicht." (Rn. 44).

– „Der Gerichtshof hat u. a. festgestellt, dass eine öffentliche Stelle ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben mit ihren eigenen Mitteln und auch in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen erfüllen kann, ohne gezwungen zu sein, sich an externe Einrichtungen zu wenden, die nicht zu ihren Dienststellen gehören (vgl. Urteil Coditel Brabant, Rn. 48 und 49)." (Rn. 45)

– „Die Kommission hat im Übrigen in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass sie, wäre die fragliche Zusammenarbeit in Form der Schaffung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erfolgt, die von den verschiedenen Körperschaften damit betraut worden wäre, die im Allgemeininteresse liegende Aufgabe der Abfallentsorgung wahrzunehmen, akzeptiert hätte, dass die Nutzung der Anlage durch die betreffenden Landkreise nicht der Regelung über öffentliche Aufträge unterliege. Sie ist jedoch der Auffassung, dass ohne eine solche Einrichtung der interkommunalen Zusammenarbeit der von der Stadtreinigung Hamburg an die betreffenden Landkreise vergebene Dienstleistungsauftrag hätte ausgeschrieben werden müssen." (Rn. 46)

– „Jedoch ist festzustellen, dass zum einen das Gemeinschaftsrecht den öffentlichen Stellen für die gemeinsame Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben keine spezielle Rechtsform vorschreibt. Zum anderen kann eine solche Zusammenarbeit öffentlicher Stellen das Hauptziel der Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen – einen freien Dienstleistungsverkehr und die Eröffnung eines unverfälschten Wettbewerbs in allen Mitgliedstaaten – nicht in Frage stellen, solange die Umsetzung dieser Zusammenarbeit nur durch Überlegungen und Erfordernisse bestimmt wird, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen, und der in der Richtlinie 92/50 genannte Grundsatz der Gleichbehandlung der Interessenten gewährleistet ist, so dass kein privates Unternehmen besser gestellt wird als seine Wettbewerber (vgl. in diesem Sinne Urteil Stadt Halle und RPL Lochau, Rn. 50 und 51)." (Rn. 47)

– „Schließlich ist den dem Gerichtshof vorliegenden Akten auch kein Hinweis darauf zu entnehmen, dass die beteiligten Körperschaften in der vorliegenden Rechtssache eine Gestaltung gewählt hätten, mit der das Vergaberecht umgangen werden sollte." (Rn. 48)

Im Internet ist alles einfach?

Nein! Als Beweis dient uns ein Beitrag im Informationsdienst der Vertretung des Landes Niedersachsen bei der Europäischen Union zu dem an dieser Stelle in unserer Verbandszeitschrift vorgestellten Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofes zur Ausschreibungspflicht bei kommunaler Zusammenarbeit, in dem ein entsprechender Hinweis – „Link zum Urteil" – wie folgt aufgenommen ist:

http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&newform=newform&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&alldocrec=alldocrec&docj=docj&docor=docor&docop=docop&docav=docav&docsom=doc-som&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoj=docnoj&docnoor=docnoor&radtypeord=on&typeord=ALL&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&numaff=C-480%2F06&ddatefs=&mdatefs=&ydatefs=&ddatefe=&mdatefe=&ydatefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Suchen

Wir meinen: Als angenehm kurz wird man diesen Link wohl kaum bezeichnen

Bewertung

In einer ersten Bewertung lässt sich feststellen, dass es sich um ein wichtiges Grundsatzurteil zu Gunsten der kommunalen Ebene in dem seit vielen Jahren schwierigen Themenfeld „interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht" handelt. Der Europäische Gerichtshof stellt in seinem für die Bedeutung der Rechtssache relativ kurzen Urteil klar, dass Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit – wie hier die Vereinbarung zwischen vier Landkreisen und der Stadtreinigung Hamburg – jedenfalls dann, wenn es sich um Vereinbarungen zur Erledigung einer öffentlichen Aufgabe ohne Einschaltung Privater handelt, insgesamt nicht dem Vergaberecht unterliegen. Ein derart klarstellendes Urteil ist – insbesondere nach dem Plädoyer des Generalanwalts und angesichts der in der Vergangenheit zahlreichen, für die kommunale Seite unerfreulichen Urteile des Gerichtshofs zu diesem Themenbereich – nicht zu erwarten gewesen. Aus diesem Grunde hat sich der Niedersächsische Landkreistag gegenüber der Presse über dieses Urteil des EuGH auch „hocherfreut" gezeigt.[2]

Das Urteil dürfte in der Tendenz nicht nur eine langjährige Forderung der kommunalen Spitzenverbände aufnehmen, sondern könnte auch neue Impulse für den Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichen Hoheitsträgern setzen.

[2] Vgl. die Pressemitteilung vom 9. Juni 2009 unter www.nlt.de → Pressemitteilungen → Pressearchiv

*Heidemarie Kötz**

Neue Influenza A(H1N1)

Die landläufig als „Schweinegrippe“ bezeichnete Neue Influenza A(H1N1) hält seit Ende April 2009 alle Gesundheitsbehörden in Atem, insbesondere auch die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover als kommunale Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD). Und ein Ende ist nicht abzusehen.

Eine erste Häufung von Influenzafällen, die durch das neuartige Influenzavirus ausgelöst wurde, trat am 24. April 2009 in Mexiko auf und versetzte alle Gesundheitsbehörden in Alarmbereitschaft. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) stellte am 25. April 2009 das Bestehen einer Gesundheitsnotlage von internationaler Tragweite im Sinne der internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) fest. Angesichts der überaus schnellen Verbreitung des Virus hob die WHO in den folgenden Tagen die sogenannte pandemische Warnphase von der ursprünglichen Phase 3 stufenweise auf Phase 5 am 29. April 2009 an. Seit dem 11. Juni 2009 befinden wir uns nun in der höchsten Pandemie-Warnstufe, der Phase 6. Der Ausruf der Pandemie bedeutet, dass die Neue Influenza in mehr als einer WHO-Region – also weltweit – fortwährend von Mensch zu Mensch übertragen wird, was aber nichts über die Schwere der Krankheitsverläufe aussagt, sondern ein weiteres Umsetzen der Pandemiepläne der einzelnen Staaten bewirkt. Basierend auf dem Nationalen Pandemieplan verfügt Niedersachsen bereits seit 2006 über einen Influenza-Pandemieplan und kann insofern auf Vorarbeiten zurückgreifen.

Erste Erkrankungsfälle in Deutschland traten ab dem 29. April 2009 auf, und zwar in Bayern und Hamburg, derweil das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im Eiltempo durch eine Verordnung die Meldepflicht für die „Schweine-Influenza“ einführte und die niedersächsischen Gesundheitsbehörden „Gewehr bei Fuß“ standen. Ein erster Erkrankungsfall in Niedersachsen wurde allerdings erst am 1. Juni 2009 im Landkreis Friesland bestätigt. Weitere Fälle in den Landkreisen Göttingen und Lüneburg folgten bald. Inzwischen sind alle Landkreise, kreisfreien Städte und besonders die Region Hannover betroffen.

Der epidemiologische Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) und des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes (NLGA) zur Situation der Neuen Influenza A(H1N1) weist nach dem Stand vom 31. August 2009 für Deutschland insgesamt 16 116 und davon für Niedersachsen insgesamt 2 439 bestätigte Erkrankungsfälle aus. Damit liegt Niedersachsen an zweiter Stelle hinter Nordrhein-Westfalen mit 5 105 bestätigten Fällen.

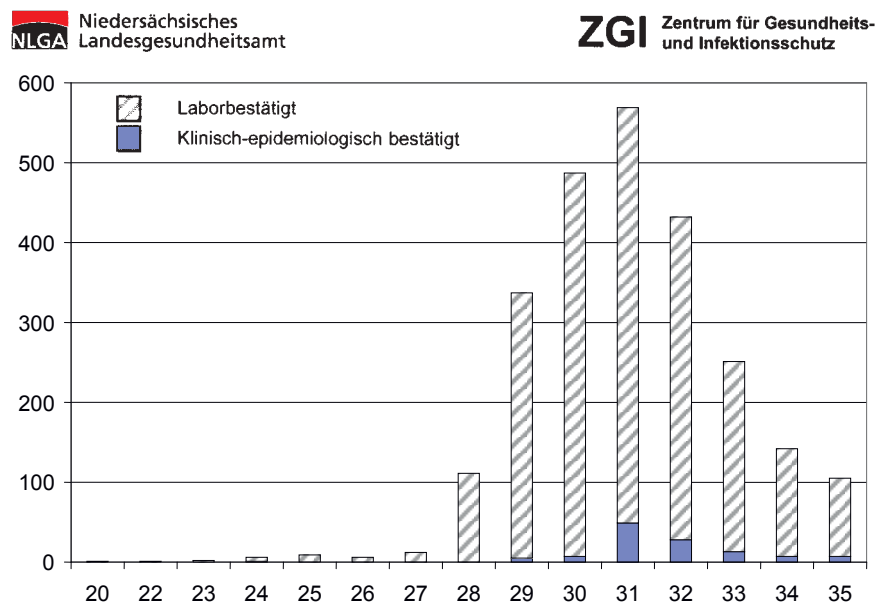

Verlauf der Fallzahlen von Infektionen mit der Neuen Influenza in Niedersachsen (20. bis 35. KW 2009)

Der während der Schulferien in Niedersachsen aufgrund der Reiserückkehrer zu verzeichnende sprunghafte Anstieg der Infektionen mit der Neuen Influenza hat sich zwischenzeitlich wieder normalisiert. Die Befürchtung, dass mit Schulbeginn ein weiterer großer Anstieg der Erkrankungszahlen auftreten würde, hat sich glücklicherweise nicht bestätigt. Die Zahl der Neuinfektionen ist derzeit erfreulicherweise rückläufig. Auch sind die Krankheitsverläufe nach wie vor unproblematisch. Die Behandlung kann grundsätzlich ambulant in häuslicher Quarantäne durchgeführt werden.

Die relativ ruhige Gesamtsituation ist aus der Sicht des NLT insbesondere auch dem umsichtigen und konsequenten Vorgehen des kommunalen ÖGD im engen Zusammenspiel mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS) und dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt (NLGA) zu verdanken. Mit ganz erheblichem Einsatz hat der ÖGD alle in Frage kommenden Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) getroffen, um ein schnelles Ausbreiten der Neuen Influenza zu verhindern und die Bevölkerung vor Erkrankungen zu schützen.

Anfänglich war noch ein intensives Einzelfallmanagement leistbar. Die ansteigenden Fallzahlen – auch der gemeldeten Verdachtsfälle, die sich oftmals als unbegründet herausstellten, aber umfängliche Labordiagnostik, Aufklärungsarbeit und Infektionsschutzmaßnahmen auslösten – machten Modifikationen im Management des Influenzageschehens erforderlich. Nach einem längeren Abstimmungsprozess zwischen den Bundesländern und dem Robert Koch-Institut liegen seit dem 18. August 2009 nun neue, der epidemiologischen Situation angepasste Empfehlungen zum Umgang mit Verdachts- und Erkrankungsfällen an Neuer Influenza A(H1N1) sowie zum Umgang mit Kontaktpersonen vor. Beispielsweise ist die Ver-

* Verwaltungsoberamtsrätin beim Niedersächsischen Landkreistag

dachtsfalldefinition enger gefasst und nur noch an die klinische Symptomatik angelehnt worden, und die Infektionsschutzmaßnahmen bei Kontaktpersonen sind etwas gelockert worden. Der Schwerpunkt der Präventionsmaßnahmen richtet sich darauf, eine Übertragung der Neuen Influenza auf Personen mit erhöhtem Komplikationsrisiko (vulnerable Gruppen) zu reduzieren.

Angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens besteht nach wie vor kein Grund zur Panik und zu Überreaktionen, aber zur weiteren Wachsamkeit. Nach Einschätzung von Fachleuten kann sich der Erreger insbesondere zur sonst üblichen Grippezeit im Herbst/Winter wesentlich schneller ausbreiten, und möglicherweise kann das Virus dann auch aggressiver auftreten.

Zusätzlich zu der vorsorglichen Aufstockung der Bevorratung des Landes mit antiviralen Arzneimitteln zu Therapiezwecken für zwanzig Prozent der Bevölkerung ist die Entwicklung eines Impfstoffes gegen das neuartige Influenzavirus vorangetrieben worden. Der Impfstoff wird derzeit unter Hochdruck hergestellt.

Vor dem Hintergrund von Empfehlungen der WHO und eines Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz haben die Bundesländer am 24. Juli 2009 zunächst (mit Option zur Nachbestellung) fünfzig Millionen Impfdosen bestellt, d. h. Impfstoffe für etwa dreißig Prozent der Bevölkerung. Die Auslieferung soll voraussichtlich Mitte Oktober 2009 beginnen und dann nach und nach in Wochenchargen erfolgen.

Lange Zeit hat der Entwurf der Verordnung des BMG nach § 20 Abs. 4 IfSG auf sich warten lassen und musste nach dem Eindruck des NLT dann „mit heißer Nadel gestrickt“ werden. Nach intensiven Verhandlungen mit den Verbänden der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) hat das Bundeskabinett am 19. August 2009 die Verordnung über die – aus Sicht des NLT sehr zu begrüßende – Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schutzimpfungen gegen die Neue Influenza A (H1N1) (ISchGKVLV) verabschiedet. Die jetzt beschlossene Verordnung des BMG hat im Vergleich zu der Fassung im Anhörungsverfahren, zu der u. a. die kommunalen Spitzenverbände etliche Hinweise, Fragen und Bedenken deutlich gemacht hatten, noch einige Änderungen erfahren. So ist es nun Ziel der Verordnung, dass *alle* gesetzlich Krankenversicherten einen Anspruch auf die Impfleistung gegenüber der GKV erhalten, wobei nach wie vor besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen vorrangig geimpft werden sollen. Hierzu gehören Personen mit chronischen Erkrankungen, Schwangere und auch besonders exponiertes sogenanntes Schlüsselpersonal (wie beispielsweise im Gesundheitswesen, bei der Vollzugspolizei oder den Feuerwehren tätige Personen). Bezüglich der Leistungspflicht der GKV steht die Aussage des BMG im Raum, dass der Staat eintreten werde, sofern sich mehr als fünfzig Prozent der Versicherten impfen lassen würden. Laut Vorblatt und Verordnungsbegründung geht das BMG von einer „koordinierenden Durchführung der Impfungen“ durch den ÖGD aus. Die beim ÖGD ohnehin anfallenden Kosten, wie z. B. Kosten des vorhandenen Personals und der vorhandenen Infrastruktur, seien jedoch nicht von den Krankenkassen zu tragen. Insgesamt werden durch die Verordnung des BMG die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Impfung gegen die Neue Influenza festgelegt. Einzelheiten müssen nun auf Länderebene geklärt werden. Zur Vorbereitung der vom Land zu treffenden Regelungen zur Organisation und zur Durchführung der Impfungen führt das MS derzeit intensive Abstimmungsgespräche mit allen beteiligten Verbänden.

Nach den wiederholten Aussagen des Landes soll die Impfung gegen die Neue Influenza in Niedersachsen – wie die Impfung gegen die normale saisonale Grippe – insbesondere durch die niedergelassene Ärzteschaft im Rahmen der vorhandenen, bewährten Versorgungsstrukturen sowie durch Arbeitsmediziner und Betriebsärzte und nur subsidiär durch den ÖGD durchgeführt werden. Diese Linie wird von den kommunalen Spitzenverbänden nachdrücklich unterstützt. Ein anderes Vorgehen wäre weder sachgerecht noch vom ÖGD zusätzlich zu den ohnehin zu schulternden umfänglichen infektionsschutzrechtlichen Aufgaben zu leisten.

Die gute, enge Zusammenarbeit zwischen MS bzw. NLGA und allen Beteiligten im Influenza-Management, insbesondere auch den Kommunen, macht den NLT optimistisch, dass die mit der Neuen Influenza A(H1N1) verbundenen großen Herausforderungen in Niedersachsen mit vernünftigem Augenmaß bewältigt werden.

Heidemarie Kötz*

Zukunft des Betreuungsrechts

Bundesweiter Fachtag in Braunschweig

Im „schönsten Amtsgericht Niedersachsens“, wie Vizepräsidentin Tilla Scheffer-Gassel und Justizminister Bernd Busemann, MdL, übereinstimmend betonten, fand am 13. Juni 2009 in Braunschweig ein bundesweiter Fachtag zur Zukunft des Betreuungsrechts statt. Über hundert Teilnehmer diskutierten auf Einladung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. und des Niedersächsischen Justizministeriums am ehemaligen Tagungsort des vormaligen Braunschweigischen Landtages über Wege zur Weiterentwicklung und Kooperation im Betreuungswesen.

In seinem Grußwort unterstrich Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Dr. Hubert Meyer vom Niedersächsischen Landkreistag die nach wie vor wachsende Bedeutung der rechtlichen Betreuung in unserem Gemeinwesen. Als Gründe hierfür sah er insbesondere die demografische Entwicklung, die veränderten Familienstrukturen, die Zunahme der Menschen, die aufgrund vielfältiger und vielschichtiger Probleme intensiver und dauerhafter Betreuung bedürften, und nicht zuletzt auch die sich ausdehnende „Verrechtlichung“ unserer Gesellschaft. Die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte als zuständige örtliche Betreuungsbehörden in Niedersachsen seien sich ihrer großen Verantwortung bei der Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben der Betreuung Volljähriger bewusst. Ein enges, vertrauensvolles Zusammenwirken

* Verwaltungsoberamtsrätin beim Niedersächsischen Landkreistag

der verschiedenen Professionen, insbesondere auch der Gerichte und der Betreuungsbehörden, sei gerade in diesem Bereich zum Wohle der zu unterstützenden Menschen unerlässlich. Eine überörtliche Betreuungsbehörde, wie vom Land vor einiger Zeit angedacht, sei aber weder erforderlich noch von den Kommunen gewollt.

Vorrangiges Ziel, so Dr. Meyer, müsse es sein, behördliche Betreuungsverfahren beispielsweise durch das Instrument der Vorsorgevollmacht möglichst erst gar nicht erforderlich werden zu lassen. Ferner sei der Stärkung des ehrenamtlichen Elements im Betreuungswesen nicht nur aus Kostengründen, sondern insbesondere auch im Interesse der anzustrebenden persönlichen Einzelbetreuung große Beachtung zu schenken. Niedersachsen könne sich mit seiner Quote von ehrenamtlichen Betreuungen in Höhe von 71,5 Prozent an der Gesamtzahl der anhängigen Betreuungen nach dem Stand von Anfang 2008 durchaus sehen lassen. Weitere Steigerungen seien angesichts der zunehmenden Komplexität der Betreuungsfälle aus seiner Sicht kaum zu erreichen. Für Berufsbetreuungen gäbe es oftmals keine Alternative.

Um die überaus wertvolle ehrenamtliche Arbeit im Betreuungswesen zu honorieren und zu unterstützen, so betonte Dr. Meyer abschließend, würde sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens nachdrücklich, bislang leider vergeblich, für einen angemessenen Steuerfreibetrag für ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer einsetzen, wie er bereits für die sogenannten Übungsleiter beispielsweise in Sportvereinen gelte.

Justizminister Busemann (vgl. das Bild) ging in seinem Vortrag über die „Herausforderungen in der rechtlichen Betreuung“ zunächst insbesondere auf die Kostenentwicklung im Betreuungswesen ein. So habe das zum 1. Juli 2005 in Kraft getretene 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz (2. BtÄndG) mit der eingeführten Pauschalierung der Betreuervergütung leider nicht die erhoffte Stabilisierung der Kostenentwicklung gebracht. Vielmehr sei zunächst ein beträchtlicher Kostenanstieg zu verzeichnen gewesen, obwohl sich die Zahl der Betreuungen nicht wesentlich verändert habe. Zur Verdeutlichung der Dimension wies Minister Busemann darauf hin, dass der Gesamtbetrag für Vergütung und Aufwendungsersatz in Deutschland von 443,5 Mio. Euro im Jahr 2004 auf 640,4 Mio. Euro im Jahr 2008 angestiegen sei. Ende 2004 seien 1,16 Mio. und Ende 2007 1,24 Mio. Betreuungsverfahren in Deutschland anhängig gewesen.

Die von der Justizministerkonferenz Mitte 2006 zur Untersuchung der „Kostenentwicklung im Betreuungsrecht“ eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die in Kürze – etwa zeitgleich zum Abschlussbericht zur Evaluation des 2. BtÄndG – ihren Abschlussbericht vorlegen werde, habe laut Minister Busemann mehrere Ursachen für den überproportionalen Kostenanstieg festgestellt. Ein Grund sei in dem beträchtlichen Anstieg der Berufsbetreuungen, ein weiterer in dem deutlichen Anstieg der durchschnittlichen Kosten pro beruflich geführter Betreuung zu sehen.

Bernd Busemann, MdL, Niedersächsischer Justizminister

Justizminister Busemann skizzierte sodann die von der Arbeitsgruppe in Betracht gezogenen Möglichkeiten zur Betreuungsoptimierung. Hierzu gehörten insbesondere die Förderung der ehrenamtlichen Betreuung, der Vorsorgevollmacht und der Betreuungsvereine bei der Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben, die Stärkung der Betreuungsbehörden zur Intensivierung ihrer Steuerungsfunktion, die Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Betreuungsgerichten, die Vereinfachung des Sozialrechts, die Stärkung von Arbeitsgemeinschaften zur Verbesserung der Zusammenarbeit im betreuungsrechtlichen System sowie die Zusammenarbeit der kommunalen Spitzenverbände, der Sozialministerien und der Justizressorts zur Kompensation struktureller Defizite, die sich aus dem Auseinanderfallen von Handlungskompetenz der Betreuungsbehörden und Mittelhoheit der Justizressorts ergäben. Mit Blick auf die vielschichtigen Ansätze und unterschiedlichen Zuständigkeiten appellierte Minister Busemann dafür, sich vom „Lagerdenken“ zu befreien und die rechtliche Betreuung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen.

Eine große Herausforderung sah der Justizminister darin, dass die rechtliche Betreuung zwar als ein Rechtsinstitut konzipiert sei, die in der gerichtlichen Praxis auftretenden Fragen aber oft weniger rechtlicher als vielmehr sozialer Natur seien. Es sei kein Geheimnis, dass das betreuungsrechtliche Dezernat häufig keine besonders hohe Wertschätzung in der Justiz genieße. Der Personalwechsel sei oft groß, längerfristige Kooperationen zwischen den Gerichten und anderen Professionen des Betreuungsrechts ließen sich so schwer aufbauen. Zur Erhöhung der Attraktivität des

Betreuungsdezernats werde derzeit eine verbesserte pensenmäßige Bewertung des Arbeitsanfalls überlegt.

Mit Blick auf den sozialen Einschlag der rechtlichen Betreuung und um den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Subsidiarität besser zu genügen, müsse auch über eine veränderte Aufgabenverteilung zwischen Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden nachgedacht werden. Denkbar, so der Minister, sei das Modell der Betreuungsbehörde als eine Art Eingangsinstanz für Betreuungsverfahren oder aber auch eine weitgehende Aufgabenverlagerung auf die Betreuungsbehörde. Der Frage nach einer Strukturreform werde man sich alsbald nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation des 2. BtÄndG stellen müssen.

Auch unterhalb einer großen Strukturreform gebe es sicher weitere Möglichkeiten der Optimierung im Betreuungswesen. In diesem Zusammenhang wies Justizminister Busemann zum Abschluss seines Vortrages auf ein seit 2008 laufendes, auf drei Jahre angelegtes und wissenschaftlich begleitetes Modellprojekt der Betreuungsstelle der Stadt Braunschweig und des Amtsgerichts Braunschweig hin. So sei die städtische Betreuungsstelle durch Abordnung eines Mitarbeiters des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie personell verstärkt worden, um dort eine Servicestelle – eine Art „Bürgerbüro Betreuung“ – zu schaffen, die u. a. auch der Intensivierung der Zusammenarbeit und Kooperation zwischen Gericht und Betreuungsstelle dienen solle.

Beigeordnete Dr. Irene Vorholz vom Deutschen Landkreistag erläuterte in ihrem Tagungsbeitrag die von der rechtlichen Betreuung zu unterscheidende „Betreuung als Sozialleistung“, die häufig nicht so eindeutig wie die rechtliche Betreuung definiert sei. Aus der Vielzahl und Vielfalt der sozialen Betreuung stellte sie den Tagungsteilnehmern insbesondere die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die soziale Betreuung in Pflegeeinrichtungen, die Betreuungsleistungen für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die kommunale Altenhilfe, die psychosoziale Betreuung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Kindertagesbetreuung, die allgemeine Betreuung im Sinne von Beratung und Information sowie den Krankenhaussozialdienst mit den jeweils unterschiedlichen Zielgruppen, Leistungsinhalten und Leistungsvoraussetzungen vor.

Darüber hinaus machte Beigeordnete Dr. Vorholz sowohl die Schnittstellen als auch die Abgrenzung zwischen sozialer und rechtlicher Betreuung deutlich und gab schließlich einen Ausblick auf zukünftig zu schulternde Herausforderungen, die notwendige Sensibilisierung der Bevölkerung für Vorsorge und Eigenverantwortlichkeit und weitere Mobilisierung des bürgerschaftlichen Engagements sowie die zwingend erforderliche auskömmliche Finanzierung kommunaler Leistungen bei etwaigen Aufgabenverlagerungen.

Auf den ursprünglich im Rahmen des Fachtages vorgesehenen Vortrag seitens des Bundesministeriums der Justiz über die mit großem Interesse erwarteten Ergebnisse der Evaluation des 2. BtÄndG musste angesichts der noch ausstehenden offiziellen Veröffentlichung des Berichtes leider verzichtet werden. Richter Dr. Christian Jäde vom Oberlandesgericht Braunschweig, vormals Niedersächsisches Justizministerium, übernahm jedoch den Part, hierzu einige erste Einschätzungen aus seiner Sicht deutlich zu machen.

Im weiteren Verlauf des Fachtages bestand die Möglichkeit, an einem der zahlreichen Workshops teilzunehmen, die das breite Spektrum der Arbeit im Betreuungswesen widerspiegelten. So fanden die behandelten Themen „Abgrenzung und Vernetzung der Betreuungsaufgaben in der Praxis“, „Beratung im Vorfeld von Betreuung“, „Chancen und Grenzen ehrenamtlicher Betreuung“, „Qualifizierung ehrenamtlicher Betreuer/-innen“, „Auswirkungen der Behindertenkonvention der Vereinten Nationen für die Zukunft des Betreuungsrechts in Deutschland“ und „Schutzbedürftig im Ausland – das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen“ großes Interesse bei den Tagungsteilnehmern.

Die abschließende Podiumsdiskussion mit den Workshopleiterinnen und -leitern unter der Moderation von Michael Löher, Vorstand des Deutschen Vereins e. V. , gab gute Gelegenheit zur nochmaligen Gesamtschau und zum Meinungsaustausch über Mittel und Wege zur Förderung der Kooperation und Weiterentwicklung im Betreuungsrecht.

Insgesamt hat der Fachtag in Braunschweig großen Anklang gefunden. Die Veranstaltung bot vielfältige Informationen und Impulse für die tägliche Arbeit im Betreuungswesen sowie zahlreiche Möglichkeiten zum fachlichen Austausch.

Bericht zum gesundheitlichen Verbraucherschutz 2008

Gute Arbeit kommunaler Verbraucherschutz- und Veterinärbehörden transparent dargestellt

Jetzt liegt er vor: Der nunmehr zweite gemeinsame Jahresbericht zum gesundheitlichen Verbraucherschutz, in dem umfassende Informationen über die Ergebnisse, die die für die Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit zuständigen Behörden in Niedersachsen im vergangenen Jahr, 2008 also, erzielt haben. Vorgestellt und der Öffentlichkeit präsentiert wurde er am 13. August dieses Jahres in einer Pressekonferenz, die abgehalten worden ist (vgl. das Bild auf Seite 173) durch den Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung Friedrich-Otto Ripke, den Präsidenten des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Professor Dr. Eberhard Haunhorst und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages Dr. Hubert Meyer – unter großer Beteiligung von Medienvertretern.

Der insgesamt knapp 300 Seiten umfassende Bericht wird durch ein Vorwort von Landwirtschaftsminister Hans-Heinrich Ehlen, MdL, dem eben schon genannten LAVES-Präsidenten Professor Dr. Haunhorst, dem seinerzeitigen Vorsitzenden des Niedersächsischen Landkreistages Landrat Klaus Wiswe und dem Präsidenten des Niedersächsischen Städtetages Oberbürgermeister Ulrich Mädge ein-

geleitet, die auch eben dadurch die gemeinsame Herausgabe sinnfällig betonen und in der Sache selbst darauf aufmerksam machen: „Um eine möglichst hohe Sicherheit der Lebensmittel zu gewährleisten, folgen die Behörden einem Überwachungsregime, das bei den lebenden Tieren bzw. gleich nach der Ernte pflanzlicher Produkte beginnt, die Be- und Verarbeitungsstufen sowie den Handel umfasst und schließlich beim Endprodukt für der Verbraucher endet." Tiergesundheit, Tierschutz, Fleischhygiene und Futtermittelsicherheit – das seien spezifische Aspekte des Themas Lebensmittelsicherheit und würden in dem nun vorgelegten „Bericht zum gesundheitlichen Verbraucherschutz 2008" entsprechend dargestellt.

Der Bericht gliedert sich in insgesamt sechs Kapitel. Die beiden einleitenden, „Struktur" und „Wichtige Herausforderungen" überschrieben, gehen ein auf die wirtschaftliche Bedeutung des Veterinär- und Lebensmittelsektors in Niedersachsen und stellen die Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in diesem Bundesland vor, wobei neben dem LAVES insbesondere auch die kommunalen Verbraucherschutzbehörden, die mit den Aufgaben der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung seit 1978 betraut sind, näher vorgestellt worden. In diesen einleitenden Kapiteln werden auch Konzeption und Erfahrungen behandelt, die man bisher mit dem einheitlichen Qualitätsmanagementsystem EQUINO gemacht hat. Näher beleuchtet werden auch die nationalen Kontrollpläne und Jahresberichte (sowie das, was hinter ihnen steckt).

Ein erster Hauptteil dieses gemeinsamen Jahresberichtes stellt danach ausgewählte Ergebnisse aus Verbraucherschutz und Tiergesundheit vor. Dieser Abschnitt behandelt neben Querschnittsthemen (Belastungen in Lebens- und Futtermitteln, Zoonosen – Gesundheit bei Mensch und Tier) die gesamte Palette von Lebensmitteln über Bedarfsgegenstände und Kosmetika sowie Futtermitteln bis hin zu Tieren und Tiergesundheit und geht dabei im Einzelnen auf spezielle Themen ein.

Ein zweites Hauptkapitel dieses Verbraucherschutz-Jahresberichtes ist den Untersuchungsdaten und Tätigkeiten im Verbraucherschutz gewidmet. Hier finden sich im Einzelnen Kapitel zur amtlichen Futtermittel-, zur Marktüberwachung, Tiergesundheit und zu Zoonosen. Tierschutz ist auch hier wieder als gesonderter Abschnitt behandelt, weitere eigene Texte sind gewidmet den Hygieneuntersuchungen bei der Fleisch- und Geflügelgewinnung sowie in Fischereiverarbeitungsbetrieben und bei Milch und Milchprodukten sowie Ei und Eiprodukten. Es fehlen die Tierarzneimittelüberwachung ebenso wenig wie die Binnenfischerei oder bakteriologische Fleischuntersuchungen. Abgehandelt werden auch die Auswertung des sogenannten „Schnellwarnsystems" innerhalb der Europäischen Union und die unionsbedingten Zulassung von Betrieben für die Vermarktung von Lebensmitteln tierischer Herkunft. Ansonsten werden u. a. noch behandelt andere Genehmigungen und amtliche Anerkennungen sowie die bestehenden Überwachungsprogramme.

Uns liegt besonders daran, auf das vorstehend angesprochene dritte Kapitel (ausgewählte Ergebnisse aus Verbraucherschutz und Tiergesundheit) aufmerksam zu machen, in dem Dank des Engagements der Mitarbeiter(innen) der Landkreise, kreisfreien Städte und des Zweckverbandes Jade-Weser auf fast 200 Seiten über ausgewählte Themen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im vergangenen Jahr berichtet werden konnte. Damit ist es gegenüber dem ersten gemeinsamen Jahresbericht, der im letzten Jahr vorgestellt worden ist, gelungen, den Anteil kommunaler Themen und die Beteiligung kommunaler Autoren in einem höchst erfreulichen Umfang zu erhöhen. Wir nutzen daher die sich bietende Gelegenheit sehr gerne, auch auf diesem Wege noch einmal den Autor(inn)en der beteiligten Veterinärämter der Landkreise und des Zweckverbandes ausdrücklich zu danken, die an diesem Bericht durch eigene Texte mitgewirkt haben.

Der Niedersächsische Landkreistag hat durch eine eigene Mitteilung für die Presse auf den Verbraucherschutz-Jahresbericht 2008 aufmerksam gemacht hat. Dr. Hubert Meyer, das Geschäftsführende NLT-Vorstandsmitglied, hob dabei hervor, dieser zweite gemeinsame Jahresbericht stelle eindrucksvoll und transparent die gute Arbeit der kommunalen Verbraucherschutz- und Veterinärbehörden in Niedersachsen dar. Meyer verdeutlichte anhand dreier Artikel aus diesem Bericht die vielfältige und verantwortungsvolle Arbeit kommunaler Verbraucherschutzbehörden wie folgt: „Bei dem Thema ‚Lebensmittelüber-

In der Bildmitte sehen wir die drei Herren, die den „Bericht zum gesundheitlichen Verbraucherschutz 2008" gemeinsam der Öffentlichkeit vorstellten. Es sind dies (dritter von rechts) Staatssekretär Friedrich-Otto Ripke (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung), rechts von ihm LAVES-Präsident Professor Dr. Eberhard Haunhorst, und, links von ihm, Geschäftführendes NLT-Vorstandsmitglied Dr. Hubert Meyer.

wachung auffälliger Lebensmittelverarbeitungsbetriebe' wird dargestellt, wie in der Praxis durch die Kommunen Betriebe kontrolliert werden – nämlich grundsätzlich risikoorientiert und ohne Vorankündigung." Meyer ging exemplarisch auch ein auf einen kommunalen Überwachungsschwerpunkt, nämlich die Überprüfung von Großküchen und Seniorenheimen, und erläuterte als abschließendes Beispiel das Handeln eines Landkreises bei einem Verkaufsverbot für einen gesundheitsgefährdenden Scherzartikel(!).[1] Insbesondere aber, so Meyer, sei es eine sehr schöne, mittlerweile üblich gewordene Einrichtung dieses Berichtes, dass im Informationsteil sämtliche Adressen der kommunalen Veterinär- und Verbraucherschutzbehörden wiedergegeben seien, so dass sich besorgte Bürger, besorgte Bürgerinnen jederzeit mit ihren Fragen und eventuell bestehenden Probleme an die zuständigen kommunalen Überwachungsbehörden wenden könnten. Dabei mache die gesamte Palette der angebotenen Kommunikationswege vom Telefon über Telefax bis zu E-Mail-Adressen und dem Internet die Sache so einfach wie nur irgend möglich.

Dass die vorgegebene Einschätzung durch das Geschäftsführende NLT-Vorstandsmitglied alles andere als Wunschdenken oder „positives Schönen" der gegebenen Situation ist, machte Staatssekretär Friedrich-Otto Ripke vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung anlässlich der von uns eingangs genannten Pressekonferenz in seinem Eingangsstatement deutlich, in dem er ausführlich auf die gute Arbeit der Landkreise und kreisfreien Städte im gesundheitlichen Verbraucherschutz in Niedersachsen einging und, insbesondere mit Blick auf frühere Bestrebungen des ehemaligen Bundeslandwirtschaftsministers im Bunde Seehofer zur Zentralisierung der Lebensmittelüberwachung erklärte: **„Die Aufgaben des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sind bei den Kommunen in Niedersachsen hervorragend angesiedelt!"**

Der gesamte „Bericht zum gesundheitlichen Verbraucherschutz 2008" ist elektronisch verfügbar unter: www.laves.niedersachsen.de → Publikationen → Jahresberichte/Verbraucherschutzberichte.

[1] Anmerkung der Redaktion: Die Pressemitteilung vom 13. August 2009 ist nachzulesen im NLT-Internetauftritt (www.nlt.de → Pressemitteilungen → Pressearchiv).

Ausbau der Breitbandversorgung in Niedersachsen nimmt Fahrt auf

Am 3. März 2009 konkretisierte die niedersächsische Landesregierung erstmals den in Umsetzung der „Initiative Niedersachsen" des Konjunkturpaktes II geplanten kommunalen Förderschwerpunkt Breitband. In dem entsprechenden Beschluss der Landesregierung wurde dazu folgendes ausgeführt:

„Im Rahmen der Initiative Niedersachsen wird der Ausbau der Breitbandinfrastruktur im ländlichen Raum mit 50 Millionen Euro gefördert. Hierfür werden Bundesmittel in Höhe von 37,5 Millionen Euro bereitgestellt. Jeweils 6,25 Millionen Euro tragen die Kommunen und das Land zur Kofinanzierung bei.

Von der Gesamtsumme setzt das Land 30 Millionen Euro in die Förderung so genannter Clusterprojekte ein. 20 Millionen Euro werden im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens vergeben (vgl. hierzu die Darstellung auf Seite 175).

Folgende Cluster werden mit einem Festzuschuss gefördert:

1. ‚Heide' (LK Soltau-Fallingbostel, LK Lüneburg, LK Uelzen, LK Lüchow-Dannenberg): 8 Millionen Euro Zuschuss.
2. ‚Nordwestniedersachsen und Küste' (LK Aurich, LK Wittmund, LK Friesland, Emden, Wilhelmshaven, LK Wesermarsch, LK Cuxhaven, LK Leer, LK Ammerland, LK Emsland, LK Osnabrück, Osnabrück): 12 Millionen Euro Zuschuss.
3. ‚Südniedersachsen' (LK Schaumburg, LK Hameln-Pyrmont, LK Holzminden, LK Northeim, LK Goslar, LK Osterode am Harz, LK Göttingen): 10 Millionen Euro Zuschuss.

Die Anbindung dieser Regionen an das Breitbandnetz wird das Land Ende April 2009 europaweit ausschreiben, die Vergabe soll Ende Juni 2009 erfolgen.

Die Teilnahme am Wettbewerb steht allen niedersächsischen Kommunen offen, die nicht mit einem Festzuschuss gefördert werden. Die Bewertung erfolgt anhand eines vordefinierten Kriterienkataloges. Der Förderhöchstbetrag für ein Projekt liegt bei einer Million."

Der mit diesem Beschluss verkündete ambitionierte Zeitplan ließ sich allerdings aufgrund der erforderlichen Genehmigung dieses Förderprogramms durch die Europäische Kommission nicht aufrechterhalten. Die Genehmigung war erforderlich, weil mit den Mitteln für den Breitbandausbau die Telekommunikationsunternehmen direkt begünstigt werden. Die Fördermaßnahme „Ausbau der Breitbandinfrastruktur in Niedersachsen" stellt aus Sicht der EU-Kommission eine staatliche Beihilfe dar, für die die Prüfung der Vereinbarkeit mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c des EG-Vertrages erforderlich war. Nach dieser Vorschrift können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

Die EU-Kommission hat schließlich mit Entscheidung vom 14. August 2009 hinsichtlich der staatlichen Beihilfe Nr. N 243/2009 – Deutschland (Ausbau der Breitbandinfrastruktur in Niedersachsen) die Vereinbarkeit der angemeldeten Regelung mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c des EG-Vertrages festgestellt. In der Würdigung dieser Maßnahme wird dabei u. a. folgendes festgestellt:

„Ebenso wie andere, vergleichbare staatliche Finanzierungsmaßnahmen zur Förderung der Breitbandversorgung, die die Kommission in der Vergangenheit geprüft hat, steht auch diese Regelung im Einklang mit dem erklärten Ziel der Gemeinschaft, allen Europäern Zugang zu Breitbanddiensten zu verschaffen.[1] Die Kommission ermutigt die Mitgliedstaaten, umfas-

[1] Siehe unter anderem die Mitteilung der Kommission vom 1. Juni 2005 „i2010 – Eine europäische Informationsgesellschaft für Wachstum und Beschäftigung" (KOM(2005) 229).

sende nationale Breitbandstrategien zu lancieren[2] und alle verfügbaren Instrumente zu nutzen, um die ‚Breitbandkluft'[3] zu schließen. Indem der Breitbandzugang für Bürger und Unternehmen in Gebieten von Niedersachsen verbessert wird, in denen die Breitbandversorgung bisher nicht hinreichend gewährleistet ist, trägt diese Maßnahme zu mehr Kohäsion bei und liegt somit im gemeinsamen Interesse.

Angesichts der massiven Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf die europäischen Volkswirtschaften zählen Investitionen in die Breitband-Infrastrukturen nach Auffassung der Kommission zu ‚intelligenten' Investitionen[4], die allen EU-Wirtschaften kurzfristige Vorteile (Beschäftigung) und langfristigen (wirtschaftlichen) Nutzen bringen[5]. Da der Ausbau der Breitbandversorgung durch die Maßnahme beschleunigt wird (Mittelbindung bis Ende 2010), dient die Maßnahme dem europäischen Ziel, die schnelle Erholung der europäischen Wirtschaft zu fördern[6].

…

Bei einer Betrachtung aus der Perspektive der Kohäsion schafft die Unterversorgung ländlicher Gebiete eine ‚digitale Kluft' zwischen den Gebieten mit und jenen ohne Zugang zu erschwinglichen Breitbanddiensten. Gebiete ohne Zugang zu erschwinglichen Breitbanddiensten leiden unter Nachteilen, die über die alleinige Tatsache, dass die dortige Bevölkerung zu bestimmten Diensten keinen Zugang hat, hinausgehen. Nachteilige Wirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft sind möglich, die wiederum zur Abwanderung von Unternehmen und qualifizierten Arbeitnehmern führen können. Der Ausbau der Breitbandversorgung fördert daher die wirtschaftliche Entwicklung in der Region, einschließlich der Schaffung und Wahrung von Arbeitsplätzen sowie besserer Dienste im Gesundheits- und Bildungsbereich. Für ländliche und entlegene Gemeinden ist die Breitbandanbindung ein entscheidendes Element, mit dem sie eine wirtschaftliche und soziale Ausgrenzung vermeiden können und die Möglichkeit zur Teilhabe an der wissensbasierten Wirtschaft erhalten.

…

Gebiete mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen über 2 MBit/s Downstream-Übertragungsrate sind im Rahmen der angemeldeten Beihilferegelung nicht förderfähig. Die angemeldete Maßnahme sieht staatliche Beihilfen ausschließlich für jene Gebiete vor, in den das oben beschriebene Marktversagen auftritt. Nach Angaben des Landes Niedersachsen befinden sich zahlreiche der leistungsschwachen Breitbandanschlüsse in ländlichen, oftmals entlegenen Gebieten. In diesen ‚weißen Flecken' wird die Bereitstellung leistungsfähiger Breitbandanschlüsse derzeit und auch in Zukunft nicht durch das freie Spiel des Marktes geregelt werden. Da die angemeldete Maßnahme auf die Überwindung dieser Schwierigkeiten abzielt, verfolgt Deutschland mit dieser Beihilfe nach Auffassung der Kommission Kohäsions- und Entwicklungsziele im ureigensten Sinne.

…

Gemäß den Ausführungen beseitigt die Beihilfemaßnahme ein Marktversagen. Die Maßnahme gleicht einen räumlichen und wirtschaftlichen Nachteil aus, der auf das mangelnde Angebot von Breitbanddiensten zurückzuführen ist. Ohne die Beihilfe würden Breitbanddienste aufgrund der geringen Dichte potenzieller und tatsächlicher Nutzer und der daraus resultierenden mangelnden Rentabilität nicht angeboten werden.

Nach Auffassung der Kommission sind die Auswirkungen der Maßnahme insgesamt positiv. Die Maßnahme entspricht eindeutig den Zielen von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag, da sie die Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige (Breitbanddienste für Endnutzer und indirekt auch auf Vorleistungsebene) in bestimmten entlegenen und ländli-

Die Grafik zeigt die Karte Niedersachsens mit den Wettbewerbs- (grün eingefärbt) und den Clustergebieten (blau)

[2] Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2004 – Hochgeschwindigkeitsverbindungen für Europa: Nationale Breitbandstrategien (KOM(2004) 369).

[3] Siehe Mitteilung der Kommission vom 20. März 2006 – Überwindung der Breitbandkluft (KOM(2006) 129).

[4] Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 26. November 2008 – Europäisches Konjunkturprogramm, Brüssel (KOM(2008) 800 endg.).

[5] Katz et al. (2009) vertreten in ihrem Papier „The Impact of broadband on jobs and the German economy" die Auffassung, dass durch den Ausbau des Breitbandnetzes im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung und die positiven externen Effekte zwischen 2010 und 2014 in Deutschland 407 000 Arbeitsplätze geschaffen werden können.

[6] Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 26. November 2008 – Europäisches Konjunkturprogramm, Brüssel (KOM(2008) 800 endg.).

chen Gebieten fördert. Die staatliche Förderung ist so konzipiert, dass Wettbewerb und Handel nicht in einer Weise verfälscht werden, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft."

Wettbewerb „Mehr Breitband fürs Land"

Auf der Basis dieser Entscheidung der Europäischen Kommission hat der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Hans-Heinrich Ehlen, MdL, am 20. August 2009 den Startschuss für den ersten Wettbewerb „Mehr Breitband fürs Land" gegeben. In der sechswöchigen Wettbewerbsfrist können niedersächsische Kommunen ihre Projekte zur Erschließung bisher unterversorgter Gebiete mit einer zuverlässigen und erschwinglichen Breitbandinfrastruktur bis zum 1. Oktober 2009 beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) einreichen.

Ziel dieses Wettbewerbs (der eingereichten Projekte) ist es, Lücken in der Breitbandanbindung durch die Schaffung einer hochwertigen, zuverlässigen und erschwinglichen Breitbandinfrastruktur zu beseitigen. Als Lücken in der Breitbandanbindung gelten Gebiete, in denen die Anschlüsse weniger als 2 MBit/s (Download) leisten. Die zur Verfügung gestellte Förderung kann dabei nur zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke bei der Erschließung einer bisher mit Breitband unterversorgten Region eingesetzt werden.

Pro Wettbewerbsbeitrag werden maximal 875 000 Euro mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, mindestens die erforderliche kommunale Kofinanzierung in Höhe von 12,5 Prozent (125 000 Euro) aufzubringen. Die Kommune kann ihren Eigenanteil allerdings auf bis zu maximal 3,125 Millionen Euro erhöhen.

Weitere Details zu dem Wettbewerb (Teilnahme, Ablauf, Rahmenbedingungen, Bewertungskriterien usw.) stehen im Internetauftritt des Breitband Kompetenz Zentrums Niedersachsen (http://www.breitband-niedersachsen.de/) zur Verfügung.

Die eingegangenen Anträge werden nach den Vorgaben der Europäischen Kommission und einem Scoring-Modell ausgewertet und einer aus den Mitgliedern der Breitbandinitiative Niedersachsen (Niedersächsisches Landwirtschaftsministerium, Niedersächsisches Wirtschaftsministerium, kommunale Spitzenverbände Niedersachsens, Breitbandkompetenzzentrum Niedersachsen) bestehenden Jury vorgelegt. Den Vorsitz der Jury wird der Staatssekretär des ML, Friedrich-Otto Ripke, übernehmen. Die Jury-Sitzung zur Auswahlentscheidung ist für den 19. Oktober 2009 vorgesehen.

Teilnahmewettbewerb für die „Clusterförderung"

Parallel zu der ersten Wettbewerbsausschreibung „Mehr Breitband fürs Land" hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) auf der zentralen Internetplattform der Europäischen Union (http://ted.europa.eu) auch den Teilnahmewettbewerb für die Clusterförderung veröffentlicht.

Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Dr. Philipp Rösler, MdL, führte dazu in einer Pressemitteilung folgendes aus: „Mit der Veröffentlichung der Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb hat das Ausschreibungsverfahren begonnen. Im Ergebnis dieses Verfahrens erwarten wir Angebote der Telekommunikationsunternehmen, die die Breitbandverfügbarkeit in den ausgewählten Gebieten deutlich verbessern werden. Unser Ziel ist es, Bandbreiten von mindestens 2 MBit/s den Kunden zur Verfügung zu stellen."

Den Unternehmen, die den Teilnahmewettbewerb erfolgreich beenden, sollen am 9. Oktober 2009 die Unterlagen zur Leistungsausschreibung zugestellt werden. In einem mehrstufigen Verhandlungsverfahren werden danach die Lösungsvorschläge identifiziert, die am wirtschaftlichsten sind und der Zielrichtung des Wirtschaftsministeriums, eine möglichst flächendeckende Breitbandanbindung zu gewährleisten, am besten Rechnung tragen. Die ausgewählten Bewerber werden mit insgesamt 30 Mio. Euro gefördert.

Die endgültige Entscheidung über die ausgewählten Bewerber soll eine aus den Mitgliedern der Breitbandinitiative Niedersachsen bestehende Jury treffen. Den Vorsitz der Jury wird der Staatssekretär des MW, Stefan Kapferer, übernehmen.

Die Auftragsdurchführung soll am 1. März 2010 starten und bis zum 31. Dezember 2011 beendet sein.

Weitere Details zu der Bekanntmachung dieses beschleunigten Verhandlungsverfahrens können ebenfalls dem (schon genannten) Internetauftritt des Breitband Kompetenz Zentrums Niedersachsen entnommen werden.

Fazit

Die Grundlagen für einen erfolgreichen Ausbau der Breitbandversorgung in Niedersachsen sind damit vorhanden. Es bleibt zu hoffen, dass die Wettbewerbsbeiträge die Erwartungen erfüllen können und viele Bürger(innen) sowie Unternehmen von den Ausbaumaßnahmen profitieren. Die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens werden den Ausbau der Breitbandversorgung mit dem Ziel einer flächendeckenden Breitbandinfrastruktur auch zukünftig nachhaltig unterstützen.

*Dr. Fritz Kleinsteuber**

JadeBay: Region im Aufbruch

Die Landkreise Friesland, Wesermarsch und Wittmund handeln gemeinsam mit der Stadt Wilhelmshaven

Im ersten Quartal dieses Jahres wurde die Jade Wirtschaftsförderung GmbH gegründet. Ihre Gesellschafter sind zu gleichen Teilen die Stadt Wilhelmshaven sowie die Landkreise Friesland, Wesermarsch und Wittmund. Der Name der Gesellschaft könnte irreführend sein: Sie ersetzt nicht die bestehenden Wirtschaftsförderungen der Gebietskörperschaften und der Städte; auch soll sie nicht rationalisieren oder Tätigkeiten zusammenfassen, denen traditionell Wirtschaftsförderungen nachgehen.

Die Gebietskörperschaften, vor allem Friesland und Wilhelmshaven, kooperieren seit langem auf vielen Feldern miteinander; diese Aktivitäten nehmen ständig zu. Nach dem Gulliver-Prinzip sind sie mit vielen Stricken einander verbunden. So lag es nahe, darüber nachzudenken, wie man gemeinsam die potentiellen Spin-off Effekte nutzen könne, die sich aus dem Großprojekt JadeWeserPort für das Hafen-Hinterland ergeben könnten. Die Stadt ist landseitig von friesischem Gebiet umgeben, Hafenbaustelle und anschließendes Industriegebiet grenzen unmittelbar an den friesischen Landkreis. Der Landkreis Wittmund dokumentierte sein Engagement zum frühen Zeitpunkt, indem er dem Zweckverband zum Aufbau des Jade WeserParks, des ersten hafennahen Gewerbeparks beitrat. Der Landkreis Wesermarsch, der Nachbar auf der östlichen Seite des Jadebusens, ist einerseits von allem, was in Wilhelmshaven geschieht, direkt oder indirekt betroffen. Im positiven Sinne ist die Wesermarsch mit ihrer hochentwickelten Industriestruktur an der Weserschiene ein starker und ausgleichender Partner in einer Gemeinschaft der Vier, die sich nunmehr zusammengefunden hat. Sie formen die JadeBay Region, die sich abkürzend den Namen „JadeBay" gegeben hat. Unter dieser Marke wird die Region gemeinsam und einheitlich auftreten, um ihre Ziele in der Jade Wirtschaftsförderung GmbH zu verwirklichen.

Diese neue Gesellschaft wird Aufgaben übernehmen, die es entweder bisher noch gar nicht gab oder die eines gemeinsamen Handelns bedürfen, um überhaupt effizient und mit Erfolg ausgeführt werden zu können. Da ist zum ersten das Thema Standortmanagement: Nach gemeinsamem regionalen Verständnis ist der neue Containerhafen JadeWeserPort in letzter Konsequenz nur begründbar und vertretbar, wenn er dazu beiträgt, regionales Bruttosozialprodukt zu erzeugen, also Wertschöpfung im Hinterland. Wertschöpfungsketten über die Logistikansiedlung, allgemeine Unternehmensansiedlungen, durch Handel und Gewerbe in Verbindung mit der Internationalität des Hafengeschäftes sind hier im Vordergrund. Um solche Potentiale überhaupt angehen zu können, war ein Zusammenschluss mehrerer Partner unerlässlich, denn: jeder einzelne ist mit solch einer Aufgabe überfordert (auch finanziell). Zudem sollte eine Wirtschaftsregion entstehen, die homogen und übersichtlich ist, mit der Kunden in aller Welt eine konkrete Vorstellung und Identifikation verbinden können. Also kein Mammutgebilde in amorpher Struktur. Die Definition und Evaluierung der konkreten Ziele für die Entwicklung der neuen Wirtschaftsregion, der Aufgaben und Schwerpunkte künftiger Arbeit sind in eindeutig definierten Leitlinien niedergeschrieben, die gemeinsam erarbeitet wurden. Nachdem sich die vier Gebietskörperschaften generell auf ein Zusammengehen geeinigt hatten, verabschiedeten sie verbindlich diese Leitlinien. Sie sind das „Grundgesetz" der Jade Wirtschaftsförderung GmbH.

Es ergab sich aber sehr schnell, dass für ein erfolgreiches Standortmarketing weitere, ergänzende Arbeitsfelder zu betreuen sind. Da ist zum Ersten das große Aufgabengebiet der Qualifizierung von Arbeitskräften. Neue Technologien, neue Unternehmen, neue Industrien verlangen nach Arbeitskräften, die es in der Region bislang kaum oder gar nicht gibt. Hier bietet sich an, in einem gemeinsamen regionalen Ansatz Initiative, Organisation und auch Moderation in einer Einheit zusammenzufassen. Und dann: Seit langem ist offensichtlich, dass nunmehr auch in der JadeBay Region die Thematik Industrieentwicklung versus Tourismus zunehmend größere und bedrohlichere Bedeutung bekommen kann. Auch hier ist zu moderieren, auszugleichen, auf gemeinsam vertretbare und akzeptable Lösungen hinzuarbeiten. Dabei haben die Partner in den verbindlichen gemeinsamen Leitlinien bereits frühzeitig eine Reihe von Initiativen festgelegt, die im Tourismusbereich für ihre Region künftig gelten sollen. Sie ergeben sich aus den Chancen und neuen Angeboten, die eine Industrieentwicklung für den Tourismus eben auch bieten kann.

Und schließlich gibt es in der Region industrielle Schwerpunktsektoren, deren Erhaltung und weiterer Ausbau im Interesse der Gemeinschaft liegt. Da sind zum Beispiel chemische Industrie und Energieerzeugung in Wilhelmshaven, die Luftfahrtindustrie an verschiedenen Standorten, vor allem aber auch die Werftenketten an der Weserlinie. Und natürlich: Neue Technologien und Betätigungsfelder der Unternehmen müssen gefördert und angesiedelt werden. Hier gerät vor allem die Windkraftenergie ins Blickfeld. Auch diese gemeinsamen Bestrebungen werden in der Jade Wirtschaftsförderung verankert sein.

Ein breites Aufgabenfeld also für ein Unternehmen, das sich ausschließlich mit der künftigen wirtschaftlichen Strukturgestaltung seiner Region beschäftigen wird. Und international soll das Ganze auch sein: Investitionen tragen die wirtschaftliche Entwicklung. Diese Investitionen aber müssen draußen akquiriert werden. Vor allem in Asien, denn von dort kommt der größte Teil der Produkte, die in den Containern im JadeWeserPort angelandet werden. Weniger die Hafenwirtschaft und Logistik ist die Hauptzielsetzung bei der Zukunftsgestaltung unserer Region, sondern die potentiellen Kunden sind in den Containern verborgen, in Form tausender verschiedener Produkte.

Die Jade Wirtschaftsförderung stellt sich ab September auch im Internet vor. Sie verbindet sich mit der Wirtschaft, mit Institutionen und Organisationen aller Art durch einen Fachbeirat. Sie sichert den täglichen Informationsfluss mit der kommunalen Basis über einen kommunalen Beirat. Sie wird sich bemühen, möglichst bald Know-how und Erfahrung – vor allem auch auf internationaler Bühne – einzubinden, um ihren hochkomple-

* Jade Wirtschaftsförderung GmbH

xen und anspruchsvollen Aufgaben gerecht werden zu können. Es wird einige Zeit dauern, bis die Jade Wirtschaftsförderung in voller Leistungsstärke ihre Rolle ausfüllen kann. Aber die neuen Standortstärken der Region sind so beeindruckend, dass es gelingen muss, die JadeBay auch international als interessanten Industrie- und Unternehmensstandort zu platzieren.

Stärkung der touristischen Destinationen

Kooperationsvereinbarung der Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück

„Vier Millionen Übernachtungen, 14 Millionen Tagesreisende und ein Marktanteil von 10,8 Prozent bei den Übernachtungen – damit brauchen wir uns nicht zu verstecken. Das ist ein Pfund, mit dem wir wuchern können und wollen!“

Klare Worte. Gewissermaßen im Chor vorgetragen in Hannover und vor den Ohren des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Dr. Philipp Rösler, MdL, der zugleich auch Stellvertretender Niedersächsischer Ministerpräsident ist. Wortführer waren Repräsentanten dreier Tourismusverbände: Dr. Reinhold Kassing für den Tourismusverband Osnabrücker Land e. V., Marianne Hiebing für die Emsland Touristik GmbH und Dr. Michael Kiehl für den Grafschaft Bentheim Tourismus e. V. Sie waren, gemeinsam mit dem Ersten Kreisrat des Landkreises Emsland Reinhard Winter, am 16. Juni dieses Jahres in die Landeshauptstadt gereist, um des Wirtschaftsministers Augenmerk auf diese drei Tourismusregionen zu lenken.

Kurz zuvor, am 2. Juni 2009, war auf der Burg Bentheim[1] das Tourismusnetzwerk GEO ins Leben gerufen worden – durch die feierliche Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung zur Stärkung der touristischen Destinationen **G**rafschaft Bentheim, **E**msland und **O**snabrücker Land. Mit dem erklärten Ziel, die Synergien im Marketing zu nutzen, um sich so noch besser in der Tourismusbranche aufzustellen. Die genannten drei eigenständigen Destinationen – Osnabrücker Land, Emsland und Grafschaft Bentheim – gehörten in der vergangenen Dekade zu den Regionen in Niedersachsen, die sowohl im Übernachtungsbereich als auch im Ausflugsverkehr ein stetiges, über dem Landesdurchschnitt liegendes Wachstum nachweisen konnten. Dieses positive Ergebnis konnte mit Investitionen der privaten, aber auch der öffentlichen Hand in Verbindung mit einer auf Kontinuität setzenden regionalen Marketingpolitik erreicht werden.

[1] Anmerkung der Redaktion: Das Foto auf dieser Seite ist bei dieser Gelegenheit entstanden. Es zeigt Dr. Reinhold Kassing, Marianne Hiebing und Dr. Michael Kiehl bei der Unterzeichnung, im Hintergrunde „umrahmt“ von Burgfräulein und Nachtwächter.

Der zunehmende Wettbewerb, darin stimmen die drei nun miteinander Verbundenen überein, erfordert jedoch eine Ausrichtung auf die Anforderungen kommender Jahre ungeachtet der Tatsache, dass die Tourismusentwicklung in den drei einzelnen Regionen profitierte und sich der Gesamtraum in Niedersachsen touristisch durchaus in einer Spitzenposition befindet. Das erreichte Ergebnis soll nun durch die folgenden Kooperationsfelder gesichert und ausgebaut werden: Zum einen durch die *Lobbyarbeit*, verstanden als gemeinsame Interessenvertretung gegenüber der Landesregierung und den Fördermöglichkeiten der Europäischen Union sowie den touristischen Landes- und Bundesverbänden. Zum anderen durch *Infrastrukturentwicklung*, nämlich der Pflege und dem qualitativen Ausbau vorhandener touristischer Angebote (wie beispielsweise dem Hünenweg, dem Handelsweg, der Straße der Megalithkultur, Naturparke im Osnabrücker Land und im Emsland/ Grafschaft Bentheim usw.). Dazu kommt als dritter Aspekt *Marketing,* worunter einerseits Kooperation im Bereich von Image- und Werbemaßnahmen bei Messen, Medien und Mailings zu verstehen ist („Kommunikation“), andererseits eine engere Zusammenarbeit der vorhandenen Informations- und Reservierungssysteme sowie gegenseitige Absatzförderung, etwa über geographische Informationssysteme („Absatz“). Und nicht zuletzt durch *Qualitätssicherung*: Der Organisation von gemeinsamen Weiterbildungsveranstaltungen und der Qualitätsförderung bei organisatorischen und produktorientierten Aufgaben. Dies alles soll erreicht werden in gemeinsamen Besprechungen der Vorstandsvorsitzenden und der Geschäftsführer, die die Maßnahmen jährlich auf diesem Wege abstimmen.

Mit dem von uns eingangs genannten Marktanteil von 10,8 Prozent bei den Übernachtungen liegt die GEO-Region auf dem dritten Platz der insgesamt zwölf Ferienregionen in Niedersachsen. Die Zahl für die Bettenauslastung ist noch bedeutsamer: hier liegt die GEO-Region mit 42,4 Prozent an der Spitze Niedersachsens. Und noch ein interessantes Merkmal: Die Ankünfte und die Zahl der ausländischen Gäste haben sich in den beiden letzten Jahren gesteigert. Die

nun im Tourismusnetzwerk GEO Zusammengeschlossenen ziehen daher folgendes Fazit: Gemeinsam zeigten die Grafschaft Bentheim, das Emsland und das Osnabrücker Land im landesweiten Wettbewerb mit den traditionellen Reiseregionen wie etwa der Lüneburger Heide, dem Harz und dem Weserbergland sehr wohl Profil. Man habe mit fünf Heilbädern, einem dichten Rad- und Wanderwegenetzwerk von 5 000 Kilometern und großen, attraktiven Freizeitparks und Freizeitanlagen Urlaubern „auch wirklich etwas zu bieten". Es komme hinzu, dass die GEO-Region „strategisch günstig" liege zu den Ballungszentren Rhein/Ruhr und der niederländischen Randstad und habe damit niedersachsenweit die besten touristischen Wachstums- und Entwicklungspotentiale.

Der Zusammenschluss zum Tourismusnetzwerk GEO hat durchaus auch in den regionalen und überregionalen Zeitungen Beachtung gefunden. Die „Grafschafter Nachrichten" stellten am 22. Juni 2009 in ihrem Titel unzweideutig fest: „Drei Regionen wuchern mit dem ‚Pfund' Tourismus", und Anfang des Monates Juni berichtete bereits die „Neue Osnabrücker Zeitung", das Osnabrücker Land, das Emsland und die Grafschaft Bentheim seien „Auf dem Weg zum touristischen Kuchen". Und launig heißt es in diesem Zeitungsartikel weiter, nicht zuletzt sei man diese engere Kooperation eingegangen, weil es auf Landes- wie Bundesebene, erst Recht „auf dem europäischen Parkett" immer schwieriger werde, als Einzelregion „an die ‚Fleischtöpfe' zu gelangen", wenn es zum Beispiel um die Verteilung von Fördergeldern gehe. Da müssten „die berühmten Kräfte gebündelt werden"! Die unterzeichnete Kooperationsvereinbarung sei „genau das richtige Signal", denn „für den Erholung suchenden Gast spielen Stadt- und Kreisgrenzen ohnehin kaum eine Rolle".

Lüneburg und Hamburg: Klimaschutz-Vereinbarung

Dürfen wir, liebe Leser, einmal Eulen nach Athen tragen? Dann wollen wir diesen Text mit der Feststellung beginnen: Klima, Klimaschutz kennt keine Grenzen!

Nachdem das klargestellt ist, stellt sich naturgemäß die Frage, wie man denn „grenzenlos" Klimaschutz betreiben kann. Wir haben hier einen Fall zu vermelden, bei dem die Grenzen zwischen verschiedenen kommunalen Partnern aufgehoben werden, ja sogar, wie es in einem föderalen Staat wie die Bundesrepublik möglich ist, Landesgrenzen. Die beiden Hansestädte Lüneburg und Hamburg haben gemeinsam mit dem Landkreis Lüneburg am 2. Juli 2009 ihre Zusammenarbeit zum Thema Klimaschutz mit der Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung untermauert, mit der, wie es wörtlich heißt, die „Klima-Anstrengungen in der Metropolregion Hamburg insgesamt beflügelt und gemeinsame Klimaschutzprojekte auf den Weg gebracht werden sollen". Die Partner, die diese Vereinbarung in feierlichem Rahmen unterzeichneten (vgl. das Foto auf Seite 180), sehen in diesem Abkommen einen „Grundstein für eine dauerhafte Emissionsminderung", sie verfolgen nunmehr ihre Ziele gemeinsam.

Inhalte der gemeinsamen Arbeit in Sachen Klimaschutz sind: gezielte Maßnahmen in den Bereichen Energieeffizienz und -einsparung, Förderung alternativer Energieträger, Verkehr, Forstwirtschaft, Kooperation mit Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung. Zugleich wollen die drei Partner ein „Klimafolgenmanagement" für die Metropolregion erreichen. Wie bei Gelegenheit der Unterzeichnung verlautet, sind Landkreis und Stadt Lüneburg Hamburgs zweiter Bündnispartner, mit dem ein derartiges Abkommen geschlossen wird – nach Pinneberg.

In der Kooperationsvereinbarung sind die gemeinsamen Zielsetzungen und Handlungsansätze benannt: durch eine enge Verzahnung und konkrete Beteiligung der Partner untereinander soll in den Handlungsfeldern Energieversorgung und -effizienz, Mobilität, Bewusstseinsbildung/Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation und Klimafolgenmanagement die Effizienz der gemeinsam angestrebten Klimaschutzmaßnahmen gesichert werden. Anders ausgedrückt: Es geht darum, Ressourcen zu bündeln und wechselseitig zu nutzen, Projekte und Veranstaltungen gemeinsam durchzuführen – und, wie es heute vielfach üblich ist, ein *Netzwerk* aufzubauen, das auf eine enge Verzahnung aller Beteiligten abzielt.

Das gilt übrigens nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für zukünftige Projekte und Aktivitäten; auch hierfür sichern sich die Kooperationspartner gegenseitige Unterstützung und Information zu.

Gelegentlich der Unterzeichnung der Klimaschutzvereinbarung hob Anja Hajduk, Hamburger Senatorin für Stadtentwicklung und Umwelt, hervor, wenn man jetzt mit der Hansestadt und dem Landkreis Lüneburg zusammenarbeiten wolle, um den Klimaschutz in der Metropolregion voranzubringen, so habe man sich bewusst für starke Partner entschieden. Das schließe andere nicht aus, sondern „dient als zusätzlicher Motor in den gemeinsamen Anstrengungen". Die beiden kommunalen Repräsentanten sahen dies ähnlich. Oberbürgermeister Ulrich Mädge äußerte: „Wenn wir den Ausstoß von Kohlendioxid deutlich und nachhaltig reduzieren wollen, müssen wir noch mehr als bisher über Ländergrenzen hinweg aktiv werden. Lüneburg und Hamburg haben hier viele Berührungspunkte, von Erneuerbaren Energien bis zur Mobilität in der Region. Eines der wichtigsten Stichworte für emissionsarme Mobilität für Pendler wie in der Freizeit ist dabei der Bahnverkehr." Und Landrat Manfred Nahrstedt fügte hinzu: „Eine nachhaltige Klimapolitik können wir nur gemeinsam mit den Partnern in der Metropolregion Hamburg durchsetzen. Durch die Klimaschutz-Vereinbarung machen wir einen großen Schritt in die richtige Richtung. Mit den heutigen Unterschriften haben wir schriftlich fixiert, was auf vielen Ebenen bereits ausgezeichnet funktioniert: die gute Zusammenarbeit in Sachen Klimaschutz."

„Goldene", zutreffende Worte der kommunalen Repräsentanten, aus deren Umfeld wir für diesen Beitrag erfahren haben, dass die jetzt miteinander per Vereinbarung Verbundenen als Teil der Metropolregion Hamburg bereits seit längerem in entsprechenden Arbeits- und Projektgruppen dieser Region aktiv sind. Zu den ver-

schiedenen Facharbeitsgemeinschaften gehört ganz selbstverständlich auch die „Fach-AG Klimawandel“, in der alle Landkreise und Städte der Metropolregion vertreten sind. Die Arbeitsgemeinschaft hat sich aber nicht nur dem „großen Themengebiet Klimawandel“ verschrieben; bestimmte Untergruppen behandeln Themenfelder wie: energetische Konzepte, Klimafolgenmanagement, Bewusstseinswandel oder auch integrierte Raumplanung. Und um das netzwerkartige – wir haben dies bereits angesprochen – der Gesamtkonzeption noch zu verdeutlichen: die Untergruppe „Integrierte Raumplanung“ arbeitet, um Synergieeffekte effektiv erzielen zu können, eng zusammen mit einer Facharbeitsgruppe „Siedlungsentwicklung“, die ihrerseits nun wiederum installiert ist in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Hamburg.

Senatorin Anja Hajduk, Landrat Manfred Nahrstedt (mit dem Präsentkorb in der Hand) und Oberbürgermeister Ulrich Mädge; das Bild ist anlässlich der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zum Klimaschutz entstanden (Foto: BSU)

Die Gemeinsamkeiten haben bereits früher begonnen. Mitte 2008 war's, dass eine gemeinsame Klimaschutzleitstelle für Hansestadt und Landkreis Lüneburg aus der Taufe gehoben worden ist mit dem klaren Ziel, einen Beitrag für den Klimaschutz zu leisten und insbesondere den CO_2-Ausstoß zu reduzieren. Diese Klimaschutzleitstelle, für die eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet worden ist, versteht sich als „Schaltzentrale eines Klimaschutz-Netzwerkes für die Region Lüneburg“ und sich selbst als kompetenten Ansprechpartner für alle kommunalen und wirtschaftlichen Institutionen. Eines dieser Projekte heißt „Ökoprofit“. Dabei handelt es sich um ein Umweltberatungsprojekt, in dem für Wirtschaftsunternehmen das Motto gilt, gleichzeitig ökologisch zu arbeiten und trotzdem den Profit zu erhöhen. Organisatorisch ist die Klimaschutzleitstelle beim Landkreis angesiedelt.

Landkreis Friesland/Stadt Wilhelmshaven: Ausgezeichnete Wärmeschutzpartner

„Die regionale Gemeinschaftsinitiative ist eine gelungene interkommunale Kooperation, die eine Vielzahl verschiedener Akteure einbindet. Durch kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit und individuelle Beratung wird ein wichtiger Beitrag zur Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit bei der energetischen Modernisierung bestehender Wohngebäude erbracht. Die strategische Vorgehensweise wird kontinuierlich überprüft, weiterentwickelt und optimiert.“

Das ist die Bewertung für das Gemeinschaftsprojekt des Landkreises Friesland und der Stadt Wilhelmshaven, mit dem sich diese beiden kommunalen Partner aus dem schönen Bundesland Niedersachsen an dem bundesweiten Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2009“ beteiligt hatten. Zum Hintergrund dieses Wettbewerbs ist Folgendes vorauszuschicken:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hatte schon im Vorjahr eine umfassende Klimaschutzinitiative mit dem Ziel gestartet, Potenziale für den Klimaschutz durch die Steigerung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energien kostengünstig zu realisieren; außerdem sollten zukunftsweisende Klimaschutztechnologien sowie innovative Ideen durch Modellprojekte unterstützt und verbreitet werden. Zu diesem Zweck sind umfangreiche Förderprogramme aufgelegt worden, und die kommunalen Gebietskörperschaften gehören zur zentralen Zielgruppe der Initiative, da bei ihnen aufgrund der räumlichen Konzentration und unterschiedlicher Nutzungen (Gewerbe und Industrie, Verkehr, Freizeit) ein großer Teil klimarelevanter Immissionen erzeugt wird. Im Sommer 2008 wurde in diesem Zusammenhang, gefördert durch das BMU, eine übergeordnete Servicestelle „Kommunaler Klimaschutz“ beim Deutschen Institut für Urbanistik eingerichtet, die als Service- und Beratungseinrichtung für Kommunen dienen und ihnen zugleich ein „Wegweiser“ durch die verschiedenen Förder-Bausteine sein soll.

Der Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2009“, vom BMU gemeinsam mit dieser Servicestelle initiiert, sollte besonders vorbildliche Maßnahmen, Strategien und Aktionen auf den Weg bringen und war in insgesamt drei Kategorien eingeteilt. In der ersten Kategorie ging es um innovative technische und/oder bauliche Maßnahmen für den Klimaschutz in kommunalen Gebäuden und Einrichtungen. Kategorie 2 hatte zum Gegenstand innovative und vorbildliche Strategien zur Umsetzung des kommunalen Klimaschutzes. Und in der gleichberechtigten Kategorie 3 ging es um erfolgreich umgesetzte, innovative Aktionen zur Beteiligung und Motivation der Bevölkerung bei der Realisierung von Klimaschutzmaßnahmen.

221 Kommunen haben sich an diesem Wettbewerb beteiligt. Die Preisträger

der ersten Kategorie (81 Bewerbungen) erhielten jeweils ein Preisgeld von 50 000 Euro. In der zweiten Kategorie (79 Bewerbungen) gab es jeweils 10 000 Euro, und die dritte Kategorie (61 Bewerbungen) war mit jeweils 20 000 Euro dotiert. Allesamt Beträge, die laut Wettbewerbsregeln wieder in Klimaschutzprojekte zu investieren waren.

Die eingangs wiedergegebene Bewertung und Auszeichnung für den Landkreis Friesland und die Stadt Wilhelmshaven als „Wärmeschutzpartner" gehörte zur Kategorie 2, ist also dementsprechend eine innovative und vorbildliche Strategie zur Umsetzung des kommunalen Klimaschutzes. Der Preis wurde am 3. Juni dieses Jahres durch Staatssekretär Matthias Machnig vom BMU verliehen, und zwar im Rahmen der am gleichen Tage stattfindenden Konferenz „Kommunaler Klimaschutz: Ideen – Impulse – Innovationen", die von diesem Ministerium und der schon genannten Servicestelle *in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden* ausgerichtet worden ist. Staatssekretär Machnig hob bei dieser Gelegenheit hervor, dass es in den kommunalen Gebietskörperschaften „ein enormes Einsparpotenzial bei Energieverbrauch und CO_2-Immissionen" gebe, und führte aus: „Ob in privaten Haushalten, in der Wirtschaft oder in öffentlichen Gebäuden wie Rathäusern und Schulen – wer heute in Klimaschutz investiert, senkt dauerhaft seine Energiekosten." Zugleich betonte der Staatssekretär, Klimaschutz sei in den Kommunen heutzutage aber auch ein wichtiges Instrument regionaler Wirtschaftsförderung; die Sensibilisierung der Verbraucher(innen) für mehr Klimaschutz fördere Investitionen auf der kommunalen Ebene genauso wie die energetische Modernisierung der kommunalen Infrastruktur – und das komme, so Machnig, der heimischen Wirtschaft unmittelbar zugute und sichere Arbeitsplätze, gerade auch in konjunkturschwachen Zeiten.

Die beiden ausgezeichneten kommunalen Partner aus unserem Bundesland, der Landkreis Friesland und die Stadt Wilhelmshaven, die die Auszeichnung für ihr gemeinsames Konzept der „Wärmeschutzpartner" erhielten, mit dem sie ein Zeichen für erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit gesetzt und das Thema Energieeffizienz im Gebäudebereich erfolgreich vorangebracht haben – die wollen wir im Folgenden ein wenig näher vorstellen. Dabei stützen wir uns auf Materialien, die wir durch Vermittlung des Landkreises Friesland von Gerold Janßen erhalten haben, dem Leiter des Fachbereichs Umwelt in der Stadtverwaltung Wilhelmshaven (der zugleich auch Vorsitzender des Vereins „Wärmeschutzpartner Wilhelmshaven-Friesland" ist), und dem Schriftleitung und Redaktion sehr herzlich für die Materialfülle danken, die uns in die Lage versetzt hat, das Wärmeschutz-Projekt im Norden unseres Bundeslandes nachfolgend näher vorstellen zu können.

Die hier zu würdigenden Wärmeschutzpartner leisten seit dem September des Jahres 2003 unter einem gemeinsamen Dach durch Öffentlichkeitsarbeit und individuelle Beratungstätigkeit Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit rund um das Thema der energetischen Modernisierung in Wohngebäuden. Erklärte Ziele dabei und dafür sind:

- die Ausstoßverringerung des Treibhausgases CO_2 durch energetische Sanierung von Gebäuden,
- eine nachhaltige Senkung bzw. Begrenzung der Heizkosten für die Gebäudenutzer,
- die Förderung und Belebung der regionalen Bauwirtschaft sowie
- die Entwicklung bzw. Sicherung eines zukunftsfähigen Gebäudebestandes.

Aktuell kooperieren in dieser regionalen Gemeinschaftsinitiative im Raum Wilhelmshaven/Friesland rund 45 Partner, neben den schon genannten beiden kommunalen Gebietskörperschaften sind es Energieberater, Verbände, ausführende Betriebe verschiedener Baugewerke, regionale Kreditinstitute und Immobilienunternehmen sowie die regional ansässigen Unternehmen aus Handwerk, Handel und Industrie, auch „die Wirtschaftsförderer". Der Landkreis Friesland kam Anfang 2006 hinzu; seitdem auch heißt der Verein unter Benennung beider Gebietskörperschaften „Wärmeschutzpartner Wilhelmshaven-Friesland". Das Markenzeichen dieser Partnerschaft in Sachen Klimaschutz und zukunftsfähiger, nachhaltiger Gebäudewirtschaft ist ein „Pin-

Wärmeschutzpartner
WILHELMSHAVEN-FRIESLAND

guin mit Haus“, der in der hier auf dieser Seite abgebildeten Form als Markenzeichen geschützt ist. Dieser „Pinguin mit Haus“ dient als Erkennungszeichen und ist zugleich Sympathieträger, wobei diese Wort-Bild-Marke als Versinnbildlichung einer Symbiose (wir könnten auch sagen Partnerschaft) zwischen Klimaschutz und zukunftsfähiger Gebäudewirtschaft geschaffen worden ist. Die Geschäftsstelle des Vereins ist beim Fachbereich Umwelt der Stadt angesiedelt, zur Finanzierung werden regelmäßig Mitgliedsbeiträge erhoben, aber auch Sponsoren gesucht.

Beschreiben wir noch kurz das Vorhaben, das nunmehr im Rahmen des bundesweiten Wettbewerbs ausgezeichnet worden ist. Die Partner hatten sich davon leiten lassen, dass eine umfassende energetische Sanierung von Bestandsimmobilien vor dem Hintergrund des globalen Klimawandels insbesondere im Hinblick auf das im Altbausektor vorhandene Potenzial zur Energieeinsparung einen hohen Stellenwert hat. Hinzu trat die Überlegung, dass die Umsetzung systematischer Energiesparkonzepte im Gebäudebestand nach dem Stand der Technik auch im Interesse selbstnutzender Hausbesitzer, Mieter sowie der gewerblichen Wohnungswirtschaft liegt, einschließlich aller an der Bau- und Gebäudewirtschaft beteiligter Marktteilnehmer sowie der auch angesprochenen Kreditwirtschaft. Das ist der Hintergrund, vor dem im Raum Wilhelmshaven-Friesland die Wärmeschutzpartner als regionale Gemeinschaftsinitiative für die Energieeffizienz im Gebäudebereich kooperieren. Dabei stellen sie dem zunehmenden Interesse an Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäudeenergieeffizienz ihr breit und umfassend angelegtes Dienstleistungsangebot zur Verfügung, und zwar von der ganzheitlichen, produktneutralen Energieberatung bis zur qualitätsgesicherten Ausführung sämtlicher Gewerke wie Haustechnik, Dämmung der Außenwände, Dachdämmung und Austausch von Verglasung bzw. von Fenstern und Türen. Es versteht sich nahezu von selbst, dass zu dieser Initiative ein Marketingkonzept gehört und eine strukturierte Informationskampagne. Hervorheben wollen wir als zentrales Beratungsinstrument an dieser Stelle den „Energiepass Wilhelmshaven“, der nach dem Vorbild des Förderfonds „Proklima“ (Hannover) angeboten wird und eine Bewertung und Analyse des Gebäudes hinsichtlich seiner Energieeffizienz sowie Modernisierungsempfehlungen mit Beschreibung der einzelnen erforderlichen Maßnahmen einschließlich der dadurch zu erzielenden Einsparungen umfasst. Dieser Pass wird durch die für die Wärmeschutzpartner tätigen qualifizierten Energieberater gegen ein geringes Entgelt erstellt und, so Bedarf und Wunsch besteht, in einem persönlichen Beratungsgespräch erläutert, in dem zugleich auch die jeweils günstigste zeitliche Abfolge der vorgeschlagenen Maßnahmen beraten und finanzielle Fördermöglichkeiten erörtert werden. Als ständige Einrichtung war von Anfang an eine kostenfreie Telefon-Hotline geschaltet; darüber hinaus war, ebenfalls von Beginn an, die Internetseite www.waermewhv.de geschaltet.

Was nun das Preisgeld angeht, das die Wettbewerbssieger erringen konnten, haben die beiden Repräsentanten von Stadt Wilhelmshaven und Landkreis Friesland, Oberbürgermeister Eberhard Menzel und Landrat Sven Ambrosy, eine gemeinsame und klare Linie: „Das Preisgeld werden wir den Wärmeschutzpartnern für eine Aktion zur Verfügung stellen, die den Unterschied zwischen einem unsanierten Altbau und einem besonders energieeffizienten Gebäude sinnfällig darstellt.“

Was unsere Meinung dazu ist? Auf geht's!

Vertrag von Lissabon: Das Ratifizierungsverfahren „zieht sich“

Urteil des Bundesverfassungsgerichts; neues Begleitgesetz („Ausweitungsgesetz“); Irland-Problematik

I. Urteil des Bundesverfassungsgerichts

1. Ausgangslage

Zur Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung in Sachen Lissabon-Vertrag am 10. und 11. Februar 2009 über Verfassungsbeschwerden gegen das deutsche Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes sowie das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union und über Anträge im Organstreitverfahren gegen diese Gesetze hat das Bundesverfassungsgericht in einer dazu vorgelegten Ausarbeitung der Pressestelle vom 16. Januar 2009 die dieser Verhandlung vor dem Zweiten Senat zugrundeliegenden Tatbestände zusammenfassend, bündig und präzise wie folgt dargestellt:

„Die Beschwerdeführer und die Antragsteller im Organstreitverfahren wenden sich gegen die Ratifikation des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Der Vertrag von Lissabon erweitert – wie seine Vorgänger, die Einheitliche Europäische Akte, die Verträge von Maastricht, Amsterdam und Nizza – u. a. die Zuständigkeiten der Europäischen Union, dehnt die Möglichkeiten aus, im Rat mit qualifizierter Mehrheit abzustimmen, verstärkt die Beteiligung des Europäischen Parlaments im Rechtsetzungsverfahren und löst die bisherige Säulenstruktur auf. Gleichzeitig wird der Europäischen Union eine eigene Rechtspersönlichkeit verliehen. Außerdem übernimmt das Vertragswerk Regelungen des gescheiterten Vertrags über eine Verfassung für Europa, wobei er allerdings ausdrücklich auf das Verfassungskonzept und eine entsprechende Bezeichnung verzichtet. Daneben sieht er eine Reihe von Reformen der Institutionen und Verfahren der Europäischen Union vor.

Das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon und die entsprechenden Begleitgesetze durchliefen im Oktober 2008 erfolgreich das deutsche Gesetzgebungsverfahren. Völkerrechtlich ist der Vertrag bisher noch nicht wirksam, weil dies neben der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten der EU im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften die Hinterlegung aller 27 Ratifikationsurkunden der Mitgliedstaaten in Rom/Italien voraussetzt. Der Bundespräsident hat, nachdem die Antragsteller und Beschwerdeführer den Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Bundesverfassungsgericht beantragt hatten, die deutsche Ratifikationsurkunde bisher nicht ausgefertigt. Zurzeit haben 23 der 27 Mitgliedstaaten ihre Ratifikationsurkunden in Rom hinterlegt. Es fehlen die Urkunden von Irland, Polen, der Tschechischen Republik und die der Bundesrepublik Deutschland.

Der Beschwerdeführer im Verfahren 2 BvR 1010/08 (Gauweiler), der gleichzeitig Antragsteller im Organstreitverfahren 2 BvE 2/08 ist, macht mit seiner Verfassungsbeschwerde geltend, dass das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon das Demokratieprinzip, den Grundsatz der souveränen Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland und das Prinzip der Gewaltenteilung verletze. Insbesondere rügt er, dass die Ausweitung der Zuständigkeiten der EU und die Möglichkeit, verbleibende Kompetenzlücken entweder durch eine expansive Rechtsprechung des EuGH oder durch die Anwendung der sogenannten Flexibilitätsklausel selbst zu schließen, zu einer Kompetenz-Kompetenz der EU führen. Außerdem fehle dem Europäischen Rat die demokratische Legitimität, weil mangelnde Transparenz des Entscheidungsverfahrens und eine zu lange Kette von Vermittlungsschritten der Ableitung der Legitimität von den Mitgliedstaaten entgegenstünden. Mit der Erweiterung der Kompetenzen für innere Sicherheit und Strafverfolgung dringe die EU verfassungswidrig in Kerngebiete der Staatlichkeit vor. Auch sei nicht mit dem Grundgesetz zu vereinbaren, dass die EU zu einem Völkerrechtssubjekt werde und über einen außenpolitischen Apparat sowie über weitreichende außenpolitische Kompetenzen verfüge. Damit werde sie zu einem eigenen Staat, was mit dem gleichzeitigen Verlust der souveränen Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland verbunden sei. Ebenso sei durch den Vertrag das Gewaltenteilungsprinzip verletzt, weil die Bundesregierung über die europäische Ebene vor allem im Rat schwerpunktmäßig Rechtsetzungsfunktion übernehmen könne und damit als Teil des Rates höherrangiges Recht setze, dass das vom Bundestag erlassene Recht verdränge. Der Beschwerdeführer meint, dass die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtscharta im Vertrag von Lissabon auch sein aus dem Grundgesetz resultierendes Freiheits-, Gleichheits- und Justizgrundrecht beeinträchtige, weil insbesondere die Menschenwürde im Rahmen der EU nicht strikt zu beachten sei, sondern der Abwägung mit anderen Rechtsgütern unterworfen werde. Die Bestimmungen der Begleitgesetze zum Vertrag von Lissabon seien ebenfalls nicht mit dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes vereinbar.

Mit seinem Antrag im Organstreitverfahren als Mitglied des Deutschen Bundestages macht er ebenfalls eine Verletzung des Demokratieprinzips sowie darüber hinaus eine Verkürzung der Mitwirkungsrechte als Abgeordneter des Deutschen Bundestages geltend. Gleichzeitig rügt er, dass die Kompetenzen des Bundestages durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU ausgehöhlt werden.

Der Beschwerdeführer im Verfahren 2 BvR 1022/08 (Buchner) macht insbesondere geltend, dass die Übertragung von zahlreichen Zuständigkeiten auf die EU einem ‚Ausverkauf ureigenster staatlicher Befugnisse' gleichkomme. Dies manifestiere sich insbesondere in der Auflösung der Säulenstruktur und der Schaffung einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit der EU, wodurch sämtliches europäisches Recht supranationalen Charakter erhalte. Außerdem sei das Rechtsstaatsprinzip verletzt, da der Vertrag von Lissabon keine Grundsrechtsklage vor dem EuGH vorsehe.

Die von 53 Mitgliedern des Deutschen Bundestages ausdrücklich – ebenso wie vom Beschwerdeführer im Verfahren 2 BvR 1010/08 – als Bürger der Bundesrepublik Deutschland erhobene Verfassungsbeschwerde (2 BvR 1259/08) begründen sie u. a. damit,

dass die Menschenwürde nach dem Vertrag von Lissabon zu einem abwägbaren Rechtsgut werde.

Die Bundestagsfraktion ‚Die Linke' beantragt im Organstreitverfahren 2 BvE 5/08 die Feststellung, dass das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon den Deutschen Bundestag in seinen grundrechtlich geschützten Rechten als gesetzgebendes Organ verletze. Durch Übertragung von Kompetenzen verliere der Deutsche Bundestag u. a. die Entscheidungsbefugnisse über den Einsatz der deutschen Streitkräfte für den Bereich europäischer Krisenintervention. Außerdem sei es mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, dass der Vertrag militärische Kampfeinsätze außerhalb der Union zur ‚Konfliktverhütung' und zur ‚Bekämpfung des Terrorismus' zulasse."

Eine Ergänzung erfolgte durch eine Mitteilung vom 29. Januar dieses Jahres dahingehend, dass gleichzeitig auch über eine weitere Verfassungsbeschwerde mündlich verhandelt werde, die von Herrn Graf von Stauffenberg sowie den Herren Professoren Spethmann, Starbatty und Kerber eingelegt worden ist und sich ebenfalls gegen das deutsche Zustimmungsgesetz, das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 23, 45 und 93) sowie das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union richtet.

2. Das Urteil

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 30. Juni 2009 entschieden, dass das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Dagegen verstößt das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union insoweit gegen Artikel 38 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1 GG, als Bundestag und Bundesrat im Rahmen von europäischen Rechtssetzungs- und Vertragsänderungsverfahren keine hinreichenden Beteiligungsrechte eingeräumt wurden.

Weiter hat das Bundesverfassungsgericht für Recht erkannt: „Vor Inkrafttreten der von Verfassungs wegen erforderlichen gesetzlichen Ausgestaltung der Beteiligungsrechte darf die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland zum Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2007 (BGBl. 2008 II S. 1039) nicht hinterlegt werden."

Auch zum Urteil selbst – wie schon zur Ausgangslage – können wir uns auf eine Pressemitteilung der Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts stützen, diesmal vom 30. Juni 2009, dem Tag des Urteils, in der die der Entscheidung im Wesentlichen zugrundeliegenden Erwägungen zusammenfassend dargestellt worden sind. Darin heißt es zu den zentralen Gesichtspunkten des Urteils im Überblick:

„Das Urteil konzentriert sich auf den Zusammenhang zwischen dem vom Grundgesetz vorgeschriebenen demokratischen System auf Bundesebene und dem erreichten Niveau selbständiger Herrschaftsausübung auf europäischer Ebene. Das Strukturproblem der Europäischen Union wird in den Mittelpunkt der Verfassungsprüfung gestellt: Der Umfang politischer Gestaltungsmacht der Union ist – nicht zuletzt durch den Vertrag von Lissabon – stetig und erheblich gewachsen, so dass inzwischen in einigen Politikbereichen die Europäische Union einem Bundesstaat entsprechend – staatsanalog – ausgestaltet ist. Demgegenüber bleiben die internen Entscheidungs- und Ernennungsverfahren überwiegend völkerrechtsanalog dem Muster einer internationalen Organisation verpflichtet; die Europäische Union ist weiterhin im Wesentlichen nach dem Grundsatz der Staatengleichheit aufgebaut.

Solange im Rahmen einer europäischen Bundesstaatsgründung nicht ein einheitliches europäisches Volk als Legitimationssubjekt seinen Mehrheitswillen gleichheitsgerecht politisch wirksam formulieren kann, bleiben die in den Mitgliedstaaten verfassten Völker der Europäischen Union die maßgeblichen Träger der öffentlichen Gewalt, einschließlich der Unionsgewalt. Für den Beitritt zu einem europäischen Bundesstaat wäre in Deutschland eine Verfassungsneuschöpfung notwendig, mit der ein erklärter Verzicht auf die vom Grundgesetz gesicherte souveräne Staatlichkeit einherginge. Ein solcher Akt liegt hier nicht vor. Die Europäische Union stellt weiterhin einen völkerrechtlich begründeten Herrschaftsverband dar, der dauerhaft vom Vertragswillen souverän bleibender Staaten getragen wird. Die primäre Integrationsverantwortung liegt in der Hand der für die Völker handelnden nationalen Verfassungsorgane. Bei wachsenden Kompetenzen und einer weiteren Verselbständigung der Unionsorgane sind Schritt haltende Sicherungen erforderlich, um das tragende Prinzip der begrenzten und von den Mitgliedstaaten kontrollierten Einzelermächtigung zu wahren. Auch sind eigene für die Entfaltung der demokratischen Willensbildung wesentliche Gestaltungsräume der Mitgliedstaaten bei fortschreitender Integration zu erhalten. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Integrationsverantwortung durch die staatlichen Vertretungsorgane der Völker wahrgenommen werden kann.

Durch den Ausbau der Kompetenzen des Europäischen Parlaments kann die Lücke zwischen dem Umfang der Entscheidungsmacht der Unionsorgane und der demokratischen Wirkmacht der Bürger in den Mitgliedstaaten verringert, aber nicht geschlossen werden. Das Europäische Parlament ist weder in seiner Zusammensetzung noch im europäischen Kompetenzgefüge dafür hinreichend gerüstet, repräsentative und zurechenbare Mehrheitsentscheidungen als einheitliche politische Leitentscheidungen zu treffen. Es ist gemessen an staatlichen Demokratieanforderungen nicht gleichheitsgerecht gewählt und innerhalb des supranationalen Interessenausgleichs zwischen den Staaten nicht zu maßgeblichen politischen Leitentscheidungen berufen. Es kann deshalb auch nicht eine parlamentarische Regierung tragen und sich im Regierungs-Oppositions-Schema parteipolitisch so organisieren, dass eine Richtungsentscheidung europäischer Wähler politisch bestimmend zur Wirkung gelangen könnte. Angesichts dieses strukturellen, im Staatenverbund nicht auflösbaren Demokratiedefizits dürfen weitere Integrationsschritte über den bisherigen Stand hinaus weder die politische Gestaltungsfähigkeit der Staaten noch das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung aushöhlen.

Die Völker der Mitgliedstaaten sind Träger der verfassungsgebenden Gewalt. Das Grundgesetz erlaubt es den besonderen Organen der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung nicht, über die

grundlegenden Bestandteile der Verfassung, also über die Verfassungsidentität zu verfügen (Art. 23 Abs. 1 Satz 3, Art. 79 Abs. 3 GG). Die Verfassungsidentität ist unveräußerlicher Bestandteil der demokratischen Selbstbestimmung eines Volkes. Zur Wahrung der Wirksamkeit des Wahlrechts und zur Erhaltung der demokratischen Selbstbestimmung ist es nötig, dass das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit darüber wacht, dass die Gemeinschafts- oder die Unionsgewalt nicht mit ihren Hoheitsakten die Verfassungsidentität verletzt und nicht ersichtlich die eingeräumten Kompetenzen überschreitet. Die mit dem Vertrag von Lissabon noch einmal verstärkte Übertragung von Zuständigkeiten und die Verselbständigung der Entscheidungsverfahren setzt deshalb eine wirksame Ultra-vires-Kontrolle und eine Identitätskontrolle von Rechtsakten europäischen Ursprungs im Anwendungsbereich der Bundesrepublik Deutschland voraus."

Die Pressemitteilung geht im Anschluss an diese Feststellungen auf den Prüfungsmaßstab des Gerichts ein und kommt zu folgender Subsumtion:

„a) Gegen das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon bestehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken …

b) Gegen das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 23, 45 und 93) bestehen ebenfalls keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine Verletzung demokratischer Grundsätze nach Art. 79 Abs. 3 GG erfolgt weder durch Art. 23 Abs. 1a GG n. F., der das Recht zur Erhebung der Subsidiaritätsklage als Minderheitenrecht ausgestaltet und das Quorum auf ein Viertel der Mitglieder festlegt, noch durch Art. 45 Satz 3 GG n. F.

c) Dagegen verstößt das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union insoweit gegen Art. 38 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 GG, als Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages und des Bundesrates nicht in dem von Verfassungs wegen erforderlichen Umfang ausgestaltet worden sind. Gestalten die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung das europäische Vertragsrecht in einer Art und Weise aus, dass eine Veränderung des Vertragsrechts bereits ohne Ratifikationsverfahren allein oder maßgeblich durch die Organe der Europäischen Union – wenngleich unter dem Einstimmigkeitserfordernis im Rat – herbeigeführt werden kann, obliegt den nationalen Verfassungsorganen eine besondere Verantwortung im Rahmen der Mitwirkung. Diese Integrationsverantwortung muss in Deutschland innerstaatlich den verfassungsrechtlichen Anforderungen insbesondere des Art. 23 Abs. 1 GG genügen."

Wer die prägnante Zusammenfassung in dieser von uns in Teilen wiedergegebenen Pressemitteilung im vollen Wortlaut, insbesondere auch die Ausführungen zum Prüfungsmaßstab und Einzelheiten zur Subsumtion nachlesen möchte oder gar das Urteil selbst nebst den ihm vorangestellten Leitsätzen, der findet beides auf der Internet-Seite des Bundesverfassungsgerichtes (www.bundesverfassungsgericht.de) unter „Pressemitteilungen" bzw. „Entscheidungen".

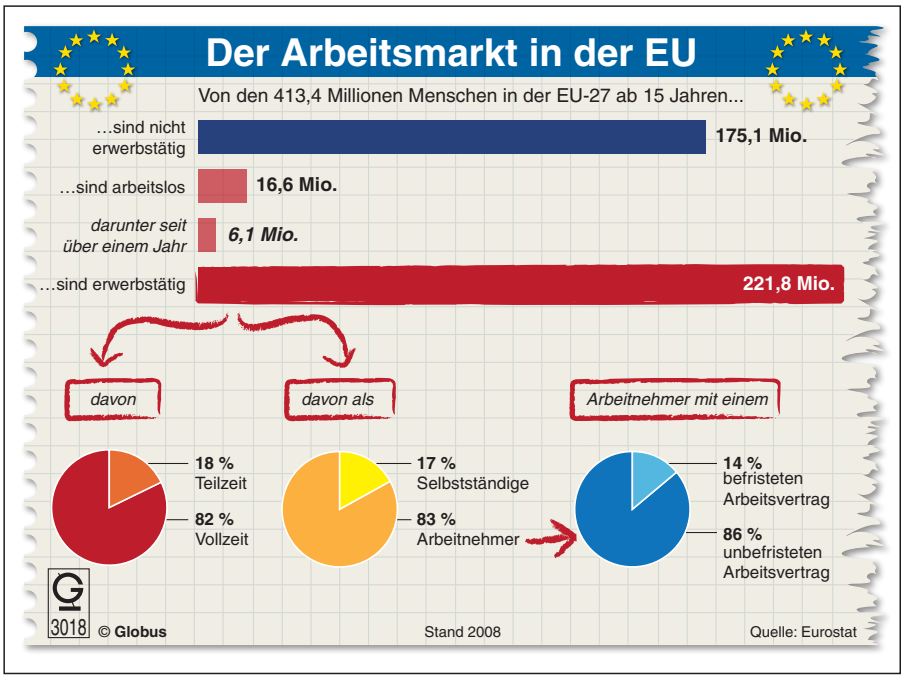

II. Konsequenz aus dem Urteil: Neues Begleit- bzw. Ausweitungsgesetz

a) Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände dazu

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände[1] hat sich auf Initiative des Deutschen Landkreistages in die aktuelle Debatte um die Neufassung des Gesetzes zur Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (sogenanntes Ausweitungsgesetz) mit einem Positionspapier eingebracht und in einem Schreiben an die politischen Entscheidungsträger in Bundesrat und Bundestag das Urteil des Bundesverfassungsgericht inhaltlich aufgenommen und daraus eigene Forderungen abgeleitet. Dazu heißt es in diesem Schreiben der Bundesvereinigung wie folgt:

„Wir möchten die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Lissabon-Vertrag zum Anlass nehmen, einige Überlegungen in diesem Zusammenhang zu formulieren.

Wir begrüßen ausdrücklich das Urteil … und die Feststellung, dass das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Der Lissabon-Vertrag beendet die bis dato bestehende Kommunalblindheit der Europäischen Union. Erstmalig findet in Art. 4 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) das kommunale Selbstverwaltungsrecht in einem primärrechtlichen Dokument ausdrückliche Anerkennung und wird damit als Bestandteil der nationalen Identität der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene garantiert. Dies muss sich auch bei der Behandlung von Angelegenheiten der Europäischen Union im nationalen Kontext niederschlagen.

[1] Anmerkung der Redaktion: In der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sind vereint der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Landkreistag.

Soweit das BVerfG in Bezug auf das Gesetz zur Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (Ausweitungsgesetz) mehr demokratische Beteiligung im europäischen Integrationsprozess fordert, teilen wir dieses Ziel.

Das BVerfG betont dabei insbesondere das Erfordernis der Nähe zum jeweils legitimierenden Staatsvolk bei allen kompetenzerweiternden oder für die Lebensumstände der Bürger wesentlichen Entscheidungsprozessen. Diese Nähe zum Bürger lässt sich nur unter Einbeziehung der kommunalen, bürgernächsten Ebene erreichen. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind unverzichtbarer Mittler zwischen staatlicher Hoheitsausübung und den Interessen und Sorgen der Menschen vor Ort. Insofern muss im Lichte des Subsidiaritätsprinzips die Wahrung kommunaler Handlungsspielräume elementarer Bestandteil deutschen Regierungshandelns sein. Somit ist die verstärkte Einbindung der kommunalen Spitzenverbände in die Behandlung der Angelegenheiten der EU dringend geboten.

Der Vertrag von Lissabon sieht in Art. 5 Abs. 3 EUV ausdrücklich eine Erstreckung der Subsidiaritätskontrolle auf die regionale und kommunale Ebene vor. Dies wird im Vertragsprotokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit weiter konkretisiert. Insbesondere in dessen Art. 2 wird ausgeführt, dass bei geplanten Gesetzgebungsakten der EU gegebenenfalls der regionalen und lokalen Bedeutung der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen ist. Daher sollten die kommunalen Spitzenverbände bei der anstehenden Revision des Ausweitungsgesetzes Berücksichtigung finden. Der Lissabon-Vertrag sieht in Art. 11 EUV eine stärkere Einbindung der repräsentativen Verbände in europäische Entscheidungsprozesse im Wege eines Anhörungsrechts vor. Dies sollte auch für die nationalen Entscheidungsprozesse in Angelegenheiten der EU gelten.

Wir regen daher an, im Rahmen der durch das Ausweitungsgesetz erfolgenden Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union dessen § 10 um einen Abs. 2 zu ergänzen, der eine Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände verbindlich festschreibt. Ein solches Anhörungsrecht der kommunalen Ebene ist im Übrigen auch in Art. 4 Abs. 6 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarates kodifiziert.

…“[2]

b) Neufassung des Begleit- bzw. Ausweitungsgesetzes

Erste Kommentare von Regierungsseite, aber auch aus dem Deutschen Bundestag unmittelbar nach der Urteilsverkündung des Bundesverfassungsgerichtes ließen erkennen, dass die politischen Kräfte dieser Republik alles daran setzen würden, um Deutschland nicht zu einem (weiteren) Bremser im Ratifizierungsverfahren werden zu lassen. Es ist daher ein straffer Zeitplan entworfen worden, um das Vorhaben „Neufassung des Begleitgesetzes zum Reformvertrag“ zeitgerecht zum Ende dieser Legislaturperiode durchführen zu können. Danach sollten die abschließenden Lesungen (zweite und dritte Lesung) im Deutschen Bundestag am 8. September erfolgen; die Länderkammer könne dann am 18. September 2009 folgen.

Unmittelbar vor Redaktionsschluss dieser Ausgabe unserer Verbandszeitschrift befindet sich das Gesetzgebungsvorhaben in der Anhörung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Zeitungsmeldungen aus den letzten Tagen des Monats August entnehmen wir ermutigende Meldungen wie „Vier der fünf Fraktionen im Bundestag stützen das neue Regelwerk“. Wir lesen aber auch Gegensätzliches: „Länder warnen Bundestag – Kompetenzstreit über EU-Reformvertrag von Lissabon“ mit den Hinweis, gut eine Woche vor der Abstimmung im Bundestag (die Meldung ist vom 31. August 2009) seien „noch nicht alle Streitpunkte über die neuen Begleitgesetze beigelegt“. Auch der parlamentarische Informationsdienst „heute im bundestag“ meldet in seiner Nummer 243 vom 27. August dieses Jahres „Uneinigkeit beim Thema ‚Vorbehalt‘“ und führt aus, auch am zweiten Tag einer gemeinsamen öffentlichen Anhörung der Europaausschüsse von Bundestag und Bundesrat herrsche unter den Sachverständigen Uneinigkeit um einen Vorbehalt zum Vertrag von Lissabon.

Wir wollen auf diese Einzelheiten nicht eingehen, hoffen auf ein glückliches Ende dieses Gesetzgebungsverfahrens und werden über das Ergebnis und über den dann aktuellen Sachstand hinsichtlich des Ratifizierungsverfahrens innerhalb der Europäischen Union zum Vertrag von Lissabon in der nächsten Ausgabe der NLT-Information ausführlich eingehen.

III. Irland-Problematik

Auf ihrer Juni-Tagung haben sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf rechtliche Garantien verständigt, um den Weg für eine erneute Konsultation der Iren über den Vertrag von Lissabon zu ermöglichen. Mit dieser Entscheidung über Zusatzgarantien hat der Europäische Rat, wie es derzeit aussieht, in der Irland-Problematik quasi einen „Durchbruch“ erzielt und dadurch den Weg freigemacht, dass die irischen Bürger und Bürgerinnen nun möglichst bald im Rahmen eines zweiten Referendums, das voraussichtlich am 2. Oktober dieses Jahres stattfinden wird, über den Lissabon-Vertrag erneut entscheiden können. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass der Vertrag ansonsten in den übrigen 26 Mitgliedstaaten *parlamentarisch* ratifiziert worden ist.

Den Iren ist durch Beschluss des Europäischen Rates insbesondere die Weitergeltung der militärischen Neutralität, des Steuerrechts und der Abtreibungsgesetzgebung ausdrücklich bestätigt worden. Dieser Beschluss soll zum Zeitpunkt des Abschlusses des nächsten Beitrittsvertrages protokollarisch dem Vertrag über die Europäischen Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt werden. In einer feierlichen Erklärung zu den Rechten der Arbeitnehmer, zur Sozialpolitik und auch zu anderen Angelegenheiten hat sich Irland, so hebt der Deutsche Landkreistag hervor, die auch aus kommunaler Sicht bestehende große Bedeutung der öffentlichen Dienstleistungen, die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Be-

[2] Anmerkung der Redaktion: Hier folgen Vorschläge der Bundesvereinigung zur Ermöglichung einer zukünftig stärkeren Repräsentanz kommunaler Delegierter innerhalb der deutschen Delegation im Ausschuss der Regionen, auf die wir eingegangen sind im Zusammenhang mit dem in diesem Heft wiedergegebenen gesonderten Beitrag „Beratender Ausschuss aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften“ (vgl. S. 188 ff. dieses Heftes).

reitstellung von Bildungs- und Gesundheitsdiensten sowie die unangetastete Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die nichtwirtschaftlichen Dienste von allgemeinem Interessen bzw. deren Beauftragung und Organisation zusichern lassen. Daneben hebt diese Erklärung mehrfach die wichtige Rolle und den weiten Ermessensspielraum hervor, der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind hervor.

IV. Abschließendes Fazit

Ungeachtet der sehr wohl anzuerkennenden Bewegung im Ratifizierungsverfahren zum Vertrag von Lissabon – exakt: des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – müssen wir doch auch festhalten: In der Bundesrepublik muss das überarbeitete Gesetz über die parlamentarischen Mitwirkungsrechte in Kraft treten, damit der Vorbehalt des Verfassungsgerichtes hinsichtlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erfüllt ist. Und auch das irische Volk muss sich in dem für den 2. Oktober 2009 geplanten zweiten Referendum erst einmal „pro Lissabon" entscheiden. Beunruhigend auch Pressemeldungen aus den letzten Tagen des Monats August, wonach es u. a. im tschechischen Senat „entschlossene" Bestrebungen gebe, das Verfahren für die Ratifikation „weiter in die Länge zu ziehen". Gesprochen wird in diesem Zusammenhang von einer „seit längerem geplanten zweiten Verfassungsbeschwerde". Und weiterhin bedarf es der Unterzeichnung der Ratifikationsurkunden eben nicht nur durch den hiesigen Bundespräsidenten – auch der polnische und der tschechische Staatspräsident sind in dieser Frage noch gefordert, denn deren Unterschrift steht nach wie vor aus.

Insoweit lässt sich wohl sagen: Der Ratifizierungsprozess zum Vertrag von Lissabon bleibt spannend!

*Manfred Fischer**

Europäische Strukturpolitik nach 2013

In Anknüpfung an die auf europäischer und nationalstaatlicher Ebene laufenden Diskussionen um die Fortführung der EU-Strukturpolitik nach 2013 wurde dieses Thema in verschiedenen Gremien des Niedersächsischen Landkreistages erörtert. Ein Vertreter der Niedersächsischen Staatskanzlei hat in einer Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses am 5. Mai 2009 die Zukunft der Regional- und Strukturpolitik der EU aus derzeitiger Sicht der Niedersächsischen Landesregierung vorgestellt.

Die in dieser Sitzung vorgestellten Positionen der Landesregierung

- Weiterführung der Ziel 2-Förderung,
- klare Abgrenzung der Kohäsionspolitik zu anderen EU-Politiken,
- flächendeckende Förderung, wirkungsorientierte Förderentscheidungen, keine Exzellenzförderung,
- Stärkung des dezentralen Ansatzes sowie
- Verwaltungsvereinfachung tatsächlich realisieren

finden grundsätzliche Zustimmung.

Vor diesem Hintergrund hat der Niedersächsische Landkreistag in Schreiben an den Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei Staatssekretär Dr. Lothar Hagebölling und den Generaldirektor der Generaldirektion Regionalpolitik bei der Europäischen Kommission Dirk Ahner die Unterstützung dieser Positionen deutlich gemacht.

Insbesondere der Forderung nach einer flächendeckenden Fortsetzung der Ziel 2-Förderung in Niedersachsen ist eine hohe Bedeutung für die regionale Entwicklung beizumessen. Diesem Ziel kommt die höchste Priorität zu, es sollte mit allem Nachdruck weiterverfolgt werden.

Um eine den jeweiligen Bedürfnissen angepasste Strategie entwickeln zu können, muss der kommunalen Ebene bei der zukünftigen EU-Strukturförderung mehr Verantwortung zur Erarbeitung eigener regionaler Entwicklungsstrategien zugestanden werden. Diese regionalen Entwicklungsstrategien müssen unter Beteiligung der kommunalen Ebene in die operationellen Programme des Landes übernommen werden. Dementsprechend sind der kommunalen Ebene die finanziellen Mittel zur Umsetzung der Entwicklungsstrategien weitgehend in Form von Globalbudgets in eigener Verantwortung zu übertragen.

Ziel aller Forderungen sollte die Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebens-, Versorgungs-, Arbeits-, Verwaltungs- und Entwicklungsbedingungen in allen Regionen im Lande sein. Die Berücksichtigung regionaler Entwicklungsstrategien im vom Land Niedersachsen aufzustellenden operationellen Programm würde dem Ziel einer gleichberechtigten Förderung der ländlichen Gebiete, deren Potenzial und vielfältige Funktionen nicht auf ihre Eigenschaft als Ausgleichs- und Erholungsflächen für urbane Zentren verkürzt werden dürfen, und der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes im Interesse einer umfassenden regionalen Wirtschaftsförderung angemessen Rechnung tragen. Der Mitteleinsatz der Strukturfonds darf sich insbesondere für die strukturschwächeren Teile unseres Landes nicht nur auf das Humankapital, Bildung, Forschung und Entwicklung konzentrieren. Die Abkehr von Aspekten des Ausgleichs, der Raumentwicklung sowie von Investitionen in die Infrastruktur ginge zu Gunsten einer noch stärkeren Fokussierung auf Wachstum und Beschäftigung mit der Vernachlässigung breiter Bevölkerungskreise einher.

Eine besondere Herausforderung ergibt sich für viele kommunale Gebietskörperschaften bereits heute aus der demografischen Entwicklung. Es ist davon auszugehen, dass sich die hieraus ergebenden Probleme verschärfen. Neben sozioökonomisch benachteiligten Gebieten sollten auch vom demografischen Wandel betroffene Regionen besondere Förderung beanspruchen dürfen.

Im Sinne der Subsidiarität ist es erforderlich, bei der Zweckbestimmung des Mitteleinsatzes möglichst weite Spielräume auch für regionale und lokale Akteure vorzusehen. Ein enger Regelungsrahmen durch die EU-Regionalpolitik und weitergehende lan-

* Beigeordneter beim Niedersächsischen Landkreistag

despolitische Entscheidungen würde den vielfältigen Potenzialen und Bedürfnissen der Regionen nicht gerecht. Hierzu sollten insbesondere die durch Artikel 42 f. der Allgemeinen Strukturfondsverordnung ermöglichten Globalzuweisungen verstärkt zur Anwendung kommen.

Die Förderungen aus den regionalisierten Teilbudgets (RTB) laufen nach derzeitiger Einschätzung im Schwerpunktbereich 1, der einzelbetrieblichen Unterstützung, in allen Landesteilen gut an und werden von den Betrieben entsprechend nachgefragt. Bedauerlicherweise gibt es in den Schwerpunktbereichen 2, der Technologieförderung, und im Schwerpunktbereich 3, der Förderung von Infrastrukturvorhaben, Schwierigkeiten bezüglich der Umsetzung. Diese ergeben sich aus kommunaler Sicht insbesondere aus landesweiten Projektbewertungsverfahren (sogenannten Scoringverfahren), bei denen die Besonderheiten der RTB derzeit keine Berücksichtigung finden, sowie aus landespolitisch bestimmten Einschränkungen der Fördermöglichkeiten aus den RTB. Derzeit werden auf Arbeitsebene intensive Gespräche mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geführt, um bestehende Hemmnisse aus der Welt zu schaffen.

Eine in diesem Zusammenhang durchgeführte Umfrage belegt, wie wichtig den Landkreisen und der Region Hannover die im Rahmen der RTB zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten sind. Dabei ist deutlich geworden, dass sich die RTB-Kommunen nicht nur auf die einzelbetriebliche Förderung konzentrieren möchten.

Bezüglich der Forderung nach kommunalen Globalbudgets wurde auch auf die im Ansatz durchweg positiven Erfahrungen bei der Umsetzung des Konjunkturpaktes II hingewiesen, in dessen Rahmen in Niedersachsen auf maßgebliche Initiative des Ministerpräsidenten die Mittel in großem Umfang den Kommunen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt wurden.

Um die im Rahmen der EU-Förderung zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne einer strukturellen Förderung noch besser einsetzen zu können, ist es aus Sicht des Niedersächsischen Landkreistages dringend geboten, den Einsatz der Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) mit den Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) besser zu koordinieren. Es sollte versucht werden, diese Mittel zumindest in der Abwicklung auf niedersächsischer Ebene über eine Stelle laufen zu lassen.

Sowohl Staatssekretär Hagebölling als auch Generaldirektor Ahner haben wir gebeten, diese wenigen, jedoch wesentlichen Forderungen bei der weiteren Erarbeitung der Landespositionen bzw. bei den laufenden und zukünftigen Gesprächen und Verhandlungen im Hinblick auf die Festlegung des Rahmens für die Strukturförderung nach 2013 zu berücksichtigen.

Beratender Ausschuss aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften („Ausschuss der Regionen“ – AdR)

Die Europäische Union wirkt durch ihre Organe. Für die EU sind hier insbesondere zu benennen[1] das Europäischen Parlament, der Rat und die Kommission. Daneben aber gibt es auch, wie das Vertragswerk sie nennt, „beratende Einrichtungen der Union“. Zu denen gehört, neben dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, der beratende Ausschuss aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, der im europäischen Primärrecht – die lokalen Gebietskörperschaften ein wenig vernachlässigend – üblicherweise und abkürzend „Ausschuss der Regionen“ genannt wird (bzw. mit dem Kürzel AdR – **A**usschuss **d**er **R**egionen).

Dieser Ausschuss ist mit dem Vertrag von Maastricht in das EU-Recht institutionell verankert worden – zur Erinnerung: der Vertrag von Maastricht trat am 1. November 1993 in Kraft – und hat sich im März 1994 konstituiert. Er ist also mittlerweile muntere fünfzehn Jahre alt. Und hat die fünfzehnte Wiederkehr des Jahres seiner Konstituierung dazu genutzt, am 21. April 2009 eine Grundsatzerklärung zu seinen Aufgaben abzugeben, in der er sich als „die Versammlung der Regional- und Kommunalvertreter der Europäischen Union“ bezeichnet und im Folgenden ausführt[2]:

„Wir sind eine politische Versammlung, der gewählte Mandatsträger der regionalen und lokalen Ebene im Dienste der europäischen Integration angehören. Gestützt auf unsere politische Legitimation sorgen wir für die institutionelle Vertretung aller Gebiete, Regionen, Städte und Gemeinden der Europäischen Union.

Unsere Aufgabe ist es, die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in die Beschlussfassung der Union einzubinden und somit eine bessere Teilhabe der Unionsbürger zu fördern.

Unser politisches Handeln gründet sich auf die Überzeugung, dass die Zusammenarbeit der europäischen, nationalen, regionalen und lokalen Ebene unerlässlich für den Aufbau einer immer engeren und solidarischeren Union der Völker Europas und die Bewältigung der Herausforderungen der Globalisierung ist. Wir arbeiten zu diesem Zweck eng mit der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union zusammen, aber auch in den Mitgliedstaaten mit den Organen der einzelnen politischen Ebenen, insbesondere um das Konzept des europäischen Mehrebenensystems voranzubringen.

Wir sprechen politische Empfehlungen zu den Strategien der Europäischen Union aus und wirken an der Erarbeitung des Gemeinschaftsrechts mit. Bereits im Vorfeld ihrer Konzipierung schlagen wir politische Konzepte und Leitgedanken vor, die das Ergebnis der Erfahrung und der Sachkunde der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sind, die den größten Teil dieser Rechtsvorschriften umzusetzen haben.

Wir wollen, dass ein ‚in Vielfalt geeintes’ Europa in einer globalisierten Welt seine territoriale, kulturelle und

[1] Anmerkung der Redaktion: Entspricht den Vorschriften über die Organe der Gemeinschaft nach dem Vertrag von Nizza; der noch nicht ratifizierte Lissabonvertrag sieht als Organ auch den Europäischen Rat vor, also das „Gipfeltreffen“ der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten.

[2] Anmerkung der Redaktion: Der Text ist von uns unwesentlich gekürzt worden.

sprachliche Vielfalt voll zur Geltung bringen kann, denn sie macht seine Kraft und seinen Reichtum aus und ist identitätsstiftend für seine Bürger …

Wir achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, damit die Beschlüsse der EU möglichst bürgernah und auf der am besten geeigneten Ebene gefasst und ausgeführt werden. Wir stellen somit durch unsere Tätigkeit sicher, dass die Gemeinschaftspolitiken wirkungsvoller und praxisnäher umgesetzt werden.

Wir setzen uns für eine harmonische, nachhaltige Entwicklung aller Gebiete ein …

Wir dringen auf die Selbstverwaltung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und deren Recht, über angemessene Finanzmittel zu verfügen, die ihnen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erlauben. Wir fördern die Grundsätze und Mechanismen einer guten Regierungsführung und unterstützen die Dezentralisierung.

Wir unterstützen die Zusammenarbeit zwischen den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten, …

Wir richten Plattformen und Netze ein und veranstalten Foren, um die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen Regionen, Städten und Gemeinden zu erleichtern, und entwickeln Partnerschaften mit ihren repräsentativen Organisationen.

Wir sind die Botschafter Europas in den Regionen, Städten und Gemeinden und deren Sprachrohr in der europäischen Debatte. Wir suchen das direkte Gespräch mit unseren Mitbürgern über die Leistungen Europas und die großen Aufgabenstellungen der Zukunft und arbeiten daran mit, die Umsetzung und die Wirkung der Gemeinschaftspolitiken auf die Gebietskörperschaften zu erklären und darzulegen.

Gemeinsam für ein partnerschaftliches Europa!“

Diese Grundsatzerklärung soll, wie wir aus Brüssel vernehmen, nach dem Willen dieses Ausschusses als „Visitenkarte“ dienen, um ihn in der Öffentlichkeit besser erkennbar und wahrnehmbar zu machen. Unsere guten Wünsche dazu und die Hoffnung, dies möge so werden, hat dieses beratende Gremium. Wir stehen auch nicht an, in diesem Zusammenhang, der uns höchst geeignet dafür erscheint, deutlich hervorzuheben: **Lokale und regionale Gebietskörperschaften haben das Vertrauen der**

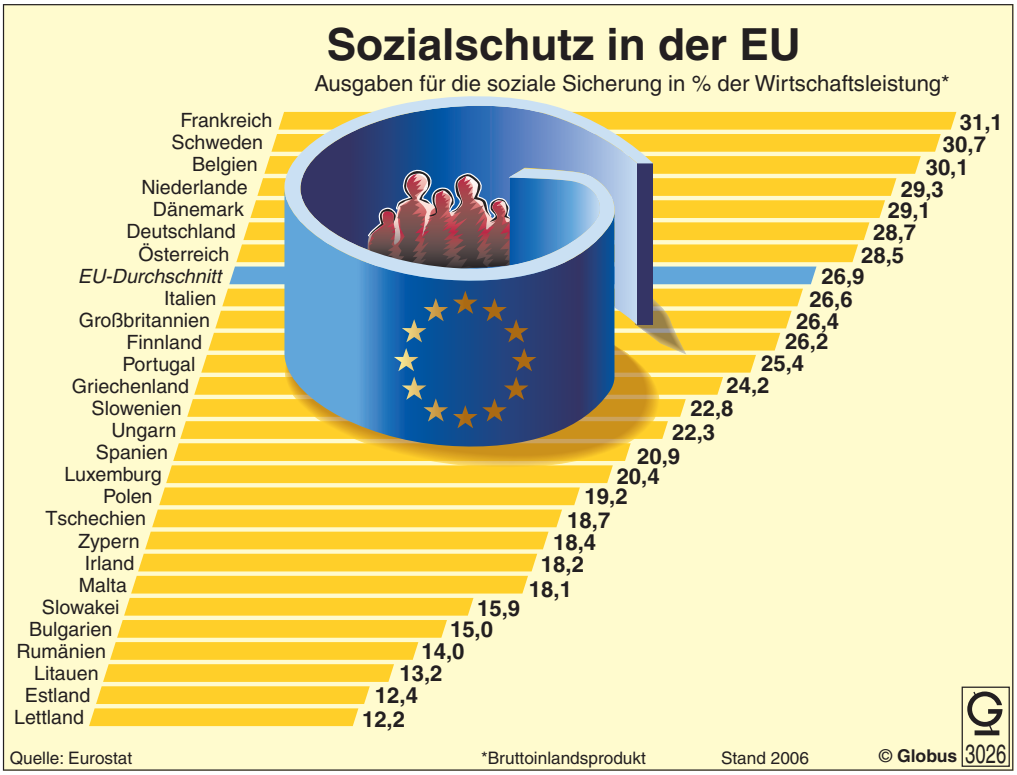

Für den sozialen Schutz der Bevölkerung geben Frankreich und Schweden in der Europäischen Union am meisten, Estland und Lettland am wenigsten aus. Das zeigt eine Untersuchung des Statistischen Amtes der EU, in der die Sozialleistungen mit dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) verglichen wurden. In Frankreich erreicht die sogenannte Sozialleistungsquote 31,1 Prozent, in Estland und Lettland sind es kaum mehr als zwölf Prozent. Deutschland liegt mit 28,7 Prozent auf dem sechsten Rang. EU-weit speist sich das soziale Netz zu über 60 Prozent aus den Sozialversicherungsbeiträgen, die von Arbeitgebern und den versicherten Beschäftigten aufgebracht werden. Die staatlichen Zuweisungen machen rund ein Drittel aus (Text: Globus).

Unionsbürger![3] Wir stehen aber ebenso wenig an, das anzuprangern, was wir von Beginn der Einsetzung dieses beratenden Ausschusses an in unserer Verbandszeitschrift hinsichtlich der Besetzung als unangemessen, ja, als unverständlich bezeichnet haben: dass nämlich in dieses Gremium, in das die Bundesrepublik Deutschland 24 Vertreter entsenden kann, der kommunalen Seite nur drei Mitglieder zugestanden worden sind. Und dies, obwohl doch schon die Formulierung „regionale *und* lokale Gebietskörperschaften", jede politische Überlegung beiseite geschoben, schier aufdrängt, dass es nur fair und angemessen ist, die Gemeinden, Städte und Landkreise bei der Besetzung paritätisch zu beteiligen.

Als wir erstmals über diesen Ausschuss als – wie es seinerzeit in der Überschrift hieß – „ein Ergebnis der Verhandlungen zu Maastricht" berichteten[4], da haben wir, als noch offen war, wen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied bzw. Stellvertreter für die Mitarbeit im Ausschuss vorschlagen würde, auch berichten müssen, dass die Länder alle Sitze für sich reklamiert hätten, während die kommunalen Spitzenverbände eine faire Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften erwarteten. Und wir hatten angesichts dieser Sachlage an die 80er Jahre erinnert. Seinerzeit hatte sich die Kommission der – so hießen sie damals noch – Europäischen Gemeinschaften entschlossen, einen „Beirat der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften" einzusetzen, per Kommissionsbeschluss vom 24. Juni 1988. Die kommunale Ebene hatte ein solches Gremium gewünscht, ging auch davon aus, Benennungsrecht für die Mitglieder dieses Beirates zu erhalten – und sah sich dann der Forderung der Bundesländer gegenüber, in diesem Beirat mitzuwirken. Wörtlich hieß es in der NLT-Information seinerzeit: „Das Ergebnis ist bekannt: Die Länder haben ihr Interesse durchgesetzt und drei Repräsentanten aus ihrem Bereich benannt, die anderen drei der Bundesrepublik in diesem 42 Personen umfassenden Beirat zustehenden Mitglieder sind Repräsentanten der kommunalen Gebietskörperschaften. Man wird sehen, ob dies ein ‚Modell' für die Aufteilung der 24 Sitze im Ausschuss der Regionen sein wird. Das hieße: je zwölf Sitze für die Bundesländer und die kommunale Ebene."

Exakt ein Jahr später[5] wussten wir es besser. Durch das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union ist die Angelegenheit entschieden worden. § 14 Satz 2 des genannten Gesetzes hatte den Wortlaut bekommen: „Die Länder regeln ein Beteiligungsverfahren für die Gemeinden und Gemeindeverbände, das sichert, dass diese auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände mit drei gewählten Vertretern im Regionalausschuss vertreten sind." Das ist der – enttäuschende, wie wir nach wie vor hinzufügen – Wortlaut, der im Vermittlungsausschuss gefunden wurde und dort zwischen den Parteien, zwischen Bund und Ländern vereinbart worden ist.

Die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene hatten sich zu der Zeit wegen der seit den Maastrichter Entscheidungen umstrittenen Frage der Besetzung dieses Ausschusses Rechtsgutachten erstatten lassen, die zu der Auffassung gekommen sind, dass eine Nichtbeteiligung der kommunalen Seite unzulässig wäre. Wohl aber – so die Gutachten – stelle sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob dem Gemeinschaftsrecht eine bestimmte Quote der Vertreter, die auf die regionalen und auf die lokalen Gebietskörperschaften entfallen, zu entnehmen ist. Ein Gutachter meinte hierzu: „Deshalb erscheint es angängig, wenn in der Bundesrepublik Deutschland für jedes Bundesland ein Mitglied sowie ein Stellvertreter für den Ausschuss der Regionen vorgeschlagen wird. Für die danach verbleibenden acht Mitglieder und ihre Stellvertreter müssten dann allerdings Vertreter der lokalen Gebietskörperschaften vorgeschlagen werden. Ein solcher Anteil von einem Drittel der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Mitglieder für die lokalen Gebietskörperschaften dürfte noch als eine angemessene und wirksame Repräsentation im Ausschuss der Regionen zu betrachten sein." Ein anderer Gutachter kam zu folgendem Ergebnis: „Für die Kreise und Gemeinden sind mindestens acht Sitze vorzusehen. Die größte Ausgewogenheit würde erreicht, wenn den Vertretern der lokalen Gebietskörperschaften zwölf Sitze zugestanden würden."

Unser Beitrag in der genannten Ausgabe der Verbandszeitung endete damals mit dem abschließenden Satz: „Ohne Frage: Die im Vermittlungsausschuss gefundene Regelung bleibt deutlich hinter dem zurück, was nach Ansicht der Gutachter von der Bundesregierung zu beachten ist. Warten wir also ab, ob das letzte Wort in dieser Angelegenheit tatsächlich im Vermittlungsausschuss gesprochen worden ist."

Heute haben wir den nachhaltigen Eindruck: Es war wohl doch, so bedauerlich es ist, das letzte Wort in dieser Angelegenheit!

* * *

Nachdem der vorstehende Text unsererseits für diese Ausgabe der NLT-Information abgeschlossen war, ist nun in dieser Sache jedoch eine Entwicklung eingetreten, die wir nicht vorhersehen konnten. Im Zusammenhang mit dem Vertrag von Lissabon und dem dazu ergangenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts[6] hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände – Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Landkreistag – ein Positionspapier zur Revision des sogenannten Ausweitungsgesetzes erarbeitet, in dem unter anderem auch die Ermöglichung einer zukünftig stärkeren Repräsentanz kommunaler Delegierter innerhalb der deutschen Delegation im Ausschuss der Regionen vorgeschlagen wird. In diesem Papier heißt es dazu – nachdem zuvor andere Tatbestände angesprochen worden sind –: „Darüber hinaus schlagen wir vor, im Zuge der Neufassung des § 14 EUZBLG[7] ebenfalls die Möglichkeit einer stärkeren Einbindung der kommunalen Ebene im Ausschuss der Regionen der EU (AdR) zu schaffen. Durch den Vertrag von Lissabon werden die Mitwirkungsrechte des AdR in der EU gestärkt und ausgebaut. Die deutschen Kommunen sind

[3] Anmerkung der Redaktion: Wir verweisen insoweit auf den gleichlautenden Artikel in NLT-Information 2009, S. 133 ff., dessen Kernsätze lauten: Europäer haben großes Vertrauen in lokale und regionale Behörden! Die Europäer sind der Ansicht, dass lokale und regionale Behörden einen fast ebenso großen Einfluss auf ihre Lebensbedingungen haben wie Behörden auf nationaler Ebene! Lokale und regionale öffentliche Behörden werden in die politischen Entscheidungsprozesse der Europäischen Union nicht ausreichend einbezogen!

[4] Vgl. NLT-Information 1/1992, S. 18

[5] Vgl. NLT-Information 1/1993, S. 38

[6] Vgl. dazu den gesonderten Text in diesem Heft den Seiten 183 ff, insbesondere S. 185 f.

[7] Anmerkung der Redaktion: Kürzel für das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union.

dazu bereit, den ihnen möglichen Teil zur Erfüllung dieser Verantwortung beizutragen und damit zum Gelingen des europäischen Integrationswerks beizutragen. Daher sollte die dort festgelegte Zahl ‚drei' für auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände gewählte Vertreter durch ein ‚mindestens' ergänzt werden, um so eine künftige Ausweitung kommunaler Mandate im AdR zu ermöglichen.

Zum einen wird die Zusammensetzung des AdR infolge von Art. 305 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) künftig durch einstimmigen Ratsbeschluss festgelegt. Die derzeit starre gesetzliche Regelung hätte zur Folge, dass die kommunale Ebene bei jeglicher Neuordnung der nationalen Delegationsstärken durch den Rat selbst an einem Zuwachs von deutschen Sitzen im AdR nicht partizipieren könnte. Zum anderen wird sich bei einer künftigen EU-Erweiterung (z. B. die erwartete Aufnahme von Kroatien) die Sitzverteilung im AdR aufgrund der Höchstmandatsgrenze in Art. 305 Abs. 1 AEUV ändern müssen, wodurch sich auch wiederum Spielräume für eine stärkere kommunale Repräsentanz innerhalb der deutschen Delegation ergeben.

Die ohnehin ursprünglich in Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 des Ausweitungsgesetzentwurfs beabsichtigte Neuformulierung des § 14 erscheint uns die passende Gelegenheit, diese künftigen Entwicklungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen. Dies gilt umso mehr, als die Länder über den Bundesrat bereits jetzt und künftig noch stärker in die Angelegenheiten der EU und Fragen der Subsidiaritätskontrolle eingebunden sind, während die diesbezüglichen Möglichkeiten der kommunalen Ebene sich im Subsidiaritätsklagerecht des AdR erschöpfen."

Nun ist dies nach unserer Einschätzung kein „Paukenschlag", sondern eine eher zurückhaltende, fast zaghafte-vorsichtige Anregung. Dass sie aber völlig zu Recht erfolgt – das haben wir im ersten Teil dieses Beitrags hinreichend verdeutlicht. Warten wir also ab, ob unser bisher bestehender „nachhaltiger Eindruck" sich bestätigt – oder ob in die Frage der Besetzung dieses beratenden Ausschusses aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften doch noch Bewegung ganz im Sinne des Interesses der kommunalen Seite hineinkommt. Wie heißt es doch so treffend: „Die Hoffnung stirbt zuletzt!"

Ende einer Legende

Krumme Gurken und knubbelige Karotten erlaubt

Zum 1. Juli dieses Jahres sind europäische Vorschriften über Größe und Form von insgesamt 26 Obst- und Gemüsesorten aufgehoben worden, die vielfach als Symbol europäischer „Regelungswut", als Symbol also eines bürokratischen Übereifers Brüsseler Amtsstellen immer wieder Anlass für Artikel und Glossen gewesen sind. Die Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland berichtet darüber in ihrem Organ „EU-Nachrichten", Nr. 23 vom 2. Juli 2009, unter der netten Überschrift „Krumme Gurken und knubbelige Karotten: Das Ende einer Legende" wie folgt:

„Es ist vorbei: Seit dem 1. Juli 2009 ist die Gurkenkrümmungsnorm Geschichte. Der Spott über die EU, der sich lange an dem vorgeschriebenen Krümmungsgrad entzündet hatte, geht ins Leere. Die vor einem halben Jahr von der EU-Kommission beschlossene Aufhebung der gesetzlichen Vermarktungsnormen für 26 Obst- und Gemüsesorten ist in Kraft getreten. Seitdem haben knubbelige Karotten und krumme Gurken in den Regalen der Supermärkte wieder eine Chance.

Nach der zwanzig Jahre alten Verordnung zur Qualitätsnorm von Gurken (1677/88) mussten sie ‚gut geformt und praktisch gerade sein'. Der maximale Krümmungsgrad betrug zehn Millimeter auf zehn Zentimeter Gurkenlänge. Ähnliche Vorschriften galten für Aprikosen, Artischocken, Spargel, Auberginen, Avocados, Bohnen, Rosenkohl, Karotten, Blumenkohl, Kirschen, Zucchini, Zuchtpilze, Knoblauch, Haselnüsse in der Schale, Kopfkohl, Porree, Melonen, Zwiebeln, Erbsen, Pflaumen, Staudensellerie, Spinat, Walnüsse in der Schale, Wassermelonen und Chicorée. Was nicht der Norm entsprach, wurde von den Erzeugern aussortiert und in vielen Fällen einfach weggeworfen oder zu Viehfutter verarbeitet.

Neben der Verordnung für Traktorensitze galt die Gurkenkrümmungs-Norm als eines der besten Beispiele für die europäische Regulierungswut. Doch nicht die viel geschmähten ‚Brüsseler Bürokraten' kamen auf die Idee, Gemüse zu normieren. Die Normen gehen zurück auf Wünsche der verarbeitenden Industrie, des Transportgewerbes, der Supermarktketten und der Agrarverbände. Einheitlich geformtes Gemüse ist leichter automatisiert zu verarbeiten. Und Gurken, die alle gleich lang und gleich gerade sind, seien halt leichter in genormten Kisten zu stapeln und zu transportie-

Krumme …

ren, argumentierten die Spediteure. Auch für die Verbraucher sei es von Vorteil, wenn sie überall die gleiche Qualität vorfänden, brachten die Vertreter der Supermarktketten vor. Schließlich lieferte die Normung auch für die Erzeuger europaweit klare und eindeutige Vorgaben, wie Gemüse und Obst zu produzieren sei. Hielten sie sich daran, konnten sie ihre Produkte europaweit vermarkten.

Die EU-Kommission setzte also nur um, was aus den EU-Mitgliedsländern an Wünschen an sie herangetragen wurde. Nicht die Kommission wollte die Regulierung, die Agrarwirtschaft hatte daran ein Interesse. Noch bis vor einem halben Jahr hatte auch die Bundesregierung Vorbehalte gegen einen Fall der Normen angemeldet,

jetzt stimmte sie der Streichung zu. Landwirtschaftsministerin Ilse Aigner nannte das Aus für die Gurkenverordnung ‚einen weiteren Schritt zur Vereinfachung und Entbürokratisierung.'

Der Wegfall der Normen wird sich für die Verbraucher positiv auswirken. Da weniger Obst und Gemüse auf dem Müll landet, gelangt mehr in den direkten Verkauf. Dadurch können die Preise sinken. Die regionalen Anbieter können mehr Sorten anbieten, kleinere, aber schmackhaftere Auberginen, andere Kirschsorten als die genormten aus dem Supermarktregal

… Gurke

und Aprikosen, die vielleicht nicht so prall aussehen, aber dafür weniger nach Wasser schmecken.

EU-Normen gelten allerdings weiter für die in Europa umsatzstärksten Obst- und Gemüsesorten, unter anderem für Äpfel, Birnen, Erdbeeren, Tomaten und Paprika. Doch auch für diese Obst- und Gemüsearten können die Mitgliedstaaten zum ersten Mal den Verkauf von Erzeugnissen erlauben, die nicht den Normen entsprechen, solange diese entsprechend gekennzeichnet sind, um sie von den Erzeugnissen der Güteklassen Extra, I und II zu unterscheiden. Die neuen Regeln werden es den einzelstaatlichen Behörden ermöglichen, den Verkauf von allem Obst und Gemüse unabhängig von Größe und Form zu gestatten. Das geht in die Richtung, die EU-Agrarkommissarin Mariann Fischer Boel bereits im Herbst vergangenen Jahres aufgezeigt hat: Ihr Grünbuch zur Erzeugung und zum Verkauf der Agrarprodukte stellt eindeutig die Lebensmittelqualität in den Vordergrund. Die Verbraucher sollen entscheiden, ob sie lieber genormtes oder auch nicht perfekt geformtes, aber dafür schmackhafteres Obst und Gemüse kaufen wollen."

War früher alles besser? Wir neigen nicht dazu, diese Frage ohne Weiteres zu bejahen. Allerdings liegt uns in diesem „Sonderfall", der Festsetzung von Qualitätsnormen für Gurken entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 1677/88 der Kommission, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. L 150 vom 16. Juni 1988, S. 21 bis 25 (finnische und schwedische Sonderausgaben: Kapitel 3, Band 26, S. 207), doch sehr an einer letztmaligen Feststellung: Die Regelungen galten ja nie für Gurken für die industrielle Verarbeitung, und sie galten auch nicht für Einlegegurken (Cornichons) – die Norm galt immer nur für Gurken der aus Cucumis sativus L. hervorgegangenen Anbausorten *zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher*!

Nie mehr werden wir jetzt von den Mindesteigenschaften hören können: dass nämlich diese Gurken – natürlich vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen – *ganz* und *gesund* sein mußten, des Weiteren *von frischem Aussehen*. *Fest* und *sauber* ohnehin, sauber zusätzlich erläutert als *praktisch* (praktisch!) *frei von sichtbaren Fremdstoffen.* Und sie mußten *praktisch frei von Schädlingen* sein und ebenfalls *praktisch frei von Schäden durch Schädlinge*. Auch werden wir nicht mehr lesen, dass sie *nicht bitter* sein dürfen. Nicht bitter – selbstverständlich vorbehaltlich der für die Klassen II und III im Abschnitt „Toleranzen" zugelassenen Sonderbestimmungen! Auch *frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack* war gefordert. Und dass sie *genügend entwickelt* sein mußten, *die Kerne jedoch noch weich*.

Wie sehr haben wir seinerzeit das Wissen genossen, dass gerade und leicht gebogene Gurken bestimmte (in der Verordnung aufgeführte) Fehler aufweisen durften, krumme Gurken hingegen nur zulässig waren, wenn sie außer leichten Farbfehlern keine anderen Fehler sowie keine andere Verformung als ihre Krümmung aufwiesen. Unwichtig – man muß es so klar sagen – ist es heute geworden, dass leicht gebogene Gurken eine maximale Krümmung von 20 mm auf 10 cm Länge der Gurke aufweisen konnten, während krumme Gurken auch eine größere Krümmung aufweisen durften – dann aber mussten sie getrennt „aufgemacht" werden.

Ja, das alles ist nun Vergangenheit. Wie auch die Bestimmung, dass der Gewichtsunterschied zwischen der schwersten und der leichtesten Gurke (bei der obligatorischen Größensortierung für Gurken der Klassen Extra und I) in einem Packstück nicht größer sein durfte als 100 Gramm unter der Voraussetzung, dass die leichteste Gurke 180 bis 400 Gramm wog, während er immerhin 150 Gramm ausmachen durfte, wenn die leichteste Gurke mindestens 400 Gramm wog. Da versteht es sich schier von selbst, dass die vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen zum Gewichtsunterschied nicht für „kurze Gurken" galten.

Ob's früher doch besser war?

Niedersächsischer Landtag: Bekräftigung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Region Perm (Russische Föderation)

Im Rahmen der bereits langjährig bestehenden Partnerschaft zwischen dem Permer Gebiet in der Russischen Föderation[1] und dem Land Niedersachsen, die zurückgeht auf Erklärungen, die aus dem Jahr 1993 datieren, hat sich auf Einladung der Gesetzgebenden Versammlung der Region Perm eine Parlamentsdelegation des Landes Niedersachsen dort im Zeitraum vom 26. bis zum 30. Mai 2009 aufgehalten; geleitet wurde die Delegation vom Präsidenten des Niedersächsischen Landtages Hermann Dinkla.

[1] Anmerkung der Redaktion: Wir haben uns von der Niedersächsischen Staatskanzlei eine Skizze erbeten, die die Lage des Permer Gebietes deutlich werden lässt. Es ist im Kartenausschnitt auf S. 193, bei dem wir uns auf den Westteil der Russischen Föderation beschränkt haben, farbig markiert.

Gelegentlich dieser Reise ist am 27. Mai 2009 eine „Gemeinsame Erklärung“ in deutscher und russischer Sprache ausgefertigt und auf Seite des Gastgebers vom Vorsitzenden der Gesetzgebenden Versammlung der Region Perm, Nicolay Dewjatkin, auf deutscher Seite von Landtagspräsidenten Dinkla unterzeichnet worden, sie hat den folgenden Wortlaut:

„Die Gesetzgebende Versammlung der Region Perm als Rechtsnachfolger der Gesetzgebenden Versammlung des Permer Gebietes und der Niedersächsische Landtag bekräftigen die Wichtigkeit der bestehenden Kontakte und die positive Entwicklung der Umsetzung der Bestimmungen der Gemeinsamen Erklärung.

Hervorzuheben sind insbesondere die erfolgreiche Zusammenarbeit auf den Gebieten des Umweltschutzes und des Gesundheitswesens, die gemeinsamen Projekte im Bereich der Wissenschaft und Bildung, der Rechtspflege und der Landwirtschaft sowie der Austausch von Delegationen mit Vertretern aus dem Sport- und Kulturbereich.

Beide Seiten bekräftigen ihren gemeinsamen Willen, an der weiteren Festigung der bestehenden Beziehungen mitzuwirken, sowie ihre Bereitschaft, mit allen vorhandenen parlamentarischen Möglichkeiten die weitere Entwicklung der sonstigen für beide Seiten vorteilhaften Formen der Zusammenarbeit zu unterstützen.

Beide Seiten werden im Rahmen der parlamentarischen Möglichkeiten die Bemühungen ihrer Exekutiven fördern, die wirtschaftlichen Beziehungen zu stärken. Ebenso soll die bilaterale Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes, der Wissenschaft und Bildung, des Gesundheitswesens, des Kulturaustausches, der Rechtspflege und der Landwirtschaft weiterentwickelt werden. Schließlich sollen die partnerschaftlichen Beziehungen im Bereich der kleinen und mittelständischen Betriebe sowie der Forstwirtschaft ausgebaut werden.

Beide Seiten bekräftigen ihr Interesse sowie ihre Bereitschaft, die Vorschläge der Region Perm und des Landes Niedersachsen, die zur Einrichtung der beiderseitig vorteilhaften partnerschaftlichen Beziehungen beitragen, zu unterstützen.

Die Gesetzgebende Versammlung der Region Perm und der Niedersächsische Landtag bekräftigen ihre Absicht, die Partnerschaftsbeziehungen auf der Parlamentsebene zu festigen und mannigfaltig zu gestalten. Beide Seiten werden die erhöhte Aufmerksamkeit dem ständigen Informations- und Ideenaustausch, der für beide Seiten von Interesse ist, widmen sowie den ständigen Kontakt pflegen mit dem Ziel, die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit konkreten Inhalten zu füllen.“

Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011

Am 3. Juni dieses Jahres hat die Europäischen Kommission beschlossen, das übernächste Jahr zum „Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit“ auszurufen. Dieser Überlegung müssen der Rat und das Europäische Parlament noch zustimmen – dies wird in Brüssel für den Beginn des kommenden Jahres erwartet.

Hintergrund für diese Initiative der Kommission ist die Tatsache, dass in der Union Millionen von Bürgern ehrenamtlich tätig sind. Menschen aller Altersschichten leisten dadurch einen positiven Beitrag für die Gemeinschaft, indem sie einen Teil ihrer Freizeit in Organisationen wie Jugendklubs, Krankenhäusern, Schulen, Sportvereinen usw. „investieren“. Die Kommission sieht diese Freiwilligentätigkeit als gelebte Bürgerbeteiligung an, die gemeinsame europäische Werte wie Solidarität und sozialen Zusammenhalt stärkt. Freiwilliges Engagement bietet zugleich auch die Chance, etwas hinzuzulernen – denn im Rahmen ausgeübter Tätigkeiten können neue Fähigkeiten und Kompetenzen erworben und damit nicht zuletzt auch die Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden. Angesichts der derzeitigen Wirtschaftskrise, so verlautet es aus Brüssel, sei dies besonders wichtig.

Freiwilliges Engagement spielt sich in sehr unterschiedlichen Bereichen ab: Bildung, Jugend, Kultur, Sport, Umwelt, Gesundheit, Sozialwesen, Verbraucherschutz, humanitäre Hilfe, Entwicklungspolitik, Forschung, Chancengleichheit – und mit dieser beispielhaften Aufzählung sind noch lange nicht alle Bereiche genannt. Nach Ansicht der Kommission bietet gerade die Freiwilligentätigkeit für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Europas viele noch in weiten Teilen ungenutzte Möglichkeiten; durch das nun anvisierte Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011 sollen die Mitgliedstaaten und deren lokale und regionale Behörden Unterstützung bei der Umsetzung folgender Ziele erhalten:

1. Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Freiwilligentätigkeiten in der EU
2. Stärkung der Freiwilligenorganisationen und Verbesserung der

Qualität von Freiwilligentätigkeiten

3. Honorierung und Anerkennung von Freiwilligentätigkeiten

4. Sensibilisierung für den Wert und die Bedeutung von Freiwilligentätigkeiten

Im Rahmen dieses Jahres soll Freiwilligen und den entsprechenden Organisationen aus ganz Europa die Möglichkeit geboten werden, sich zu treffen und über in anderen Ländern bewährte Verfahren auszutauschen. Auch meint die Kommission, die staatlichen Stellen könnten mehr über Freiwillige erfahren und freiwilliges Engagement erleichtern. Bürger, die wenig über Freiwilligentätigkeiten wissen, sollten damit vertraut gemacht und ermuntert werden, sich eines Tages ebenfalls freiwillig zu engagieren. Und schließlich sollen die Freiwilligen dank dieses Europäischen Jahres mehr Anerkennung erhalten.

Seitens der Kommission wird dafür ein Betrag von 6 Mio. Euro für das Jahr selbst und von weiteren 2 Mio. Euro für vorbereitende Maßnahmen im Jahr 2010 vorgeschlagen. Die Aktivitäten sollen sich auf „Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen“ (wie Konferenzen, Seminare, Erfahrungsaustausche und Veröffentlichungen) konzentrieren. Ähnliche Aktivitäten sind auch, so die Kommission, in den Mitgliedstaaten mithilfe nationaler Koordinationsstrukturen durchzuführen. Der Schwerpunkt wird auf der finanziellen Unterstützung von Projekten mit einem Bezug zu Freiwilligentätigkeiten liegen, die im Rahmen von EU-Aktionsprogrammen – beispielsweise „Jugend in Aktion“ – realisiert werden; dabei sollen sowohl die europäische wie auch die nationale, die lokale und die regionale Ebene einbezogen werden. Die Zuständigkeit für dieses Europäische Jahr verbleibt aber, so verlautet aus Brüssel, bei den Freiwilligen und den Freiwilligenorganisationen; daran knüpft die Erwartung an, dass „eine Vielzahl von Aktionen und Feierlichkeiten von der Basis organisiert werden“.

Landkreisversammlung 2010

Die nächste (70.) Landkreisversammlung des Niedersächsischen Landkreistages wird nach einem entsprechenden Beschluss des NLT-Vorstandes am 11. und 12. März 2010 in Bad Salzdetfurth, Landkreis Hildesheim, stattfinden. Sie wird sich auch im kommenden Jahr wieder in eine interne Mitgliederversammlung am Nachmittag des 11. März und in die öffentliche Landkreisversammlung am Vormittag des 12. März 2010 gliedern.

Die Vorankündigungen für diese Veranstaltung sind bereits ausgesandt. Wir dürfen ins Gedächtnis rufen, dass die Landkreisversammlung satzungsgemäß aus je zwei stimmberechtigten Vertreter(inne)n der Landkreise gebildet wird, wobei dies die Landrätin/der Landrat sowie ein weiteres, zu Beginn der Kommunalwahlperiode vom Kreistag bestimmtes Kreistagsmitglied sind; Vertretung bei Verhinderung ist möglich (§ 7 Abs. 1 der NLT-Satzung). Für die Region Hannover gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Geschäftsführender NLT-Vorstand spricht mit dem Senat des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

Am 18. August 2009 fand in Hildesheim ein Treffen des Senates des Niedersächsischen Landesrechnungshofes (LRH) mit dem geschäftsführenden Vorstand des Niedersächsischen Landkreistages statt.

Landesrechnungshof und Landkreistag im Gespräch: in der vorderen Reihe LRH-Präsident Höptner (Bildmitte) sowie der seinerzeitige NLT-Vorsitzende Landrat Wiswe (rechts) und sein Vertreter im Amt, Landrat Reuter; im Bildhintergrund (zweiter von links) Geschäftsführendes NLT-Vorstandsmitglied Dr. Meyer sowie die Mitglieder des LRH-Senats (von links) Bardelle, Honé, Palm und LRH-Vizepräsident Müller

Auch wenn der Landesrechnungshof keine direkte Prüfungsinstanz für die kommunalen Gebietskörperschaften ist, gibt es angesichts der vielfältigen Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften eine Reihe von Berührungspunkten bis hin zu Fällen, in denen der LRH beispielsweise im Bereich von Zuwendungen oder bei der Ausführung von Teilen des Landeshaushaltes auch eine Prüfung in den kommunalen Gebietskörperschaften vornehmen kann.

Schwerpunkte des gemeinsamen Gespräches waren der diesjährige Jahresbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes, in dem er unter dem Stichwort „Konnexität ist keine Einbahnstraße“ auch eine Reihe von Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen beleuchtet hat, die Überlegungen der Landesregierung zur Verwaltungsreform und die kommunale Position hierzu sowie die Durchbrechung der Aufgabenzuständigkeiten von Land und kommunalen Gebietskörperschaften. Daneben wurden einzelne Themen wie beispielsweise der Katastrophenschutz angesprochen.

Arbeitshilfe für die Verfüllung von Bodenabbaustätten mit Fremdboden

Die anhaltenden Diskussionen in der Öffentlichkeit über die Verfüllung von ehemaligen oder noch betriebenen Bodenabbaustätten mit Fremdboden hat den Niedersächsischen Landkreistag dazu veranlasst, eine Arbeitsgruppe einzusetzen mit dem Ziel, für die Landkreise und die Region Hannover eine Arbeitshilfe für die Verfüllung von Abbaustätten zu erarbeiten.

Mit den nun vorliegenden „Hinweisen für die Verfüllung von Bodenabbaustätten mit Fremdboden“ wird das Ziel verfolgt, die derzeit noch unterschiedliche Genehmigungspraxis zum Nutzen aller Beteiligten zu vereinheitlichen.

Die Inhalte der „Hinweise“ sind erarbeitet worden von Praktikern aus den Landkreisen und dem Niedersächsischen Umweltministerium. Sie sind darüber hinaus mit allen Landkreisen und der Region Hannover diskutiert worden.

Sie verstehen sich als Entscheidungshilfe bei Anträgen auf Verfüllung von Abbaustätten. Deshalb richten sie sich insbesondere an die Genehmigungsbehörden, aber auch an Vorhabenträger und deren Planungsbüros.

Die Hinweise stehen seit dem 1. September 2009 unter www.nlt.de → Arbeitshilfen → Naturschutz zum Download zur Verfügung.

Merkblatt zur Eindämmung des Jakobs-Greiskrauts (Jakobskreuzkraut)

Aufgrund der aktuellen Diskussion über die Gefährdung von Mensch und Tier durch das Jakobskreuzkraut hat der Niedersächsische Landkreistag gemeinsam mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund sowie dem Niedersächsischen Städtetag ein Merkblatt über „Maßnahmen zur Eindämmung des Vorkommens von Jakobs-Greiskraut in Niedersachsen“ herausgegeben.

Blütenstand vor und während des Aussamens (Foto: Landwirtschaftskammer Niedersachsen)

Das Merkblatt informiert über das Vorkommen des Jakobs-Greiskrautes in Niedersachsen, seine Bedeutung im Naturhaushalt, seine Giftigkeit für Pferde und Wiederkäuer sowie über die Möglichkeiten zur Eindämmung der Ausbreitung.

Im Einzelnen ist in diesem Merkblatt beschrieben, wie

- die Pflanze zu erkennen ist,
- welche Stellung das Jakobs-Greiskraut im Naturhaushalt und welchen Verbreitungs- und Ausbreitungsgrad es hat,
- welche Wirkung es als Giftpflanze für Pferde, große und kleine Wiederkäuer entfaltet,
- welche gesetzlichen Regelungen zur Eindämmung der Verbreitung vorhanden sind
- und nicht zuletzt, wo und wie gegen das Jakobs-Greiskraut vorgegangen werden kann und welche Entsorgungswege es gibt.

Neben dem Textteil verfügt das Merkblatt über farbige Abbildungen, damit das Jakobs-Greiskraut in der Natur zweifelsfrei erkannt werden kann.

Das Merkblatt steht unter anderem unter www.nlt.de → Arbeitshilfen → Naturschutz zum Download zur Verfügung.

9. Kommunales IuK-Forum Niedersachsen mit Schwerpunkt zu neuen Kommunikationsformen im Internet

Am 27. und 28. August 2009 fand in Königslutter nunmehr zum neunten Mal die jährliche Tagung des Kommunalen IuK-Forums Niedersachsen statt. Schwerpunktthemen dieser Veranstaltung waren die Auswirkungen der neuen interaktiven Kommunikationsformen auf die öffentlichen Verwaltungen (Web 2.0 für Kommunen und Kommunalpolitik – Neue Formen der Zusammenarbeit von Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Bürger), der Stand der IT-Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Niedersachsen, die Ergebnisse eines interkommunalen Projekts zur Potentialanalyse Schriftgutmanagement & Prozesse, der Sachstand verschiedener Deutschland Online Aktivitäten (Deutschland Online Infrastruktur, der neue elektronische Personalausweis) sowie ein Erfahrungsbericht zum ServiceCenter der Stadt Oldenburg (D115).

Ziel dieser Veranstaltung, die von den drei kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens (unter Moderation des Niedersächsischen Landkreistages) in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Kommunales IuK-Forum Niedersachsen ausgerichtet wird, ist es, über die für den kommunalen Bereich Niedersachsens relevanten aktuellen IT- und eGovernment-Themen zu unterrichten, diese zu diskutieren sowie den interkommunalen Erfahrungsaustausch zu fördern.

110 Teilnehmer(innen) aus Gemeinden, Städten, Landkreisen, der Region Hannover und den kommunalen Datenzentralen nahmen dieses Veranstaltungsangebot wahr und waren sich zum Abschluss einig: Eine gelungene Veranstaltung, die erneut Impulse für die weitere Arbeit gegeben hat.

Alle Vorträge des Forums stehen im NLT-Internetauftritt zum Download zur Verfügung (www.nlt.de → Dokumentationen → E-Government/IT → 9. IuK-Forum).

„Lernen vor Ort“ – in und mit den niedersächsischen Landkreisen Osnabrück, Soltau-Fallingbostel und Stade

„Lernen vor Ort“, das ist eine gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) mit deutschen Stiftungen, die zudem aus dem Europäischen Sozialfonds gefördert wird. Im Ministerium selber ist das Referat „Lebenslanges Lernen“ zuständig – das erklärt zwar nicht alles, aber doch schon viel.

Ausgangspunkt aller Überlegungen ist die Einsicht, dass Bildung eine der wichtigsten Ressourcen Deutschlands ist – und wir möchten hinzufügen: nicht nur Deutschlands. Das Bildungsniveau wird, davon sind die Initiatoren überzeugt, immer mehr zu einem entscheidenden Standortfaktor, denn: gut ausgebildete und sich weiterbildende Menschen tragen zur sozialen Stabilität und zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen bei.

Diesem Umstand nun trägt das Bundesministerium für Bildung und Forschung mit seiner Qualifizierungsinitiative „Aufstieg durch Bildung“ Rechnung, deren Ziel es ist, Innovationsimpulse für mehr und bessere Bildung in allen Lebensbereichen zu geben. Um dort anzusetzen, wo Bildung und Weiterbildung im Lebensverlauf stattfinden – in den Kommunen, im Stadtteil, in den Gemeinden, also vor Ort –, hat das Ministerium gemeinsam mit deutschen Stiftungen eine in dieser Dimension wohl einzigartige öffentlich-private Partnerschaft gestartet, wobei mittlerweile 29 öffentliche und private Stiftungen dem bundesweiten Stiftungsverbund beigetreten sind. Dieser Verbund und nahezu achtzig örtliche Stiftungen werden den Kommunen im Rahmen von Patenschaften bei der Umsetzung ihrer anspruchsvollen Ideen unterstützen und Impulse für Innovationen im Bildungsbereich geben. So bündele, das meint man im Ministerium, das Programm „Lernen vor Ort“, an dessen Steuerung auch die Länder und *die kommunalen Spitzenverbände beteiligt* sind, bundesweit das Innovationspotenzial zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im Bildungswesen mit einem besonders erfolgversprechenden Kooperationsmodell.

Mit dem Programm werden Anreize für Landkreise und kreisfreie Städte geschaffen, ein kommunales Bildungsmanagement zu entwickeln und zu verwirklichen. Insgesamt vierzig Kommunen werden dabei unterstützt, die unterschiedlichen und oft nebeneinander agierenden Bildungsbereiche (von der frühkindlichen Bildung bis zur Weiterbildung in der nachberuflichen Lebensphase) besser zu verknüpfen und die bereits bestehenden Ansätze zu einem ganzheitlichen Bildungsmanagement weiter auszubauen. Für viele dieser Kommunen ist das eine folgerichtige Weiterentwicklung, die nun durch das Programm „Lernen vor Ort“ einen entscheidenden Entwicklungsimpuls erhält. Und mit gewissem Stolz merkt das Ministerium an, dass sich dies auch an der großen Resonanz auf die Förderrichtlinien zeige, denn rund ein Drittel aller bundesdeutschen Landkreise und kreisfreien Städte hat sich im Anschluss an die Förderbekanntmachung im Oktober des vergangenen Jahres mit Projektskizzen beworben.

Wie das Ganze „rein organisatorisch“ vonstattengegangen ist? Nun, der von der Bundesministerin für Bildung und Forschung Professor Dr. Annette Schavan einberufene Innovationskreis Weiterbildung hat im März des Vorjahres Empfehlungen für eine Strategie zur Gestaltung des Lernens im Lebenslauf präsentiert. Eine dieser Empfehlungen lautet: „Bildung ist ein zentraler Motor für die Regionalentwicklung. Regionen müssen darin unterstützt werden, integrierte, regionale Bildungskonzepte zu entwickeln, die die Gesamtbiographie der Individuen und das Lernen im Lebenslauf in den Fokus nehmen.“ Dies entspricht durchaus auch den Vorstellungen vor Ort, in den Kommunen.

Skizzen aus rund 200 Landkreisen und kreisfreien Städten wurden beim Projektträger eingereicht. 57 davon kamen in die Vorauswahl und wurden zur Antragstellung aufgefordert. Und jetzt hat eine Jury daraus vierzig Kommunen ausgewählt, die im September 2009 – also in diesem Monat – in die dreijährige Programmlaufzeit starten. Dafür stehen rund 60 Mio. Euro zur Verfügung.

Staatssekretärin Quennet-Thielen mit den Vertreter(inne)n der im Programm zu fördernden Landkreise und kreisfreien Städte (Quelle: PT-DLR)

Die Bekanntgabe der ausgewählten vierzig Kommunen erfolgte im Rahmen eines feierlichen Empfangs und einer Pressekonferenz der BMBF-Staatssekretärin Cornelia Quennet-Thielen am 17. Juni dieses Jahres in Berlin, und die Staatssekretärin äußerte hocherfreut: „Mit diesem Programm stärken wir in einer einmaligen Partnerschaft aus Bund, Kommunen und Stiftungen den Standortfaktor Bildung. Die vierzig ausgewählten Projekte sind der beste Beweis dafür, wie Lernen vor Ort zum unmittelbaren Nutzen der Bürgerinnen und Bürger praktiziert werden kann.“

Die Staatssekretärin führte weiter aus, bei den nun ausgewählten Kommu-

nen seien Großstädte ebenso vertreten wie kleine und mittlere Kommunen in Ballungszentren und in ländlichen Regionen. Uns interessiert natürlich insbesondere die Ebene der Landkreise. Da gibt es Erfreuliches zu melden: Nahezu die Hälfte der vierzig ausgezeichneten Kommunen sind dem Landkreisbereich zuzurechnen, an der Spitze die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen mit jeweils drei Landkreisen/Kreisen (NW). Für Niedersachsen sind dies die Landkreise Osnabrück, Soltau-Fallingbostel und Stade.

Wie geht es weiter? Das Programm fördert in den ausgewählten Kommunen bis zum Jahr 2012 den Aufbau eines modellhaft lokalen Bildungsmanagements zur besseren Verzahnung bestehender Angebote und Institutionen. „Lernen vor Ort" versteht sich insoweit als ein Strukturprogramm, in dem es nicht um zusätzliche Projekte, sondern um Bündelung guter Ansätze zu einem stimmigen, für alle Bürger(innen) leicht zugänglichen Gesamtsystem geht. Die übergreifenden Ziele des Programms sind klar definiert: Erhöhung der Bildungsbeteiligung, Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit, qualitative und quantitative Verbesserung der Angebotsstrukturen im Sinne einer stärkeren Bedarfsorientierung, Verbesserung der Transparenz von Bildungsangeboten, der Bildungszugänge und der Bildungsübergänge zwischen einzelnen Bildungsphasen, Stärkung einer demokratischen Kultur und Bewältigung des demografischen Wandels. Um nachhaltige Wirkungen auch über den Förderzeitraum hinaus zu erzielen, haben die Kommunen in ihren Anträgen dargelegt, wie die erprobten Steuerungsstrukturen nach Programmende fortgeführt werden können – denn sie waren aufgefordert, „Nachhaltigkeit von Anfang an mitzudenken und eine entsprechende Strategie zu entwickeln".

Um denjenigen Interessenten, die nicht gefördert werden können, eine Teilhabe an den Ergebnissen und Erkenntnissen der Programmarbeit zu ermöglichen, wurden bei der Auswahl nur solche Konzepte berücksichtigt, die auf Kommunen ähnlichen Zuschnitts übertragbar sind. Von diesen Ergebnissen und Lösungsstrategien sollen über offene Themenworkshops sowie über bundesweite Statuskonferenzen möglichst rasch alle Kommunen in Deutschland profitieren können. Dabei bilden vier grundlegende Aktions-/Innovationsfelder den Kern des Programms: Kommunales Bildungsmanagement und -monitoring, Bildungsberatung und -übergänge.

Um gerade auch die Übertragung auf Nichtteilnehmer zu ermöglichen, plant das BMBF in Kooperation mit den Stiftungen und weiteren Partnern die Organisation eines dichten Netzes programmweiter Veranstaltungen; in regelmäßig stattfindenden Fachforen, die sich an den Aktionsfeldern orientieren, sollen dabei die Erfahrungen aus der Modellentwicklung ausgetauscht werden. Expert(inn)en aus der Wissenschaft und der fachlichen bzw. kommunalen Praxis unterstützen den Reflexionsprozess systematisch, um auf diesem Wege Modelle „guter Praxis" zu identifizieren und für den Transfer in ungeförderte Kommunen aufzubereiten. Jährliche Statuskonferenzen sollen alle Beteiligten zusammenbringen und das öffentliche Bewusstsein für ein „Lernen vor Ort" im kommunalen Kontext fördern.

Wir sind auf den Fortgang dieser Initiative äußerst gespannt!

Audit „berufundfamilie": Sieben NLT-Mitglieder zertifiziert!

Mehr Erfolg mit Familie: Das Audit „berufundfamilie"

Das Audit berufundfamilie unterstützt Unternehmen, eine familienbewusste Personalpolitik nachhaltig umzusetzen. Sagen wir es mit anderen Worten: Es ist das strategische Managementinstrument zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und bietet spezifische Lösungen an.

Im Jahr 1995 wurde es von der gemeinnützigen Hertie-Stiftung entwickelt, die sich etwas darauf zugutetut – so jedenfalls ist es in der „Imagebroschüre" wörtlich festgehalten –, dass „durch den ausschließlichen Einsatz speziell qualifizierter und lizenzierter Auditoren die kontinuierlich hohe Qualität in der Durchführung des audit gewährleistet ist; Arbeitgeber, die nach Abschluss der Auditierung ein Zertifikat führen können, haben bewiesen, dass sie eine nachhaltige, familienbewusste Personalpolitik betreiben".

Strahlende Gesichter bei der Übergabe des Zertifikats: Landrat Heinrich Eggers, Landkreis Nienburg/Weser, höchst charmant flankiert von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Ursula von der Leyen (rechts) und der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Dagmar Wöhrl

Das Audit erfasst zunächst den Status quo der bereits angebotenen Maßnahmen zur besseren Balance von Beruf und Familie, um dann anhand von acht Handlungsfeldern das betriebsindividuelle Entwicklungspotential systematisch zu ermitteln sowie aufeinander abgestimmte Maßnahmen zu einer umfassenden und erfolgreichen Gesamtstrategie für das jeweilige Unternehmen zu entwickeln. Dabei geht es nicht darum, möglichst *viele*, sondern möglichst *passgenaue* Lösungen zu finden und umzusetzen, die sowohl die Bedürfnisse der Beschäftigten als auch die Möglichkeiten des jeweiligen Arbeitgebers berücksichtigen. Diese acht Handlungsfelder, das sind die Bereiche Arbeitszeit, -organisation und -ort sowie Informations- und Kommunikationspolitik, Führungskompetenz, Personalentwicklung, Entgeltbestand-

audit berufundfamilie 2009

Kurzporträt

www.beruf-und-familie.de

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Landkreis Nienburg / Weser

Kreisverwaltung

Kreishaus am Schlossplatz, 31582 Nienburg

Das Zertifikat zum audit berufundfamilie wurde am 18.05.2009 erteilt.
Der Landkreis Nienburg/Weser erstreckt sich in der geographischen Mitte Niedersachsens über eine Fläche von 1.399 qkm. Er versteht sich als ein modernes Dienstleistungsunternehmen für die rund 125.700 Einwohnerinnen und Einwohner des Kreisgebietes. Zum Zeitpunkt der Auditierung waren 581 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.
Mit 343 weiblichen Mitarbeiterinnen und 238 männlichen liegt der Prozentsatz an Mitarbeiterinnen bei 59 Prozent. 229 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in Teilzeit beschäftigt, der Anteil der Teilzeitbeschäftigten liegt damit bei 39,8 Prozent.

Ziel der Auditierung

Der Landkreis Nienburg/Weser möchte durch den Ausbau der Familienfreundlichkeit in seiner Verwaltung die Arbeitszufriedenheit seiner Beschäftigten erhöhen und so qualifiziertes Personal binden und gewinnen. Dies soll mit dem Ziel eines Imagegewinns nach außen kommuniziert werden.

Mit dem audit berufundfamilie möchte die Kreisverwaltung auch ihre Aktivitäten in Bezug auf den "familienfreundlichen Landkreis" stärken.

Darüber hinaus soll mit dem Ausbau der Familienfreundlichkeit die Dienstleistungsqualität verbessert und eine Vorbildfunktion für die Gesellschaft und die Wirtschaft übernommen werden.

Vorhandene Maßnahmen

(Auswahl)

- Flexible Arbeitszeiten ohne Kernarbeitszeit
- Familienbedingte, bedarfsgerechte Teilzeitarbeit
- Altersteilzeit
- Tätigkeitsmöglichkeiten während der Erziehungsfreistellung
- Arbeitsmöglichkeiten en bloc
- Teambildung
- Krankenstandanalyse und gesundheitsfördernde Maßnahmen
- Informationen in Freistellungszeiten
- Führungsdefinition und Führungsleitlinien
- Mitarbeitergespräche
- Fort- und Weiterbildungsplanungen unter Berücksichtigung familiärer Belange
- Kontakthaltemöglichkeiten in Familienzeiten, Rückkehrgespräche und Wiedereinstiegs-Maßnahmen
- Beratung und Vermittlung bei Betreuungsfragen

Zukünftige Maßnahmen

(Auswahl)

- Regelmäßige Anpassung der Arbeitszeitmodelle an den Bedarf
- Integration des Themas in das CAF-Qualitätsmanagement
- Ausbau der Möglichkeiten zum Arbeiten von zu Hause
- Einführung alternierender Telearbeit
- Eltern-Kind-Zimmer
- Informationen zum Thema im Intranet und im Internet
- Berufung einer/eines Familienbeauftragten
- Angebot eines Familientags
- Integration des Themas in die Arbeit der Wirtschaftsförderung
- Stärkere Verankerung des Themas in den Aufgabenprofilen für Führungskräfte
- Ausbildungen in Teilzeit
- Systematisierung des Verlaufs familienbedingter Freistellungen als Prozess
- Unterstützung von Vätertagen und Kleinkind-Treffs
- Notfallbetreuungs-Angebote

Stand: 18. Mai 2009

berufundfamilie
gemeinnützige GmbH
Feldbergstraße 21
60323 Frankfurt am Main

Telefon 069.300388-0
Telefax 069.300388-77
info@beruf-und-familie.de
www.beruf-und-familie.de

berufundfamilie
Eine Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung

Eine Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung

teile/geldwerte Leistungen und Service für Familien.

Innerhalb dieser Handlungsfelder sind es alles in allem mehr als 150 Einzelmaßnahmen, die letztlich die „klassischen Bereiche" der Personalpolitik abdecken. Bei der Arbeitszeit etwa unter anderem die lebensphasenorientierte Arbeitszeit und „Sabbaticals" sowie Kinderbonuszeit, bei der Arbeitsorganisation die Überprüfung von Arbeitsabläufen, Teamarbeit und Qualitätszirkel. Beim Arbeitsort z. B. mobiles Arbeiten, Umzugsservice oder auch alternierende (mobile) Telearbeit. So also gliedert sich jedes dieser Handlungsfelder in weitere Maßnahmen auf, die alle rund um das Thema „Vereinbarkeit von Beruf und Familie" angesiedelt sind und für die im Rahmen des Audit eben maßgeschneiderte Angebote herauskristallisiert werden. Um ein abschließendes Beispiel aus dem letztgenannten Handlungsfeld „Service für Familien" zu wählen: Hier geht es letztlich dann auch um Fragen von Ferienbetreuung, Hausaufgabenbetreuung oder um Belegrechte in Alten- und Pflegeheimen.

Aus alledem ergibt sich, dass Unternehmen, die sich für familiäre Belange ihrer Beschäftigten engagieren, dadurch sehr wohl auch betriebwirtschaftliche Vorteile haben, denn die Kosten für flexible Arbeitszeitkonzepte, Telearbeit oder die Vermittlung von Betreuungsangeboten sind, davon ist man bei der Hertie-Stiftung fest überzeugt, deutlich geringer als die durch Neubesetzung, Fehl- und Überbrückungszeiten und Fluktuation verursachten Kosten. Drei Aspekte würden sich mit dem Stiftungs-Markenzeichen „audit berufundfamilie" verbinden: Zum einen bei Mitarbeiter(inne)n, dass das Engagement des Arbeitgebers für eine familienbewusste Unternehmenskultur deutlich werde, zum anderen bei der Gewinnung qualifizierten Nachwuchses (da der Einklang von professionellen Interessen und familiären Bedürfnissen immer stärker die Karriereplanung beeinflusse), und zum Dritten bei Kund(inn)en, weil dadurch ein wichtiger Imagegewinn (als verantwortlicher Arbeitgeber) erzielt werde.

Das Audit berufundfamilie ist ein kontinuierlicher Prozess. Im Rahmen der Auditierung, die in der Regel nach zwei Monaten abgeschlossen ist und an deren Ende die Vergabe eines Zertifikats steht, werden konkrete Ziele und Maßnahmen erarbeitet. Deren praktische Umsetzung wird jährlich überprüft. Drei Jahre nach Erteilung des Zertifikats wird im Rahmen der so genannten Re-Auditierung überprüft, inwieweit die gesteckten Ziele erreicht worden und welche weiterführenden Ziele zu vereinbaren sind. Nur im Falle einer erfolgreichen Re-Auditierung erhalten die Unternehmen und Institutionen die Bestätigung Ihres Zertifikats und somit die Berechtigung, das Qualitätssiegel „audit berufundfamilie" führen zu dürfen – bis zur nächsten Überprüfung nach weiteren drei Jahren. Und es gilt: Unternehmen, die nach Abschluss der Re-Auditierung das Zertifikat weiterführen dürfen, die haben bewiesen, dass sie eine nachhaltige und familienbewusste Unternehmenskultur nicht nur anstreben, sondern auch umsetzen und leben. Sieben unserer Mitglieder sind dabei.

Teils auditiert, teils bereits re-auditiert: Landkreise Emsland, Harburg, Osnabrück, Grafschaft Bentheim, Northeim, Goslar und Nienburg/Weser

Ja, lieber Leser: Sie haben richtig gezählt. Es sind bereits sieben niedersächsische Landkreise, die sich der eingangs ausführlich geschilderten Auditierung und Zertifizierung erfolgreich gestellt haben. Darunter einige – wenn wir das bei allem gebührenden Respekt so locker bezeichnen dürfen – „alte Hasen im Audit-Geschäft", nämlich die Landkreise Emsland, Harburg und Osnabrück, die allesamt das Zertifikat seit dem Jahr 2005 führen und samt und sonders im vergangenen Jahr durch eine Re-Auditierung bestätigt worden sind. Der Landkreis Grafschaft Bentheim folgte dann im Jahr 2006 und wurde im Rahmen der Re-Auditierung am 18. Mai dieses Jahres bestätigt. Auf die Grafschaft folgte 2007 der Landkreis Northeim und 2008 der Landkreis Goslar mit der (Erst-) Auditierung am 26. November 2007 bzw. 28. April 2008.

Und wenn wir schon von „alten Hasen" gesprochen haben, so dürfen wir jetzt wohl auch den Begriff „Nesthäkchen" verwenden, als dass der Landkreis Nienburg/Weser als bisher jüngster in den Kreis der zertifizierten NLT-Mitglieder hinzugetreten ist. Das Zertifikat wurde am 18. Mai dieses Jahres erteilt, und Landrat Heinrich Eggers konnte es am 17. Juni 2009 in Berlin entgegennehmen (vgl. das Foto auf Seite 198). Das dort ausgehändigte Zertifikat ist auf S. 199 wiedergegeben; wir haben uns zu dieser Wiedergabe entschlossen, weil es zugleich ein praktisches und plastisches Beispiel für das ist, was wir eingangs dieses Beitrags allgemein und generalisierend über das Auditierungsverfahren ausgeführt haben.

Noch einmal zurück zu der Veranstaltung am 17. Juni 2009. Die Zertifikatsverleihung findet einmal jährlich in Berlin statt. Ausdrücklich, um das Engagement der bei dieser Gelegenheit gewürdigten Arbeitgeber und Institutionen für eine familienbewusste Personalpolitik in einem feierlichen Rahmen zu würdigen. Daher ist bei der Veranstaltung Mitte dieses Jahres auch nicht nur das vorhin so apostrophierte Nesthäkchen, der Landkreis Nienburg/Weser, ausgezeichnet worden, dem das Zertifikat ja erstmals verliehen worden ist, sondern auch die Landkreise Grafschaft Bentheim, Harburg und Osnabrück, auch wenn deren Re-Auditierung schon, wie im Falle Harburg und Osnabrück, bereits im Vorjahr, am 25. August bzw. 24. November 2008, im Rahmen einer Re-Auditierung bestätigt worden ist. Angesichts der „Rekordbeteiligung" von 322 Arbeitgebern/Institutionen bei der diesjährigen Zertifikatsverleihung meinte Ministerin von der Leyen: „Nie zuvor waren es so viele Unternehmen und Institutionen, die wir mit einem Zertifikat auszeichnen konnten. Familienfreundlichkeit bleibt trotz der Krise ein wichtiges Thema für die Unternehmen." In der Krise seien kluge Mittelfriststrategien gefragt, die Arbeitgebern Luft verschafften und zugleich gute Mitarbeiter(innen) im Unternehmen zu binden in der Lage seien. Die Ministerin dazu wörtlich: „Wenn die Konjunktur wieder anspringt, sind erfahrene und qualifizierte Beschäftige Gold wert." Staatssekretärin Wöhrl ergänzte mit Verweis auf eine jüngst erstellte Studie: „In familienfreundlichen Unternehmen sind Produktivität und Motivation der Mitarbeiter um je siebzehn Prozent höher als in anderen Unternehmen, die Fehlzeiten sind um dreizehn Prozent niedriger."

Vorletzte Bemerkung unsererseits: Für dieses Jahr ist noch ein Zertifizierungstermin zu nennen: der 7. Dezember (die Frist für die Einreichung der Unterlagen läuft am 31. Oktober aus).

Letzte Bemerkung unsererseits ist ein herzlicher Glückwunsch an die NLT-Mitglieder, die sich bisher dem Zertifizierungsverfahren des Audits berufundfamilie erfolgreich gestellt haben!

Startschuss für ein Reittourennetz im Landkreis Celle

Im Mai dieses Jahres war es, nach jahrelanger Arbeit, soweit: Auf dem Heidegut Eschede konnte der Landkreis Celle (zusammen mit der Tourismus Region Celle GmbH und dem Kreisreiterverband Celle) sein neues Reittourennetz der Öffentlichkeit sowie geladenen Gästen aus Politik, Reitsport und den regionalen Park- und Ridebetrieben vorstellen und sein touristisches Angebot um eine bemerkenswerte Attraktion bereichern. Wenn wir im Titel dieses Beitrages von einem „Startschuss" sprechen, so bitten wir unsere Leser, dies nicht wörtlich, sondern im übertragenen Sinne zu würdigen: Tatsächlich war dieser Schuss ein Schnitt, und das Bild auf dieser Seite hat den denkwürdigen Augenblick für immer festgehalten. Es zeigt den Repräsentanten des Landkreises Celle, Landrat Klaus Wiswe, just in dem Moment, in dem er, mit der Schere in der rechten Hand bereits „bewaffnet", das rotweiße Band durchschneiden wird, dabei zur Linken assistiert von Maren Bunge, der zuständigen Projektkoordinatorin im Landkreis (links neben ihr Manfred Jürgens vom Kreisreiterverband Celle, rechts von Landrat Wiswe hält Volker Holzberg, Geschäftsführer der Tourismus Region Celle GmbH, das Band).

Mit diesem jetzt freigegebenen neuen Reittourennetz sind nun insgesamt nahezu vierhundert Kilometer Reitwege ausgeschildert. Zudem wurde in diesem Zusammenhang ein komplett neuer Reitweg eigens gebaut, um einen wichtigen Lückenschluss herzustellen. Im Reittourennetz werden neunzehn Reittouren unterschiedlicher Länge angeboten, die allesamt untereinander verbunden sind. Das kostet Geld, natürlich. Das Projekt wurde nicht zuletzt mit Hilfe von Mittel aus dem Programm „LEADER +", dem EU-Förderprogramm zur Entwicklung ländlicher Räume, in einer Höhe von 75 Prozent realisiert – bei einer Gesamtinvestitionssumme, die bei rund 43 000 Euro lag.

Die sich für den Landkreis Celle mit dem neuen Reittourennetz verbindenden Überlegungen fasste Landrat Klaus Wiswe bündig in einem Satz zusammen: „Ziel war es, für Reiter attraktive Strecken zu entwickeln, die gleichzeitig aber auch andere Interessen – Umweltschutz, Forstwirtschaft, Jagd – nicht außer acht lassen." Gerade die Berücksichtigung recht unterschiedlicher Interessen, diese „unter einen Hut zu bringen" – dies sei ihm ein besonderes Anliegen gewesen, so der Landrat, und er freue sich sehr, dass dies in gemeinsamer Arbeit gelungen sei. Noch einmal O-Ton Wiswe: „Der Erlebniswert für Reiturlauber im Landkreis wurde erheblich erhöht!"

Natürlich lässt sich ein solches Reittourenkonzept, wie es der Landkreis Celle nun verwirklicht hat, nicht ohne Weiteres und schon gar nicht über Nacht „aus dem Boden stampfen"; wir hatten bereits eingangs darauf aufmerksam gemacht, dass dem eine jahrelange Arbeit zugrunde liegt. Wir wollen im Folgenden einige wenige, aber wesentliche Schritte auf dem Weg zum endgültigen Konzept nachzeichnen, gewissermaßen von der Planung bis zur Umsetzung, und stützen uns dabei auf eine Ausarbeitung, die uns von Maren Bunge zur Verfügung gestellt worden ist, der im Landkreis Celle die Projektkoordination verantwortlich oblag, und der Schriftleitung und Redaktion bei dieser Gelegenheit für diese Unterstützung danken.

Begonnen hat alles mit Überlegungen zum Stand und zur Situation des Reittourismus in der Bundesrepublik Deutschland sowie in unserem Bundesland Niedersachsen, einem „Pferdeland". Sie gipfelten in den Erkenntnissen, dass Pferdesport, dass Reittourismus sehr wohl als ein „Wachstumsmarkt" angesehen werden könne, gebe es doch über eine Million Pferde, 1,7 Millionen aktive Reiter sowie elf Millionen „pferdeinteressierter" Deutscher. Mit Pferdesport und Reittourismus lasse sich ein jährlicher Umsatz von 7 Mrd. Euro (!) erzielen. Ebenfalls realisiert wurde die schon bestehende Vielzahl an reittouristischen Angeboten „rund ums Pferd". Was das „klassische Pferdeland Niedersachsen" angeht, das für seine Pferdezucht bekannt sei, so wurde ermittelt, dass sich hier ein Gesamtumsatz rund um den Pferdesport von etwa 900 Mio. Euro ergäben – was, so die Schätzungen, 30 000 bis 40 000 Arbeitsplätze sichere. In Niedersachsen lasse sich also durchaus von einer großen Vielzahl und Dichte leistungsfähiger Angebote sprechen.

Dem waren nun die Stärken gegenüberzustellen, die im Landkreis Celle in Angelegenheiten des Reittourismus festzustellen sind: Celle ist weltweit als eine Hochburg der Pferdezucht bekannt, das Pferd sei „auf vielfältige Weise präsent".[1] Zudem bot sich die ländliche Prägung des Landkreises als attraktiver Natur- und Kulturraum

[1] Anmerkung der Redaktion: Wir verweisen auf das Titelbild der NLT-Information 2/2009 aus dem April dieses Jahres, das ein Pferd (vor dem Schloss) als Wahrzeichen Celles prägnant bestätigt.

mit einer abwechslungsreichen Landschaft an (65 Prozent Waldbestand, dazu Heide – Naturpark Südheide –, Moore und Bäche) mit vielen gut bereitbaren sandigen Böden. Also schier ideal „für den Pferdehuf". Die Südheide war bereits zur Zeit dieser Überlegungen als eine beliebte Reiterregion mit guten Angeboten „im Geschäft". Mit anderen Worten: Entwicklungspotenziale im Landkreis waren sehr wohl vorhanden.

Alle diese Ausgangsüberlegungen ließen sich dahin verstehen, dass ein Reittourenkonzept für den Landkreis höchste Aussicht auf Erfolg versprach. Der nächste Schritt war folgerichtig, einige zentrale Ziele zu definieren. Dazu gehörten die Schärfung des Landkreisprofils im Bereich „Tourismus rund ums Pferd" und das damit einhergehende Schaffen neuer, zusätzliche Einkommensmöglichkeiten. Angesichts des Bestandes ging es hier im Wesentlichen also um eine *Verbesserung* des Angebots für Reittouristen und Freizeitreiter, und zwar durch Vernetzung und Weiterentwicklung bestehender Angebote, zu der dann wie selbstverständlich die Entwicklung auch völlig neuer Angebote hinzutrat. Insgesamt sollte ein attraktives, abgestimmtes Reittourennetz entstehen, das durch eine Verstärkung der Vermarktung letztlich auch zur Steigerung des Bekanntheitsgrades führen würde. Und zu diesen zentralen Zielen gehörte auch, was Landrat Wiswe in dem von uns wiedergegebenen Zitat hervorgehoben hatte: Es ging um Konfliktvermeidung und -lösung zwischen verschiedenen Nutzungsgruppen.

Als Projektauftakt lässt sich das Jahr 2003 bezeichnen, in dem die verschiedenen angesprochenen Bereiche (Forst, Jagd, Landvolk, Naturschutz, Kreisreiterverband, Kreissportbund und nicht zuletzt der Landkreis selbst sowie der kreisangehörige Raum) in Sitzungen und Workshops zusammenkam, hier und da ergänzt um Reitbetriebe, Touristiker und andere Interessengruppen. Fragebögen wurden versandt und ausgewertet, Wegevorschläge von Arbeitsgruppen entwickelt; wieder andere beschäftigten sich mit der kartographischen Darstellung. Aus alledem wurde ein Handlungskonzept entwickelt auf der Grundlage eines Netzes bereitbarer Wege.

Die Landschaft im Landkreis Celle: wie geschaffen für den Reitsport und -tourismus!

Bei der anschließenden Realisierung galt es noch so manches zu überwinden. Hinsichtlich der Wege war mit Eigentümern und Reitbetrieben zu sprechen, die Start- und Zielpunkte der einzelnen Touren mussten festgelegt werden, Gestattungsverträge waren zu konzipieren und abzuschließen. Besonderer Aufmerksamkeit bedurften die Park- und Ridestationen als einer tragenden Säule im Reittourenkonzept des Landkreises; hier waren 27 Partnerbetriebe einzubinden. Zu bedenken waren auch Parkmöglichkeiten für Personenkraftwagen und deren (Pferde-)Anhänger, die Unterbringung der Pferde in Boxen (nebst Futter und Wasser). Und nicht zuletzt galt es auch das gastronomische Angebot für Reiter(innen) selbst ins Kalkül mit einzubeziehen.

Das alles ist nun erfolgreich zueinandergebracht worden, und der Landkreis hält in einer Pressemitteilung aus dem Mai dieses Jahres fest: „28 Reiterhöfe, Gastronomiebetriebe und Pensionen in der Region Celle sowie sieben Naturparkplätze dienen als Park- und Ridestationen und erweisen sich als ideale Ausgangspunkte für interessante Entdeckungen vom Sattel aus. Ob von Hof zu Hof oder Rundritte an ausgewählten Orten in unterschiedlicher Länge – das weitverzweigte Reittourennetz ermöglicht auch abwechslungsreiche Routenkombinationen. Sämtliche Reittouren verlaufen, soweit nur möglich, abseits von verkehrsreichen Straßen, und nur in Ausnahmefällen berühren sie auch einmal befahrene Straßen oder führen durch Ortschaften." Bei dieser Ausgangslage ist es gewissermaßen natürlich, dass die reizvolle Landschaft im Landkreis, insbesondere im Naturpark Südheide mit ausgedehnten Heide- und Waldflächen, grünen Wiesen und Feldern Reiter (und wohl auch die Pferde) erfreuen und zu vielfältigen Streifzügen einladen. Unser Urteil steht fest: Das angestrebte Ziel, das sich mit dem Reittourenkonzept des Landkreises anfänglich verbunden hat – es ist erreicht!

Damit nun aber der Reiterurlaub in der Region Celle auch bequem geplant werden kann, hat die Tourismus Region Celle GmbH alle dazu erforderlichen Informationen unter der Adresse www.reiten-celle.de ins Internet gestellt. Wie wir vom Landkreis dazu erfahren, ist das Reittourennetz auf einem innovativen und interaktiven Kartensystem, dem RegionCelle-Navigator, aufzurufen. Der Reiter kann sich dort seine gewünschte Tour als PDF-Dokument mit Streckenbeschreibung, Karte und Tipps ausdrucken oder sich die Tour mit verschiedenen GPS-fähigen Datenformaten herunterladen. Alle Tipps (wie beispielsweise Park- und Ridebetriebe, reiterfreundliche Hotels und Gastronomie, Hufschmiede und Tierärzte) sind ebenfalls auf diesem Navigator zu finden. Und darüber hinaus wurde von der Lüneburger Heide GmbH eine neue Reitbroschüre mit einem Gastgeberverzeichnis herausgegeben, in der auch die Angebote der Region Celle enthalten sind.

Gestatten wir uns noch einen Ausblick: Geplant ist die Neuauflage der Karte „Naturpark Südheide – Wandern, Reiten, Kanusport“, und bei dieser Gelegenheit sollen die neuen Reittouren mit aufgeführt werden.

Die örtliche und regionale Presse im und um den Landkreis Celle hat die Neukonzeption des Reittourennetzes überaus positiv aufgenommen und darüber mit Titelzeilen berichtet, die dies deutlich werden lassen: „Auf das richtige Pferd gesetzt“, so heißt es dort. In einer anderen Überschrift wird das Reittourennetz als „weiteres touristisches Highlight im Landkreis“ bezeichnet, und eine wiederum andere Schlagzeile hebt hervor, dass sich mit diesem Angebot „lukrative Zielgruppen besser erschließen“ lassen. Und auch ein Titel wie „Celler Routen für Pferdeliebhaber“ lässt viel Sympathie für das Reittourenkonzept des Landkreises erkennen.

Regionaler Bildungsbericht 2008 für den Landkreis Emsland

Im Vorgängerheft[1] haben wir über einen Fachkongress Anfang dieses Jahres im Landkreis Emsland berichtet, der unter dem Motto stand „Chancen für alle – ein Leben lang“, bei dem Landrat Bröring den Anspruch des Landkreises hervorhob, „*Chancengesellschaft* für seine Bürgerinnen und Bürger zu sein“; dafür sei in den vergangenen Jahren eine Vielzahl zielgerichteter Projekte ins Lebens gerufen und Maßnahmen initiiert worden.

In diesem Heft nun berichten wir über die *Bildungsregion* Emsland. Anzuzeigen ist nämlich einer der ersten regionalen Bildungsberichte in Deutschland, der unter dem Titel vorliegt „Regionaler Bildungsbericht 2008 für den Landkreis Emsland“. In einer Einführung zu diesem Werk heißt es, die Bildungsberichterstattung auf der nationalen Ebene habe sich in den letzten vier Jahren zwar rasch entwickelt. Auf der Ebene der Kommunen und Länder sei sie jedoch noch in der Entwicklung und Erprobung. Deshalb sei dem emsländischen Bildungsbericht 2008 auch eine Einführung vorangestellt, die erläutere, was man in diesem Bildungsbericht erwarten dürfe – und auch, was (noch) nicht erwartet werden könne. Daraus zitieren wir:

„Der Bildungsbericht hat mehrere Abschnitte. Auf den vorigen Seiten[2] haben wir die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst. Diese Einführung beschreibt die Inhalte und Methodik dieses Berichts, um das Verständnis möglichst zu erleichtern. Kern des Berichtes ist die Beschreibung von Indikatoren, die die wichtigsten Abschnitte der Bildungsbiographie von Kindern und Jugendlichen in den Blick nehmen. In einem dritten Teil wird beschrieben, welche Aktivitäten die Bildungsregion verfolgt, damit die

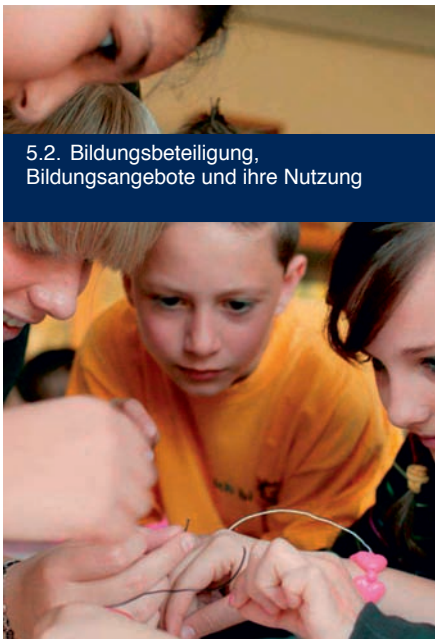

5.2. Bildungsbeteiligung, Bildungsangebote und ihre Nutzung

Bildungsqualität steigt und Kinder und Jugendliche möglichst effektiv gefördert werden. Im Anhang finden sich Datentabellen zu den entsprechenden Grafiken in den Textteilen.

Bildungsberichte dienen der Rechenschaftslegung und Steuerung. Sie beschreiben ein Bild: wie gut oder schlecht Kinder und Jugendliche in der Bildungsregion Emsland lernen können. Dieses Bild entsteht aus der Darstellung und Analyse von Daten.

Was sich trocken anhört, kann spannend werden, wenn die Daten eine ‚Geschichte' erzählen, zum Beispiel dass Jungen heute – obwohl sie grundsätzlich genauso begabt sind wie Mädchen – generell seltener von der Grundschule auf das Gymnasium wechseln als Mädchen.

Anhand dieses Beispiels erkennen Sie, was der Bildungsbericht kann und was nicht. Er kann neugierig machen, Erwartungen bestätigen oder enttäuschen, Fragen aufwerfen. Er kann aber in der Regel diese Fragen nicht zugleich beantworten. Dazu bedarf es nach dem Lesen des Berichts noch des gemeinsamen Gesprächs der vielen Beteiligten, die Bildung in unserer Region mitgestalten. Deswegen verzichtet dieser Bericht auf Wertungen und Empfehlungen.

Dieser Bildungsbericht orientiert sich an der Bildungsbiographie der Kinder und Jugendlichen vom Eintritt in eine Bildungsstätte (meist eine Kindertagesstätte) bis zum Übergang in den Beruf oder das Studium. Kinder und Jugendliche sollen Kompetenzen erwerben, um sich zu entfalten und ihr Leben selbständig zu gestalten. Das kann gelingen oder schief gehen:

- Kinder erlernen die Sprache ihrer Umgebung, damit sie gut kommunizieren können,
- sie wechseln auf eine Schule und erlangen einen Schulabschluss, der berufliche Perspektiven eröffnet,
- oder sie ‚scheitern': wiederholen eine Klasse, müssen die Schulform wechseln, erlangen keinen Abschluss;
- Jugendliche finden einen Ausbildungs- oder Studienplatz – oder nicht.

Um diesen (Bildungs-)Weg nachvollziehen zu können, hat die Wissenschaft ‚Bildungsindikatoren' entwickelt. Deswegen ist dieser Bericht ‚indikatorenbasiert'. Bildungsindikatoren beruhen auf einem theoretischen Konzept, das einen Teil des Bildungsweges beschreibt, zum Beispiel den Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule.

In einem Bildungsindikator wird zunächst beschrieben, warum dieser Teil des Bildungsgeschehens wichtig ist und analysiert werden sollte. (In unserem Beispiel: beim Übergang von

[1] Vgl. NLT-Information 2009, S. 140 ff.

[2] Anmerkung der Redaktion: Gemeint ist die dem Bericht vorangestellte „Kurzfassung der Ergebnisse“.

der Grundschule in die weiterführende Schule werden Lebenschancen ‚zugeteilt', weil die Schulabschlüsse der weiterführenden Schulen berufliche Chancen stark beeinflussen.)

Die Analyse des Bildungsindikators erfolgt dann anhand von mehreren ‚Kennziffern'; das sind in der Regel statistische Daten. Die Kennziffern stehen miteinander in Beziehung und bilden gemeinsam den Indikator ab. Deswegen sollten sie auch in diesem Zusammenhang interpretiert werden. (In unserem Beispiel: Der Anteil der Schüler, die nach der Grundschule eine Realschule besuchen, stellt eine

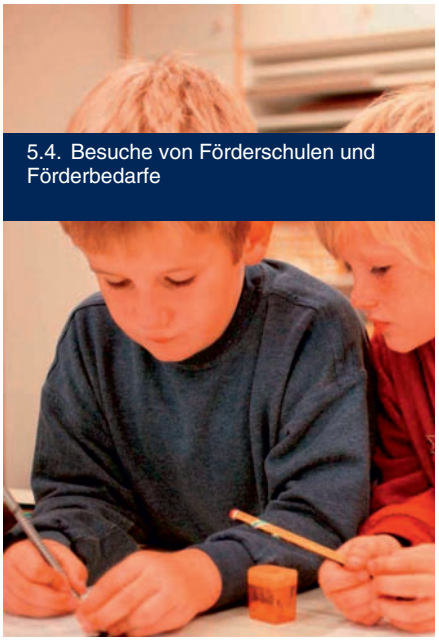

5.4. Besuche von Förderschulen und Förderbedarfe

Kennziffer dar; der Anteil der Schüler, die ein Gymnasium besuchen, eine weitere Kennziffer.)

Die Daten einer Kennziffer können differenziert werden, zum Beispiel nach Zeitpunkten bzw. in Zeitreihen (z. B. 1998, 2002, 2006), nach Geschlecht (Mädchen, Jungen), nach Staatsangehörigkeit (Deutsche, Ausländer) oder Räumen (Stadtteil, Kommune, Region, Land). Diese Differenzierungen erlauben oft interessante Analysen – so wie oben in unserem Ausgangsbeispiel.

Indikatorenbeschreibungen gliedern sich meist in mehrere Abschnitte und enthalten typische Elemente. Die Abschnitte werden eingeleitet durch eine Überschrift, die die Kernaussage wiedergibt. Oft werden die Daten zu diesem Abschnitt in einer Grafik aufbereitet, so dass der Leser die Kernaussage einfach nachvollziehen kann. In einem Text werden die Daten und ihr Zusammenhang mit anderen Kennziffern und dem Indikator erläutert und die Kernaussage herausgearbeitet.

Dieser Bericht kann die Bildungsbiographie der Kinder und Jugendlichen in unserer Region nicht vollständig und umfassend beschreiben. Die Steuergruppe der Bildungsregion musste eine Auswahl der wichtigsten Themen treffen. Dabei hat sie darauf geachtet, dass

- die gesamte Bildungsbiographie von der Kita bis zum Übergang in den Beruf in Schwerpunkten abgedeckt wird;
- die ausgewählten Indikatoren die wichtigsten regionalen Bildungsthemen widerspiegeln und
- dass zu den Indikatoren in ausreichender Weise Daten vorhanden sind.

Die regionale Steuergruppe hat aufgrund dieser Kriterien entschieden, dass über folgende Bildungsindikatoren berichtet werden soll:

- Inanspruchnahme von Angeboten frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung
- Bildungsbeteiligung, Bildungsangebote und ihre Nutzung
- Übergänge und Wechsel im Schulwesen
- Besuche von Förderschulen und Förderbedarfe
- Schulabschlüsse
- Qualität schulischer Arbeit [Berichtscharakter, ohne Kennziffernunterstützung]
- Ausbildungsanfänger in der beruflichen Ausbildung.

Diese Indikatoren beruhen überwiegend auf statistischen Daten und spiegeln einen Ausschnitt des Bildungsgeschehens in der Bildungsregion wider. Dieses Bild wäre unvollständig ohne eine Beschreibung der wesentlichen Maßnahmen und Projekte, die dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche immer besser lernen können und einen größeren Bildungserfolg haben. Die Beschreibung dieser Maßnahmen bildet den dritten Teil dieses Berichtes …"

Wie es sich aus dieser Einführung ergibt, bilden denn auch die beiden Kapitel „Beschreibung ausgewählter Indikatoren" und „Aktivitäten der Bildungsregion" die Schwerpunkte dieses Werks. Das erstgenannte Kapitel berichtet auf gut achtzig Seiten über die Inanspruchnahme von Angeboten frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung, über Bildungsbeteiligung, Bildungsangebote und ihre Nutzung, Übergänge und Wechsel im Schulwesen, Besuche von Förderschulen und Förderbedarfe, über Schulabschlüsse und Ausbildungsanfänger in der beruflichen Ausbildung. Das zweitgenannte Kapitel behandelt in fünf Unterabschnitten Beginn und Projektorganisation, Leitbildarbeit, den regionaler Entwicklungsfonds,

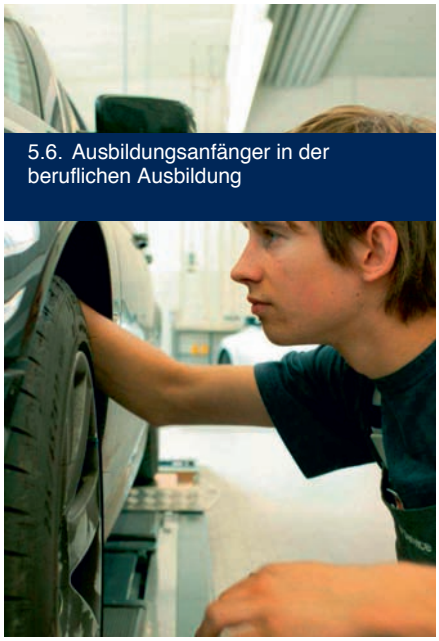

5.6. Ausbildungsanfänger in der beruflichen Ausbildung

Beispiele für Vernetzung sowie gelungene Bildungsprojekte im Emsland. Ein umfangreicher Tabellenanhang beschließt dieses Werk, dem die von uns weitgehend zitierte Einführung vorangestellt ist sowie eine Kurzfassung der Ergebnisse.

Den Einstieg in diesen regionalen Bildungsbericht aber gibt ein Vorwort von Landrat Bröring, der darin u. a. ausführt: „Die Städte und Kommunen im Emsland wollen – zusammen mit dem Land – in der Bildungsregion Emsland gemeinsam Verantwortung für eine gelingende Bildungsbiographie von Kindern und Jugendlichen übernehmen. Jedes Kind soll eine Chance haben! Dazu tragen die Kindertagesstätten, Schulen und anderen Bildungsinstitutionen der Region bei, die Kommunen und das Land, darüber hinaus viele andere Institutionen, Unternehmen und Bürger.

Das Ziel der Bildungsregion Emsland ist es, die zweifellos vielfältigen und erfolgreichen Aktivitäten im Bildungssektor im Emsland noch effektiver auf die Belange der Kinder und Jugendlichen auszurichten."

Man habe gerne wissen wollen, ob und wie diese Ziele zu erreichen seien – und das habe dazu geführt, dass der Schulausschuss des Kreistages diesen Bildungsbericht in Auftrag gegeben habe. Bröring erläutert, dass er künftig alle zwei bis drei Jahre über die Bildungsbeteiligung und den Bildungserfolg der Kinder und Jugendlichen berichten solle, und endet mit den Worten: „Wir wünschen uns, dass der Bildungsbericht eine breite Akzeptanz findet. Wir vertrauen darauf, dass die Beteiligten intensiv diskutieren, wie wir unsere Ziele in der Bildungsregion noch besser erreichen können und welche Maßnahmen dazu notwendig sind. Dann erfüllt der Bildungsbericht seinen Zweck und wird ein Steuerungsinstrument für die Arbeit in der Bildungsregion."

Kultur- und Denkmalstiftung des Landkreises Northeim

Auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreistages vom 4. Juli 2008 ist die Kultur- und Denkmalstiftung des Landkreises Northeim als rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts mit dem Sitz in Northeim errichtet worden. Sie hat den Zweck, Maßnahmen zu fördern, die zum Nutzen von Einwohnern und Einwohnerinnen im Landkreis einen Beitrag leisten. Ziel dabei ist, ein vielfältiges Angebot an Kultur zu sichern bzw. mit finanzieller Unterstützung aufzubauen. Der Zugang zu den kulturellen Angeboten soll dabei „ohne jegliche Form der Diskriminierung (z. B. wegen Geschlecht, Alter, Herkunft, Nationalität, religiösem Bekenntnis, Schulbildung oder Behinderung) gefördert und auch ermöglicht werden". Ausdrücklich bestimmt ist, dass die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke (im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung) verfolgt, insbesondere in zwei Bereichen:

Im *Stiftungsbereich Kultur* (vgl. das Foto) soll die regionale Kultur insbesondere durch folgende Maßnahmen bzw. in folgenden Bereichen gefördert werden:

- Kultur- und Heimatpflege als Ausdruck niedersächsischer Volkskultur
- Förderung der Baukultur
- Förderung des Kulturlandschaftsschutzes
- Örtliche Museen, Sammlungen und Ausstellungen
- Örtliche Pflege der Kunst, der Musik und des Theaters bzw. von Festspielen und Konzerten
- Förderung der Gegenwartskultur im Landkreis Northeim

Im *Stiftungsbereich Denkmal* fördert die Stiftung den Erhalt und die Pflege der historischen Kulturlandschaft im Landkreis; die Stiftung unterstützt die Erhaltung und Restaurierung wichtiger Kulturdenkmale insbesondere dort, wo die Möglichkeiten von öffentlichen und privaten Institutionen nicht ausreichen. Sie fördert das Verständnis breiter Kreise der Bevölkerung für die Pflege der Kultur und Geschichte.

Theater, hier: Domfestspiele Gandersheim 2008

Mit diesen beiden Stiftungsbereichen leistet sie einen deutlichen Beitrag zur kulturellen und sozialen Vielfalt und Lebendigkeit im Gesamtbereich des Landkreises. Es versteht sich, so möchten wir sagen, fast von selbst, dass Zustiftungen und Zuwendungen Dritter erwünscht sind. Die Stiftung selbst ist mit einem Stiftungskapital von 1 305 000 Stückaktien (Aktien ohne Nennwert) an der E.ON Mitte AG, Kassel, ausgestattet. Die Geschäftsführung liegt beim Landkreis, sie informiert über die Stiftungsarbeit, nimmt Förderanträge entgegen und betreut die Förderer und die Spender. Was uns gefällt: Nicht nur die Förderrichtlinien und -kriterien können direkt über das Internet aufgerufen werden, zugleich kann auch eine Fülle von Formularen heruntergeladen werden, so beispielsweise der Antrag auf die Projektförderung (mit genauer Beschreibung des Projekts und dem Finanzplan), ein Antrag auf die Anforderung von Zuwendungen, Empfangsbestätigungen und ein Formular zum Projektabschluss des jeweiligen Antragstellers/Begünstigten.

In der Stiftungssatzung sind naturgemäß auch die Regularien hinsichtlich des Stiftungsvermögens und der Erfüllung der Stiftungszwecke enthalten sowie über die Handlungsfähigkeit durch das einzige Organ der Stiftung, den Vorstand. Das aber wollen wir hier nicht im Einzelnen vorstellen. Stattdessen gehen wir lieber ein auf die Förderkriterien, die Erwartungen an die Projektträger, die Schwerpunkte der Förderung und, in aller

Kürze, auf das vorgesehene Verfahren.

Alle Maßnahmen und Projekte müssen der Förderkonzeption entsprechen, wie sie in den allgemeinen Grundsätzen zum Ausdruck kommen, die wir bereits dargelegt haben. Weiter ist bestimmt, dass alle Fördermaßnahmen regionale Bedeutung im Landkreis Northeim haben müssen. Als Beispiele sind für die Kultur- und Denkmalstiftung Projekte benannt, die im lokalen und regionalen Bereich neuartig sind, sowie Projekte, die über die Förderungsmöglichkeit der Stiftung hinaus das ehrenamtliche Engagement für kulturelle Veranstaltungen bzw. die Erhaltung historischer Denkmale binden. An alle initiierten oder geförderten Maßnahmen wird generell, so steht es in den „Förderrichtlinien und -kriterien", der Anspruch von hoher Qualität gestellt. Bei der Förderung ist die Finanzkraft des Antragstellers zu berücksichtigen. Das heißt, Eigenmittel sind, sofern vorhanden, in angemessenem Rahmen aufzubringen, und weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind, soweit möglich, auszuschöpfen. Ausgeschlossen ist eine Hundertprozent-Förderung, und ebenso muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Die Stiftung ihrerseits konzentriert sich auf eine möglichst ausgewogene Ausschüttung der vorhandenen Fördermittel in den von uns vorgestellten Teilbereichen Kultur und Denkmal. Auch führt die Stiftung keine eigenen Projekte durch, sondern unterstützt ausschließlich Maßnahmen Dritter. Dabei richtet sich der Umfang und die mögliche finanzielle Höhe nach den jeweiligen sachlichen Anforderungen des konkreten Projekts; der Projektträger hat eine sparsame und sachgerechte Haushaltsführung zu gewährleisten.

Baudenkmal; hier: Eickesches Haus in Einbeck

Und da wir gerade beim Projektträger sind: Die Stiftung bevorzugt lokale und regionale ehrenamtliche Gruppierungen im Bereich der Kultur- und Denkmalpflege, die nicht der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen, sowie freie, gemeinnützige Träger der Kultur- und Denkmalpflege, die das Ziel haben, die Kultur zu pflegen und Denkmäler zu erhalten. Dem Vorstand der Stiftung ist es aufgegeben, zur Konkretisierung dieser Stiftungszwecke Förderungsschwerpunkte festzulegen.

Nun aber zu den entscheidenden Fragen: Hat die Stiftung schon Maßnahmen gefördert? Welche denn und in welcher Höhe? Die Antwort lautet schlicht und überzeugend: Ja, sie hat! Wir stützen uns hierbei auf zwei Pressemitteilungen des Landkreises Northeim. Mitte April dieses Jahres wurde darin gemeldet, dass die Kultur- und Denkmalstiftung bereits acht Projekte mit einem Fördervolumen von insgesamt 287 000 Euro gefördert habe – auf der Grundlage von zwanzig gestellten Förderanträgen. Der Stiftungsvorstand hatte in seiner Entscheidung vom 19. März 2009 folgende Bewilligungen ausgesprochen: „Die Stadt Bad Gandersheim bekommt für die Gandersheimer Domfestspiele 131 000 Euro. Die Stiftung Eickesches Haus in Einbeck erhält 75 000 Euro für die Restaurierung des überregional bedeutenden Baudenkmals; das Fachwerkhaus aus dem Jahr 1602 war kürzlich mit dem ersten Preis des Deutschen Fachwerkpreises ausgezeichnet worden (vgl. das Bild; beide Fotos: Eckhard Senger, Landkreis Northeim). Die Geschichtswerkstatt Göttingen wird mit 35 000 Euro beim Projekt ‚Europäische Dimensionen der Zwangsarbeit im Nationalsozialismus – Wanderausstellung. Eine Fallstudie über Südniedersachsen/ Deutschland' unterstützt. Das Portal zur Geschichte in Bad Gandersheim kann sich über 24 000 Euro von der Stiftung freuen. Der Heimat- und Kulturverein Schoningen bekommt 15 000 Euro für sein Heimatmuseum, ergänzt um eine Unterrichtsstätte als Lernort für Kinder, Jugendliche und interessierte Erwachsene. Mit jeweils 3 000 Euro fördert die Stiftung die Weltbühne Heckenbeck und das 5. Klezmer-Jazz-Festival im Bahnhof Kreiensen. Der Schützenverein Heckenbeck erhält 1 000 Euro für die Errichtung einer Albert-Methfessel-Gedenkstätte mit kleinem Themenpfad."

Das war die erste „Tranche" der Förderaktivitäten dieser im vergangenen Jahr neu gegründeten Stiftung. Mittlerweile hat der Stiftungsvorstand über weitere elf Förderanträge zu beraten gehabt. Für zehn Projekte ist dabei eine positive Entscheidung getroffen worden, ein Antrag wurde zurückgestellt. Dabei ging es um eine Fördersumme von alles in allem 76 380 Euro, allerdings in „etwas kleinerer Stückelung" – wenn wir das so bezeichnen dürfen – als im März dieses Jahres. Die Höhe der Förderung für diese neuen zehn Projekte bewegt

sich zwischen 20 000 Euro und 1 800 Euro. Zuschüsse wurden insoweit u. a. vergeben an die Gandersheimer Dommusiken, für die Sanierung einer Mühle, für das Herstellen eines Text- und Bildbandes zu Leben und Werk von Heinrich Sohnrey, den Einbecker Kulturherbst, die Buchveröffentlichung „Der Solling im Mittelalter“ und erneut um die Ergänzung eines Heimatmuseums um eine Unterrichtsstätte für Kinder und Erwachsene – um nur einige der fabelhaften Förderzwecke dieser Stiftung zu nennen.

Allein die von uns genannten Maßnahmen in voller Übereinstimmung mit Stiftungszweck und Stiftungsziel lassen erkennen, dass das Motto, das sich die Kultur- und Denkmalstiftung des Landkreises Northeim gegeben hat, in überaus positiver Weise erfüllt wird:

„Die Kultur und Geschichte unseres Landkreises liegt uns am Herzen!“

Region Hannover: Neue Veröffentlichungen

Die Region Hannover hat zwei Veröffentlichungen vorgelegt, die das Leben von Frauen in dieser Region zum Gegenstand der Betrachtung machen. Im ersten Fall geht es wirklich um eine Personenmehrheit, denn es handelt sich um eine Broschüre der Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten in der Region Hannover unter dem Titel „Migrantinnen in der Region Hannover“ – eine Veröffentlichung, die sich als „Ein biografisches Lesebuch“ versteht.

Im anderen Fall geht es um eine einzelne Persönlichkeit, eine Unternehmerin. Hierbei handelt es sich um eine Publikation des Torfmuseums Neustadt, als deren Herausgeber die Stiftung Kulturregion Hannover firmiert. Der vollständige Titel dieses Werks lautet „Amelie Ubbelohde – Eine eigenwillige Frau und ihre Unternehmungen in Sachen Torf“. Es wird Sie, liebe Leser, nach diesem Einstieg kaum verwundern, wenn wir ergänzend mitteilen, dass uns beide Broschüren von Mechthild Schramme-Haack zur Verfügung gestellt worden sind, der Gleichstellungsbeauftragten der Region Hannover.

Wenden wir uns zunächst den Migrantinnen zu. Zwanzig an der Zahl sind es, deren Lebensweg, jedenfalls in Teilen, nachgezeichnet wird. Die dargestellten Sachverhalte zeigen, dass jede dieser Frauen ihren ganz eigenen Weg gegangen ist, ihren jeweils eigenen Integrationsprozess hat durchlaufen müssen. Dass das für die Beteiligten alles andere als stets einfach gewesen sein wird – das zeigen die den jeweiligen Migrantinnen zugeordneten Überschriften wie etwa „Das meiste haben wir selbst herausgefunden. Man muss sehr aktiv sein, immer wieder fragen und suchen.“ oder auch „Wir hatten alles dort und werden jetzt hier wie Wirtschaftsflüchtlinge behandelt.“

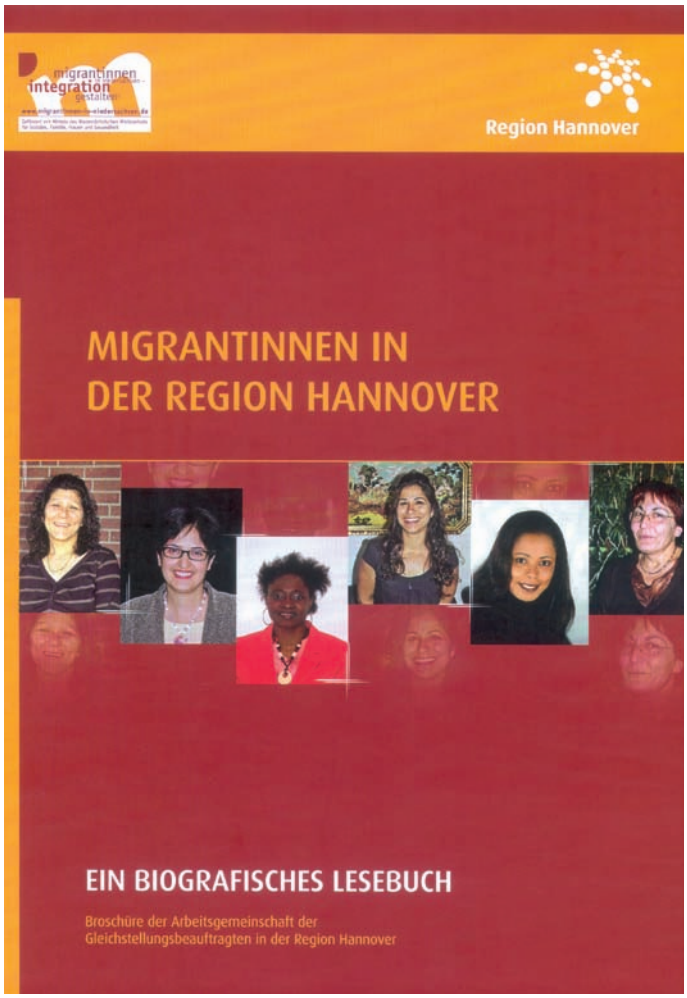

Mehrfach vertreten als Heimatland ist die Türkei, in jeweils zwei Fällen kommen die Migrantinnen aus dem Iran und aus Afghanistan. Ansonsten hat sie das Schicksal in der Region aus schier allen Teilen dieser Welt zusammengeführt, aus fernen Gegenden wie den Philippinen, Sri Lanka, China und Peru, aber auch aus dem näheren europäischen Umfeld kommend, aus Staaten, die heute der Europäischen Union angehören wie beispielsweise Bulgarien und Polen.

Alles in allem zeigt dieses Lesebuch gelungene Beispiele und Modelle der Integration und würdigt auf diese Weise nicht nur die Migrantinnen selbst, sondern auch das aufnehmende Umfeld. Gerade dadurch mag die Broschüre, so ist zu hoffen, auch beitragen zu einem Mehr an Verständnis füreinander und der Verständigung mit- und untereinander. Im Vorwort lesen wir, in jedem Interview ließen sich Defizite unserer, d. h. der aufnehmenden Gesellschaft, wie in einem Spiegel entdecken; genannt werden Vorurteile, Fremdenfeindlichkeit und mangelnde interkulturelle Kompetenz (wobei wir gerade bei dem letztgenannten Aspekt hinzufügen möchten: Was genau ist das eigentlich, die interkulturelle Kompetenz – und wie stellt man sie fest bzw.

ihren Mangel?). Hervorzuheben und zu unterstreichen ist unsererseits allerdings, was auch in diesem Vorwort zu lesen ist: „Integration ist ein zweiseitiger Prozess, der alle Beteiligten fordert und verändert – nur darin liegt die Chance zum Erfolg."

Entstanden ist dieses Werk im Rahmen der Aktionswochen „Migrantinnen in Niedersachsen – Integration gestalten", die Ministerin Mechthild Ross-Luttmann gemeinsam mit den kommunalen Frauenbüros durchgeführt hat und die die Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten in der Region Hannover dazu bewogen hat, diese hier zu besprechende Broschüre herauszugeben. Diese Arbeitsgemeinschaft hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten – und damit sehr frühzeitig – den frauenspezifischen Integrationsproblemen zugewandt, sie aufgegriffen und Angebote entwickelt. Beispielsweise durch das Schaffen spezifischer Beratungsangebote, auch durch die Herausgabe von Informationsmaterialien in mehreren Sprachen. Damit sind erste Brücken entstanden, die späterhin zu Netzwerken ausgebaut werden konnten.

Von ganz anderem Zuschnitt ist die hier ebenfalls zu besprechende Veröffentlichung zu „Amelie Ubbelohde – Eine eigenwillige Frau und ihre Unternehmungen in Sachen Torf". Die Hauptperson dieser Broschüre lebte im Zeitraum von 1844 bis 1938. Die Autorin des Werks, Dr. Karin Ehrich vom Büro für Geschichte + Biografie, Hannover, bemerkt ergänzend, sie habe „ein außergewöhnliches und eigenwilliges Leben" geführt. Ihre Geschichte zeige eindruckvoll, dass sie sich nicht, wie für bürgerliche Frauen im 19. und früheren 20. Jahrhundert üblich, auf „nur einen Lebensentwurf – nämlich auf den der Hausfrau, Gattin und Mutter – festlegen lassen wollte". Amelie Ubbelohde setzte sich stattdessen über manche gesellschaftliche Barriere und Konvention hinweg. Die mit einem hannoverschen Rechtsanwalt verheiratete vielfache Mutter agierte im ausgehenden 19. Jahrhundert als Unternehmerin und Erfinderin in der Torfindustrie in Neustadt am Rübenberge. Obwohl die erste und sicher einzige Frau in diesem Wirtschaftszweig geschäftlich häufig „Schiffbruch" erlitt, gelang es ihr immer wieder, ihr Umfeld von sich und ihren unternehmerischen und

Amelie als junge Dame auf dem Gut derer von Münchhausen in Bodenwerder (Familienarchiv J. H. Ubbelohde, Brüssel)

technischen Vorhaben zu überzeugen. Kapitelüberschriften des fünfzig Seiten umfassenden Bandes belegen dies durchaus: Heißt es zunächst „Torf – das ‚Gold' von Neustadt am Rübenberge" und „Torf – ein Rohstoff mit neuer Zukunft" sowie „Auf der Suche nach unternehmerischem Erfolg", so lesen wir zwei, drei Kapitel später von „Anlaufschwierigkeiten" und „Unternehmen mit kurzer Lebensdauer". Und bald darauf schon heißt es: „Fehlkalkulationen, Pfändungen, Zwangsversteigerungen, Konkurs". Aber damit ist das Büchlein nicht am Ende, es gibt auch das Kapitel „Amelies Neubeginn mit Patent-Pappen", und nach einem Bericht über „Schwierige Jahre in Westercelle" heißt denn das nächste Kapitel – immerhin! – „Kleine Erfolge".

Alles in allem wird in diesem Band also eine recht außergewöhnliche Person – Persönlichkeit! – vorgestellt und zudem in gewisser Weise auch ein (dürfen wir diesen Ausdruck wagen) „Sittengemälde" jener Zeit, wenn auch ein eher ungewöhnliches, so muss man wohl angesichts der freien Gesinnung und unkonventionellen Art hinzufügen. Und dabei immer auch ein Stückchen Wirtschaftsgeschichte, denn Torf galt seinerzeit als Rohstoff mit erfolgversprechender Zukunft, und die Forschung beschäftigte sich mit der Herstellung von Papier und Pappe, Torfstreu und -dünger und vielen anderen Produkten. Das Ganze ist anschaulich illustriert und mit vielen privaten Dokumenten aus dem Familienfundus des Ubbelohde-Enkels belegt. Karin Ehrich hat diese ungewöhnliche Biografie, aufbauend auf familiengeschichtliche Arbeiten, die als „mehrteilige Chronik" beschrieben sind, und auf der Basis privater Aufzeichnungen und nicht zuletzt durch Archivrecherchen zusammengestellt, ergänzt und verdichtet.

Sind Sie, liebe Leser, nun neugierig geworden? Die Broschüre „Migrantinnen in der Region Hannover" ist in einer Auflage von 5 000 Exemplaren gedruckt worden und in allen Gleichstellungsbüros der Kommunen in der Region Hannover erhältlich. Sie kann, wie auch das Werk „Amelie Ubbelohde – Eine eigenwillige Frau und ihre Unternehmungen in Sachen Torf", per Mail bestellt werden bei: gleichstellungsfragen@region-hannover.de.

Wie wir durch Presseveröffentlichungen erfahren haben, ist der ehemalige Landrat des vormaligen Landkreises Braunschweig Carl **Lauenstein** Ende Mai dieses Jahres im Alter von 89 Jahren verstorben. Er war Träger des Großen Verdienstkreuzes des Niedersächsischen Verdienstordens.

Oberkreisdirektor a. D. Herbert **Rausch**, von Dezember 1976 bis Oktober 2001 und damit nahezu 25 Jahre ununterbrochen Hauptverwaltungsbeamter des Landkreises Cloppenburg, ist am 25. Juni 2009 im Alter von 70 Jahren verstorben. Er war Träger des Verdienstkreuzes 1. Klasse des Niedersächsischen Verdienstordens.

Professor Dr. jur. Georg-Christoph **von Unruh,** em. Ordinarius für Öffentliches Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, ist am 21. Juni 2009 im Alter von 95 Jahren verstorben. Er war ein Mann der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere der Landkreisebene, die er nach dem Zweiten Weltkrieg auch praktisch erlebte: in Niedersachsen, als Kreissyndikus und allgemeiner Vertreter des Oberkreisdirektors im Landkreis Leer. Seine anschließenden wissenschaftlichen Arbeiten galten ganz überwiegend denn auch Fragen der kommunalen Selbstverwaltung, „namentlich der im und durch den Kreis“, wie Professor Dr. Edzard Schmidt-Jortzig es zu seinem 80. Geburtstag schrieb. Professor Dr. von Unruh war dem Deutschen und dem Niedersächsischen Landkreistag eng verbunden; der Niedersächsische Landkreistag ist ihm heute noch dankbar, ihn mehrfach als Festredner in der öffentlichen Landkreisversammlung gewonnen zu haben.

* * *

Landrat Dr. Jörg **Mielke,** Landkreis Osterholz, vollendete am 15. Juni 2009 sein 50. Lebensjahr. Landrat Bernhard **Bramlage,** Landkreis Leer, konnte am 23. Juni 2009 seinen 60. Geburtstag feiern.

Der ehemalige Landrat des Landkreises Grafschaft Bentheim Paul **Ricken** konnte am 30. Juni dieses Jahres auf 75 Lebensjahre zurückblicken. Der ehemalige Landrat des Landkreises Nienburg/Weser Werner **Siemann** vollendete am 12. Juli 2009 sein 60. Lebensjahr. Der ehemalige Landrat des Landkreises Osterode am Harz Manfred **Thoms** konnte am 20. Juli dieses Jahres seinen 70. Geburtstag feiern, und tags darauf, am 21. Juli 2009, konnte der ehemalige Landrat des Landkreises Cloppenburg Hans **Große Beilage** auf 75 Lebensjahre zurückblicken.

Der ehemalige Landrat des Landkreises Leer Alfons **Pawelczyk** ist am 2. August dieses Jahres 85 Jahre alt geworden. Die ehemalige Landrätin des Landkreises Gifhorn Margarete **Pertzel** vollendete am 9. August 2009 ihr 70. Lebensjahr. Landrat a. D. Heinrich **Rehbein,** der frühere zunächst ehrenamtliche, dann hauptamtliche Landrat des Landkreises Göttingen, hat am 24. August 2009 seinen 70. Geburtstag feiern können.

Druckerei Bernd Schulze GmbH, Postfach 1666, 31566 Nienburg
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 47645

Herausgeber:
Niedersächsischer Landkreistag
Am Mittelfelde 169 · 30519 Hannover
Telefon (05 11) 87 95 30 · Telefax (05 11) 8 79 53 50
geschaeftsstelle@nlt.de · www.nlt.de

Schriftleitung:
Dr. Hubert Meyer

Redaktion:
Rolf Reimann

Druck + Verlag:
Druckerei Bernd Schulze GmbH
Kräher Weg 38 · 31582 Nienburg
Telefon (0 50 21) 9 18 30 · Telefax (0 50 21) 91 83 90

Erscheinungsweise: sechsmal jährlich